

bücher soll jährlich, am Michaelis-Sonntage, eine Kirchen-Collecte gehalten werden. Die Schulgelder der nicht zur Schule geschickt werdenden schulpflichtigen Kinder sollen, allenfals executivisch, beigetrieben und die Eltern wegen des vernachlässigten Schulbesuchs ihrer Kinder mit 16 Ggr. jährlicher Strafe, zum Vortheil der Schul-Casse, belegt werden. Die Schullehrer sollen über die Zahl, Fähigkeit, Fleiß und Fortschritte der zu ihren Schulen gehörigen Kinder ein namentliches Verzeichniß, zur Vorlegung bei den Schulvisitationen, führen. — Außerdem werden über die nothwendigen Fähigkeiten der Schullehrer, deren Prüfung und Anstellung, so wie über die von ihnen anzuwendenden Lehr-Methode und Bücher ic. ausführliche Vorschriften ertheilt, und die Schulen und Lehrer der unmittelbaren Aufsicht der Ortspfarrer untergeben. (Conf. n. Mgl. Bd. III, p. 265.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat unterm 19. Sept. 1768 die genauere Befolgung des obigen Reglements befohlen.

1801. Cleve den 19. September 1763.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 22. Juli d. J. erlassenen Edictes folgenden wesentlichen Inhaltes:

Zur Sicherung der Lande Cleve, Mörs und Mark gegen das, bei dem jetzt beendigten Kriege, zu befürchtende Eindringen und Ansiedeln fremder Deserteure und andern vagabundirenden Gesindels wird verordnet: 1) daß sämtliche während des Krieges oder nach dessen Beendigung ins Land eingeschlichene oder in demselben schon eine Zeitlang sich aufhaltende Vagabunden, fremde Deserteure und andere Verdächtige, welche sich nicht durch ein ehrbares Gewerbe oder Handwerk ernähren können, ohne allen Unterschied, sie mögen mit Wäffen oder Scheinen versehen sein oder nicht, binnen 8 Tagen, bei Vermeidung mehrjähriger Festungs-Arbeits-Strafe, sich ausser Landes begeben müssen; 2) zur Auffindung des dennoch im Lande verbleibenden Gesindels, und zu dessen künftiger Abkehrung sollen die Behörden in ihren Bezirken, nach Abfluß der obigen Frist, nicht nur genaue Visitationen veranstalten, sondern auch 3) täglich in jedem Amte oder Kirchspiel Nachtwachen (von wenigstens 6 Mann) veranstalten, die die Wege, Straßen und ver-

bächtigen Häuser fleißig visitiren, sodann auch die betroffenen werdenden Vagabunden und sonstiges Gesindel verhaften und dem Distrikts-Gerichte vorführen müssen. 4) Die Gerichte haben die ihnen vorgeführten Individuen ohne Zeitverlust summarisch zu vernehmen und, wenn sie nicht mit vollständigen Pässen, die ihren Namen und Zunamen, Personbeschreibung, Kleidung, Geburtsort, Abgangsort und Reiseziel deutlich nachweisen, versehen sind, sofort durch die Schützen des Distriktes, worin sie ergriffen worden, auf Kosten des gemeinen Landes, nach Wesel, zur Festungsarbeit bei Wasser und Brod, abführen zu lassen. 5) Wenn die Nachwachen ganze Rotten solchen Gesindels entdecken, die ihren eigenen Kräften überlegen sind, so sollen von der Patrouille zwei Mann abgesendet werden, um die sämmtlichen Eingefessenen durch den Glockenschlag zur bewaffneten Hülfeleistung aufzubieten. 6) In den Städten ist derselbige Zweck, durch Anwendung der für das platte Land gegebenen Vorschriften, zu erreichen. 7) Den sämmtlichen Einwohnern, besonders aber den Wirthen, wird es bei 10 Rthlr. Strafe verboten, unbekannte Ausländer, als Gäste oder Einwohner, aufzunehmen, wenn sie nicht mit den vorbezeichneten und von den Ortsbehörden geprüften Pässen versehen sind, und wird denselben außerdem 8) zur Pflicht gemacht, über die bei ihnen täglich oder zufällig eintreffenden Gäste, in den Orten, wo Garnison ist, dem Commandanten und dem Bürgermeister, in den nicht bequartirten Orten aber dem Letztern, genaue Fremdenzettel einzureichen. Die Wirthe müssen auch auf der Fremden Geschäfte und deren etwa bei sich führenden Waffen Acht haben, und, bei irgend einem sich ergebenden Verdachte, ungesäumte Anzeige davon machen. 9) Wenn gegen die, durch die vorbezeichneten Maßregeln, zur Haft gebrachten Verdächtige, Anzeigen eines Diebstahls oder größern Verbrechens eintreten, soll gegen dieselbe der Inquisitionsprozeß, nach Vorschrift der Criminal-Ordnung, eingeleitet werden, und müssen, nach der Instruktion der Sache, die Verhandlungen an die königl. Regierung eingesendet werden. 10) Für die heimliche Anzeigung von Räubern, Dieben oder Mördern soll, im Fall der Verhaftung und Ueberführung des Verbrechers oder dessen Geständnisses, dem Angeber eine Prämie von wenigstens zwanzig Rthlr., entweder aus des Verbrechers Vermögen oder, in dessen Ermangelung aus, gemeinen Landesmitteln, unter Verschweigung seines Namens, gezahlt werden; eine gleiche Erkenntlichkeit sollen die Angeber der Fehler gestohlener Sachen oder anderer Diebes-Con-

plizen genießen, verschwiegene Kundschaft solcher Verbrecher oder Verbrechen soll nach der Strenge der Gesetze bestraft werden. 11) Die obigen Bestimmungen sollen gegen die durch Pässe legitimirten Ausländer, welche sich im Lande niederlassen und durch Fabrikarbeit oder sonstiges erlaubtes Gewerbe ernähren können und wollen, nicht angewendet werden, sondern soll denselben aller Schutz und Vorschub geleistet werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 265.)

Erneuert am 28. Jan. 1800.

1802. Cleve den 26. September 1763.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 4. Juli d. J. erlassenen Deklaration des General-Juden-Privilegiums de 1750 (Nro. 1720 d. S.), in Ansehung des den Juden gestatteten, und von ihnen zum eigenthümlichen Erwerb von Immobilien mißbrauchten, Handels mit Häusern. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 239.)

1803. Cleve den 8. November 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die sämmtlichen, sowohl ältern als während des letztern Krieges von jeder Stadt neu contrahirten Schulden, sie mögen auf der ganzen Stadt und Bürgerschaft oder auf einzelnen Theilen, den Kämmerci-Cassen oder Intraden haften, wird eine genaue Nachweise, mit Angabe der etwaigen Zinsen-Rückstände, von den Magistraten eingefordert.

1804. Cleve den 10. November 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Seine Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, haben bereits vor einigen Jahren allergnädigst gut gefunden, und befohlen, daß die vorhin gewöhnliche Mahlzeiten für die Geerbtte, zu Menagierung der Kösten, abgestellt, und dagegen denen Geerbtten 15 Stüber Diäten gereicht werden sollen; diese Abänderung wird aber je länger je mehr mißbrauchet, da zu Gewinnung dieser vermachten Diäten ein

jeber, bis zum geringsten Rätber, ohne Unterscheid, ob er starck, oder mit einem auch weniger Morgen-Zahl beerbet und angefessen ist, bei denen Erben-Zagen sich einfindet, wodurch die zur Menage eingeführte Diäten, eine mässige Mahlzeit, zum Schaden des Publici und Vermehrung der Steuer-Ausschlags-Summen, weit übersteigen.

Da aber in dem Edicto vom 30. Apr. 1708. (Nro. 574 d. S.) versehen ist, daß niemand auf den Erben-Zagen zugelassen werden solle, er seye denn mit vier Holländischen Morgen im Amte beerbet und angefessen;

So wird denen sämtlichen Deich-Schauen aufgegeben, nach oberwehntem Edicto vom 30. Apr. 1708. zu verfahren, mithin keinem, der nicht mit vier Holländischen Morgen beerbet oder angefessen ist, auf den Erben-Zagen zu admittiren.

An sämtliche Deichschauen.

1805. Berlin den 29. November 1763.

Friedrich, König ic.

Zur Begünstigung der in den cleve-, mörs- und gelbernschen Landen bestehenden Leder-Fabriken, wird das in dem allgemeinen Edicte vom 30. Oct. 1724 (conf. Nro. 536 d. S.) enthaltene Verbot des Auf- und Vorkaufs, so wie der Ausfuhr ins Ausland, der inländischen rohen, frischen oder trockenen, behaart oder unbehaarten Rinds-, Kalber- und Pferde-Häute, zur strengsten Beachtung, bei Confiskations- und resp. fiskalischer Strafe, erneuert. Die Ausfuhr der im Lande gegerbten und bereiteten Häute soll fortwährend accise- und zollfrei geschehen.

Bemerk. Die Bestimmungen des vorstehenden Edictes sind durch eine zu Cleve am 22. Oct. 1770 erlassene Verordnung der Kriegs- und Domainen-Kammer wieder in Erinnerung gebracht worden.

1806. Cleve den 19. Dezember 1763.

Königl. Regierung.

Die Königl. Publikationen in herrschaftlichen Forstangelegenheiten müssen, entweder durch den Pfarrer selbst, oder

durch den Küster, nach örtlichem Herkommen, jedenfalls unentgeltlich gesehen.

1807. Cleve den 20. Dezember 1763.

Königliche Regierung und Kriegs- und
Domainen-Kammer.

Zur Reinigung des Landes von allen Bagabunden, Diebesbanden, Brandstiftern und herumlaufenden Juden, soll nach Inhalt der Instruktion vom 20. Nov. 1730 (Nro. 1107 d. S.) am 28. d. M. eine allgemeine Landesvisitation gehalten, und das aufgegriffene Gesindel, nach vorhergegangener protokollarischer Vernehmung, mit den Protokollen, nach Wesel abgeliefert werden.

1808. Cleve den 22. Dezember 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämtlichen Land- und Steuer-Räthe, Empfänger, Beamten und Magisträte werden angewiesen, vom 1. Jan. 1764 an, alle, das Landes-Kriegs-Kosten und Landes-Credit-Wesen betreffende, Angelegenheiten und Gelder, an die zu Cleve errichtete königl. Landes-Credit-Commission und deren Casse, unter ihrem Dienstfiegel und der besondern Rubrik:

„Cleve-Märkische Landes-Credit-Sachen resp. Gelder“

zu richten, sodann auch den, von gedachter Landes-Credit-Commission erlassen werdenden, Verordnungen prompte Folge zu leisten. Das Credit- und Schulden-Wesen der Städte gehört jedoch nach wie vor zum Ressort der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

1809. Cleve den 29 Dezember 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 12. d. M. erlassenen Verordnung, wodurch, zur Wiederaufhebung der durch den Krieg mit Schulden sehr belasteten cleve-märkischen Lande, folgende Maßregeln getroffen werden:

Auf den Vorschlag des — zur Beausfindigung der wenigst beschwerlichen Mittel — zum Landtage deputirten

königl. Commissars, soll zuvörderst eine Landes-Credit-Commission und eine Landes-Credit-Casse zu Cleve errichtet werden; sodann sollen die Zinsen von allen auf dem Lande, den Aemtern und den sonstigen publicen Fonds haftenden Capitalien auf 3 pEt. reducirt, und hiernach von Trinitatis 1763 an bezahlt werden; endlich sollen auch die Justizbehörden, im Falle einige Creditoren schon jetzt auf Rückzahlung ihrer dem Lande, oder der Provinz, hergeliehenen Capitalien dringen möchten, den Debitoren Zeit lassen und nicht gestatten, „daß vor der Hand, und bis das Credit-Wesen „erst in nähere Consistenz versetzt worden, auch nicht anders, als nach vorherig-genommenen Concert mit der Credit-Commission sothane nunmehr völlig gesicherte Capitalia „ausgefлагet werden.“

Bemerk. Als Motive der befohlenen Reduction des Zinsfußes wird in vorgemeldeter Verordnung noch angeführt:

1. daß der Zinsfuß in Holland nicht höher stehet,
2. daß es der Billigkeit um so mehr entspricht, daß jeder Creditor solch kleines Opfer zur Erhaltung des Landes-Credites bringt, als
3. dadurch die früher auf 50 und 40 pEt. gesunkenen Capital-Forderungen, bei der geringern Zinszahlung, in ihrem ganzen Werthe gesichert werden.

Die Landes-Credit-Commission hat unterm obigen Datum bekannt gemacht, daß bei derselben weder Stempelpapier gebraucht noch Sporteln genommen werden sollen.

1810. Cleve den 29. Dezember 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 27. Oktober d. J. erlassenen allgem. Verordnung, wodurch festgesetzt wird, wie es wegen der Abwesenden mit der Verwaltung ihrer Güter und desfalliger Anordnung von Curatoren gehalten werden soll, sodann auch die Jahre bestimmt werden, nach deren Verlauf ein Verschollener für todt angesehen werden soll. (Conf. n. Mhl. Bd. III, pag. 315.)

1811. Cleve den 4. Januar 1764.

Cleve, Märkische Landes, Credit,
Commission.

Die von den cleve-märkischen Landständen in Antrag gebrachte und allerhöchst genehmigte Umlage einer einjährigen allgem. Kopfsteuer, zur Verminderung der auf dem Lande haftenden Kriegsschulden, wird ausgeschrieben, und den Beamten eine ausführliche Instruktion Behufs der Repartition und Erhebung dieser Steuer, so wie wegen der prompten Einsendung ihrer Beträge an die Landes-Credit-Casse zu Cleve mitgetheilt. (Diese Kopfsteuer zerfällt in 10 Klassen, in welche alle Einwohner, mit einziger Ausnahme der Dienstboten und der aus Armenmitteln Verpflegten, nach dem Urtheil der Lokalbehörden, Gemeinde-Vorsteher, Deputirten und Scheffen eingetheilt werden müssen. Unter Bezeichnung der Amts-, Vermögens-, Gewerbe-, Dienst- u. a. Lebens-Verhältnisse, welche als Leitfaden bei der Klassifikation der Einwohner dienen müssen, ist festgesetzt, daß halbjährig jene von der ersten Klasse 10 Rthlr., von der Zweiten 8 Rthlr., von der Dritten 6 Rthlr., von der Vierten 4 Rthlr., von der Fünften 2 Rthlr., von der Sechsten 1 Rthlr. 20 Stbr., von der Siebenten 1 Rthlr., von der Achten 30 Stbr., von der Neunten 15 Stbr. und jene von der zehnten Klasse 10 Stbr. entrichten sollen. Den Empfängern sind 2 pCt. Hebegebühren bewilligt.)

Bemerk. Die vorbezeichnete Kopfsteuer ist, zufolge eines gleichmäßigen Publikandums vom 3. April 1765, von den Landständen auch pro 1765 bewilligt und deren Erhebung verfügt worden. Unterm 30. Januar 1766 hat die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer die cleve-märkischen Städte angewiesen, ihre pro 1764 und 1765 rückhaftenden Steuerbeiträge sofort, bei Vermeidung militairischer Exekution, an die Landes-Credit-Casse abzuführen.

1812. Cleve den 12. Januar 1764.

Königl. Regierung.

Die dem General-Fiskal und den unter ihm stehenden Fiskalen zu Berlin am 2. v. M. allerhöchst erteilte Dienst-

instruktion wird den Justizbehörden zu ihrer Nachachtung mitgetheilt. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 341.)

1813. Cleve den 16. Januar 1764.

Königl. Regierung.

Den sämtlichen Justizbehörden und Advokaten wird ein unterm heutigen Tage festgesetztes Reglement, — nach welchem, vom 1. Februar d. J. an, die Gerichts-Gebühren und Sporteln bei der königl. Regierungs-Sportulkasse von den Partheien eingefordert werden, die Regierungs-Advokaten aber in Absicht ihrer einländischen Partheien von desfalligen Vorschüssen befreiet sein sollen —, zur pünktlichen Nachachtung und Handhabung mitgetheilt.

1814. Cleve den 16. Januar 1764.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. Januar c. a. erlassenen Ediktes, wodurch das wucherliche Rippen und Wippen der in- und ausländischen Münzsorten geschärft verboten wird. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 359.)

1815. Cleve den 19. Januar 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. Januar c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die frühern feuerpolizeilichen Bestimmungen erneuert werden, und besonders die Anzündung von Feuern auf den Heiden und auf den Feldern, welche an Holzungen grenzen, desgleichen das nächtliche Fischen und Krebsen in den Holzungen bei Feuer und endlich das Tabakrauchen, zur Sommerszeit in den Büschen, bei dem Einsammeln und Einfahren der Früchte, des Heues, Holzes und Torfes, beim Dreschen, Heckschneiden und Viehfüttern, in und bei den Scheunen, Ställen und Niederlagen von feuerfangenden Gegenständen, es sei in Städten, Flecken oder Dörfern wiederholt strenge verboten wird. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 361.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat unterm 9. Mai 1786 die wiederholte Publikation des vorstehenden Edictes befohlen.

1816. Cleve den 22. Januar 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem stattfindenden Beschneiden der alten und neuen Münzen, welches schändlichen Betrugs sogar Kassirer sich höchst verdächtig gemacht haben, wird demjenigen, der einen Kassirer oder auch einen andern Unterthanen, mit Angabe der Ueberführungs-Mittel, denunciirt, eine Prämie von 1000 Rthlr. und resp. von 100 Dukaten, nebst Verschweigung seines Namens, verheissen.

1817. Cleve den 25. Januar 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. allgem. Edictes d. d. Berlin den 25. Januar 1764, über die den Eigenthümern von Schäfereien obliegenden Verpflichtungen, bei ausbrechender Räude unter ihrem Schaf-Bieh. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 363.)

1818. Cleve den 28. Januar 1764.

Cleve-Märkische Landes-Credit-Commission.

Die, zur Verminderung der Kriegsschulden, von den cleve-märkischen Landständen beschlossene und von Sr. Maj. allerhöchst genehmigte Errichtung einer Tontine, von 300000 Rthlr. Kapital, soll von den sämtlichen Beamten zur öffentlichen Kunde gebracht und bestens befördert werden; zu letzterm Behufe wird denselben der nachstehende Plan mitgetheilt.

P l a n

zu einer Geld-Negotiation, in Form einer Tontine, zum Besten des Herzogthums Cleve und der Graffschaft Mark; vertheilet in vier Classen, ausmachend eine Summe von 300000 Reichsthalern.

Erste Classe.

Besteht in 120000 Rthlr. zertheilet in 2400 Obligationen, so ausgestellt werden an Persohnen unter 10 bis 20 Jahren, wovon jährlich an Interessen zahlt werden $2\frac{1}{2}$ pro Cent, macht 3000 Rth.

Zweyte Classe.

In 90000 Rthlr. gleichfalls zertheilet in 1800 Obligationen, an Persohnen von 20 bis 35 Jahr, wovon bezahlet werden jährlich 3 pro Cent, macht 2700 Rth.

Dritte Classe.

In 60000 Rthlr. zertheilet in 1200 Obligationen an Persohnen von 35 bis 50 Jahr, jährlich à $3\frac{1}{2}$ pro Cent, macht 2100 Rth.

Vierte Classe.

In 30000 Rthlr. zertheilet in 600 Obligationen an Persohnen von 50 Jahr und darüber, à 4 pro Cent, macht 1200 Rth.
9000 Rth.

Die Conditiones sind folgende:

1. Werden in jeder Classe 50 Rthlr. auf eine qualifirte Obligation eingesetzt; jedoch wer eine Obligation von 100. 150. 200 oder mehrern Rthlrn. verlanget, kann solche erhalten.

2. Stehet einem jeden frey, entweder baar Geld zu bezahlen, oder bey der Landes-Credit-Commission angenommene und versicherte Landes- und Nemter-Obligationen, so beym letztern Kriege ausgestellt sind, in Zahlung zu geben.

3. Da auch verschiedene kleine Obligationen vorhanden, kann jemand deren verschiedene zusammen ziehen, um daraus ein Capital zu machen.

4. Kann jeder auf eine ihm beliebige Person die Obligation ausstellen lassen, und muß er davon einen Tauschein beybringen, damit man wissen könne, in welcher Classe die Obligation zu setzen.

5. Die Obligationes sollen nach ihrer Anzahl in jeder Classe numeriret von der dazu authorisirten Landes-Credit-Commission unterzeichnet und mit derselben Siegel besiegelt werden.

6. Die Landes- und Aemter-Obligationen, so in Zahlungen genommen werden, sollen gegen Ausstellung dieser Tontine-Obligation eingezogen, jedoch denenjenigen, so noch Interessen zu fordern haben, darüber ein Certificat ertheilet werden.

7. Wenn jemand stärkere Obligationen, als in denen vier Classen erfordert, hätte, und nur in jeder Classe einen Einsatz nehmen wollte, soll unter der Obligation, in so weit diese durch Tontinen-Obligationes mortificiret worden, notiret werden.

8. Die Interessen sollen von der Landes-Credit-Commission jährlich assigniret, und aus der Landes-Credit-Casse bezahlet, jedoch muß allemahl ein Attest, daß man noch lebet, beygebracht, und darunter die Quittung gesetzt werden; und, um die Tontine zu facilitiren, soll allen Beamten, Land-Gerichten und Magisträten befohlen werden, die hierzu erforderliche Attestata de vita jährlich gratis zu ertheilen. Und da

9. Die Vortheile von einer Tontine eigentlich darinn bestehen, daß nur die bald Sterbende von ihrem Capital wenig Nutzen haben; denen länger im Leben bleibenden aber alle diejenigen Zinsen jährlich zuwachsen, welche die Verstorbene nicht mehr zu heben haben, und dieses am Ende so weit gehet, daß der zuletzt im Leben bleibende bey der Tontine engagirte, von 50 Rthlr. Capital alle Zinsen der ganzen Classe jährlich, so lange er lebet, genießet, welches in der ersten Classe jährlich, 3000 Reichsthaler, mithin 60mahl das Capital ausmachet; und, damit dieses einem jeden Interessenten so wohl als dem ganzen Publico bekannt werde, so soll allemahl im Februar durch die Intelligenz-Zettul

auch sonst durch den Druck bekannt gemacht werden, wie viel in jeder Classe in dem vorher abgelaufenen Jahr verstorben sind, mithin einem jeden Creditori an Zinsen dadurch in dem folgenden Jahr zuwächst, oder wie viel die Zinsen von jeder Obligation in solchem Jahre sich betragen werden, damit ein jeder Creditor den Zuwachs selber nachsehen kann.

10. Wenn jemand in denen drey ersten Monathen des neuen Jahres stirbet, bekommen dessen Erben keine Zinsen, sondern es fallen solche der Societät zu; Stirbt er aber später, sollen denen Erben vor dies Jahr annoch die Zinsen ausgezahlt werden.

11. Und da zu den Zinsen dieser Tontine gesicherte Fonds bey der schon eröffneten, und von denen Land- Ständen garantirten Cley- Märckischen Landes- Credit- Cassen angewiesen sind, mithin die Interessen vor alle Landes- Schulden bezahlet werden sollen: So hat man das Vertrauen, es werde ein jeder darinnen Obligationes nehmen.

12. Wenn alle Interessenten in jeder Classe gestorben, fällt das Capital dem Lande, zu Verminderung und Tilgung derer Landes- Schulden, wieder anheim.

Cleve, den 30ten Decembr. 1763. auf dem versammelten Cley- und Märckischen Land- Tage.

1819. Cleve den 31. Januar 1764.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Ediktes d. d. Berlin den 17. November 1763, wodurch die frühern Bestimmungen wegen Einschränkung des Hausirhandels, und die Verordnungen gegen die Pock- und Bettel- Juden erneuert werden, sodann auch den Juden das Geldverwechseln auf dem platten Lande, wodurch sie zum Theil eine sträfliche Agiotage, gleichzeitig aber auch die Erspähung der Gelegenheit zu Einbrüchen und Diebstählen bezwecken, bei Strafe gefänglicher Haft verboten wird. Gegenwärtiges Edikt soll überall gehdrig promulgirt und, nebst dem Edikte wegen der Betteljuden vom 9. September 1738 (No. 1319 d. S.) und dem Hausir- Edikte vom 17. November 1747, (s. Mhl. Cont. III, pag. 287) jährlich zweimal, an dem ersten Sonntage im Mai und November, in oder vor den Kirchen (nach örtlicher Gewohnheit)

öffentlich abgelesen werden. (Conf. n. Mpl. Bd. III, pag. 331.)

1820. Cleve den 1. Februar 1764.

Cleve, Märkische Landes, Credit,
Commission.

Die Termine, so wie die Art und Weise der im Laufe des Monates Februar zu Cleve zu bewirkenden Auszahlung der bis zum 1. Juni 1763 rückständigen Zinsen, von dem ersten im Kriege ausgeschriebenen Landes-Darlehn vom 25. Juni 1757, werden zur öffentlichen Kunde gebracht, und die zur Legitimation der Zinsen-Empfänger nöthigen Förmlichkeiten ausführlich vorgeschrieben.

Bemerk. Unterm 24. März ej. a. ist gleichmäßig, wegen der Zinsenzahlung vom zweiten Landesdarlehn vom 12. November 1757 verfügt worden.

1821. Cleve den 6. Februar 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Januar c. a. erlassenen Edictes, wodurch die Ausfuhr des Goldes und Silbers und der Gold- und Silbermünzen wiederholt und geschärft verboten wird. (Conf. n. Mpl. Bd. III, pag. 357.)

1822. Berlin den 10. Februar 1764.

Friedrich, König ꝛc.

Thun kund und zu wissen: Demnach Wir höchst mißfällig angemercket, daß seit dem alten, gleichwohl sehr heilsamen Steuer-Reglement de Anno 1687. (No. 399 d. S.) in Unserem Herzogthum Cleve und Graffschaft Marck sich verschiedene Mißbräuche bey dem Steuer-Wesen und dabey angeordneten Recepturen eingeschlichen haben, da eines Theils die denen Receptoren durch gedachtes Reglement ausdrücklich vermachte Pro Cont - Gelder von Zeit zu Zeit gar merck-

lich verhöhet, auffer dem auch noch selbigen besondere Emissionen- und Portatur-Gelder zugestanden werden wollen; andern Theils zu solchem Steuer-Empfang Receptores gewählt, und angeordnet werden, welche entweder in denen Aemtern, wo sie den Schatzungs-Empfang haben, nicht einmahl wohnen, ja wohl gar solchen und andere Agenda durch Boten und Unter-Bediente verrichten lassen; dritten Theils selbst durch die grosse Menge der Recepturen die Kösten in gedachten Unsern Provinzien ungewöhnlich vermehret werden; andere mehrere vorgekommene Inconvenienzen und daher entstandenen Beschwerden Unserer getreuen Unterthanen und Contribuenten zu geschweigen:

Unsere Landes-Väterliche Absicht aber dahin gehet, solchem Uebel abzuhelfen, und Unsere getreue Unterthanen auch hierunter um so mehr zu soulagiren, als durch die, dieselben betroffene sechs-jährige Krieges-Laast das Land mit schweren Schulden und Zinsen oneriret worden, mithin die bequemste Mittel zu erwählen, vermittelst welcher und durch gründliche Menage dem verschuldeten Lande Mittel an die Hand gegeben werden können, so wohl die schuldigen Zinsen auf die wenigst beschwerliche Weise abzuführen, als auch mit der Zeit unter einer rechtschaffnen sorgfältigen Verwaltung allmählig sich von denen Schulden-Laasten zu entledigen.

Als verordnen und befehlen Wir hiermit so ernstlich als gnädigst, daß vor allem, in Betracht des Steuer-Wesens züförderst

1. Daß unter der Regierung Unseres hochseeligen Herrn Elter-Vaters des Churfürsten Friedrich Wilhelm Glorwürdigsten Andenkens unterm 29ten Aug. 1687 erlassene und publicirte Steuer-Reglement, in so weit Wir solches nach denen jetzigen Umständen und zum Besten Unserer getreuen Unterthanen und Contribuenten durch dieses Unser jetziges Reglement nicht zu erläutern und näher zu declariren nöthig gefunden, in seiner Kraft bleiben, und zur unveränderten Richtschnur auch ferner dienen solle. Wie nun

2. In gedachtem Steuer-Reglement Articulo 7. festgesetzt und verordnet worden, daß einem Steuer-Receptor für seinen Empfang, eigentlich zwar nur Zwey von Hundert gut gethan, jedoch in Absicht auf den zur Abwendung der militairischen Execution zu thuenenden Vorschuss ihm

noch Ein vom Hundert zugeleget werden können, diese respective Zwey und Ein vom Hundert, Articulo 23. nochmals wiederhohlet, festgesetzt, auch nachdrücklich verbothen worden, sonst nichts überall, und wie es Nahmen haben möge, von denen Contribuenten zu nehmen; So verordnen und befehlen Wir allergnädigst, daß es

3. Bey diesen Zwey von Hundert vor den Steuer-Empfang, und Ein von Hundert vor die Beytreibung lediglich sein Bewenden haben, mithin von Trinitatis 1764. an, kein Receptor mehr, inclusive der Beytreibungs-Gelder, als Drey von Hundert vor seinen würrlichen Empfang genehmen solle, als welches Unsere getreue Vasallen und Junghabere derer besondern Herrlichkeiten, bereits in Betracht der Ihnen verliehenen Jurisdictionen, auf letztern im November und December 1763. gehaltenen Land-Tage zu Unserm besonders gnädigen Gefallen, allergehorsamst angenommen, und davor gute und tüchtige Receptores, wenn die gegenwärtige sich nicht damit begnügen sollten, stellen wollen; dagegen

4. Wird hierdurch ausdrücklich und bey Straffe der Cassation, einem jeden Steuer-Receptor verbothen, ein mehreres, als besagte Drey von Hundert, weder directé noch per indirectum, oder unter welchem Vorwande es sey, zu nehmen, allermassen Wir in Verfolg dieses Unseren Reglements bestimmen werden, wohin der Ueberschuß, welchen die Steuer-Receptores über gedachte Procente bis hiehin genossen, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen überhaupt vor der Hand fließen und verwendet werden solle. Diesem nach

5. Sollen unter denen, einem Steuer-Receptor Kraft dieses accordirten Drey von Hundert seines gänglichen Empfanges, nach dem Steuer-Ausschlag auch die sogenannten Emonitions- und Portatur-Gelder begriffen seyn, so, daß die Receptores daraus an denen Orten, wo es bishero gebräuchlich gewesen, denen Boten dasjenige nach wie vor bezahlen sollen, was diese bisher aus denen Beytreibungs-Geldern, als ein Fixum und Theil ihres Salarii genossen haben, ohne daß deshalb ferner etwas besonderes in dem Steuer-Ausschlag passiret werden soll, als wegen derer im Märckischen üblich gewesenenen sogenannten Portatur-Gelder, welche letztere aus denen dem Receptor zugelegten Zwey pro Cent pro Receptura bestritten werden müssen. Desgleichen kann und soll ein Receptor die währenden Kriege

vor extraordinaire Empfänge und Ausschläge genossene zwey von Hundert, in Betracht der auf denen Nemtern haften bleibenden negotiirten Capitalien und deshalb künftig auszuschlagenden Zinsen, auch der Capitalien selbst, keinesweges weiter praetendiren können, sondern es sollen solche pro Cent-Gelder zwar ausgeschlagen, aber zum Besten Unserer Unterthanen eben dahin berechnet werden, wie im vorigen Articulo wegen des Ueberschusses angezeigt worden. Damit aber

6. Denen Steuer-Empfängern der zu thun schuldige Vorschuss nicht ferner schwer fallen möge, und, da solcher an sich betrachtet, denen Unterthanen zu keinem wahren Nutzen und Vortheil gereichet, gestalten gute Wirthe allemahl dahin trachten werden, ihr monatliches Steuer-Quantum in jedem Termin nach Unserer eigentlichen höchsten Intention richtig abzuführen, statt solches zu einer grösseren ihnen alsdann mit einmahl abzuführen weit beschwerlicher fallenden Summe aufschwellen zu lassen; schlechte Haushälter hingegen dadurch auch nicht geholfen, sondern nur in mehrern Rückstand, Verschleuderung ihrer Denrées, Executions und andere Kosten versetzt, mithin durch solche Nachsicht entweder selbst enerviret, oder, wo es Pächtere, die gemeinlich ausser der Pacht die Contributiones abzuführen übernommen haben, die Guths-Herren alsdann in Betracht ihrer ebenfalls zurückbleibenden Pacht, auch versäumt werdender Cultur ihrer Güther vervortheilet werden:

So wird hierdurch verordnet und fest gesetzt, daß von Trinitatis 1764. an, die Contribuenten ihre, nach dem, der Matricul und dem geschenehen Steuer-Ausschlage zufolge, gemachten Heebe-Zettel vom Greys-Calculatore einem jeden Contribuenten in sein Schatzungs-Buch eingeschriebene schuldige Steuern allemahl längstens gegen den 20ten eines jeden Monaths an den Steuer-Empfänger, der dazu bey Strafe der Remotion, von dem Steuer-Empfang in einer Accisbahren Stadt festen Empfangs-Tage anzusetzen hat, ohnfehlbar einrichten, und keinen Mangel erscheinen lassen solle, widrigenfalls sie sich selbst bezumessen haben, wenn sie durch unangenehme und nöthigen Falls harte Zwangs-Mittel nach dem Erkänntnis Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Wie Wir dann hiermit ausdrücklich befehlen, daß ein jeder Steuer-Empfänger den 22ten jeden Monaths den Restanten-Zettel, dem ihm vorgesezten Land-Rathe ein

reichen soll, welchem obliegt, sofort durch Civil-Execution, mittelst des Creys-Ausreuters, oder derer zu seinen Berrichtungen mit stehenden untergebenen Amts-Bothen, die Reste beytreiben zu lassen, mit der Verwarnung, daß, wenn der Land-Rath solches nicht cum effectu thut, und den Steuer-Empfänger nicht im Stande setzt, das Monathliche Contributions-Quantum vor Ablauf eines jeden Monaths an Unsere Ober-Steuer-Casse absenden zu können, als welches hinführo schlechterdings und ohne Ausnahme geschehen muß, ihm, dem Land-Rathe selbst, von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer die Execution eingelegt werden soll; wie dann gedachte Cammer hierdurch befehliget wird, dergestalt gleich zu verfahren, wann nach verflorrenen Monath von einem oder andern Amt oder Jurisdiction die Steuern bey der Ober-Steuer-Casse nicht völig eingegangen sind, indem durch solchen nützlichen Ernst, zum eigenen Besten der Contribuenten, diese ganze Sache in Ordnung kommt. Und wie Wir

7. Dem Land-Mann diese Monathliche Zahlung, um so viel leichter und thunlicher machen wollen, derselbe aber in denen ersten Sommer- und Erndte-Monathen Junius und Julius theils in seiner Wirthschaft beschäftigt, theils noch nicht bey Gelde, weil er sein Heu und Getreyde noch nicht hat versilbern können; So soll der vorhergehende Articul in Ansehung nur genannter Monathe, eine Ausnahme haben, dergestalt, daß dem Unterthan diese Zeit, völig auf die Erndte und dem Verkauf seiner Feld-Früchte zu verwenden, frey bleiben und er nicht gehalten seyn soll, dem Receptori die sonst in diesen Monathen verschuldete Steuern so ganz prompt zu bringen, und der Receptor vor 1. bis 14 Monathe allenfalls den unvermeidlichen Vorschuß zu thun schuldig ist, dahingegen, und damit Unsere Cassen in Ordnung bleiben, und die aus denen Steuer-Geldern Unsern Trouppen zu reichende Verpflegungen ohne den geringsten Mangel abgeföhret werden können; So muß Unsere Krieges- und Domainen-Cammer die zuverlässige Einrichtung machen, daß vor diesesmahl, nehmlich von Trinitatis 17 $\frac{2}{3}$ der Ertrag der Steuern für die Monathe Junius und Julius 1764, ein- vor allemahl Vorschußweise von dem Steuer-Empfänger abgeliefert, demnächst aber in denen folgenden Monathen dieser Vorschuß von dem Contribuenten nicht nur dem Receptori erstattet, sondern auch das Contributions-Contingent dergestalt ansgerechnet und reguliret

werbe, daß das völlige jährliche Quantum in denen übrigen 10 Monathen von denen Steuer = Empfängern empfangen, und daraus das Monathliche Quantum zur Ober = Steuer = Cassen eingesandt werden könne. Gleichwie nun

8. Die Steuer = Empfänger durch diese Einrichtung, so wohl in Ansehung der Arbeit, als auch des sonst schuldigen Vorschusses, große Erleichterung, und durch die Combination der bisherigen Recepturen ein gutes Gehalt bekommen, also werden ihnen alle Conclusions oder Plackereyen gegen Unsere getreue Unterthanen, bey Unserer höchsten Ungnade, und nach Befinden Bestungs = Strafe, nicht weniger alle Substitutiones oder Verwaltung der Recepturen durch andere, wie auch alles Gewerbe, so mit dem Dienst eines Steuer = Empfängers nicht bestehen kann, und wodurch die Contribuenten auf eine oder andere Art beschweret, und per indirectum gedrückt werden, oder sonst Plackereyen entstehen mögten, hiermit bey Vermeidung der ohnfehlbaren Cassation, auf das nachdrücklichste untersaget; Wie Wir dann uns deshalb besonders an die Land = Rätze halten, und sie davor ernstlich ansehen wollen, wann sie nicht ihren Pflichten gemäß hierauf genaue Achtung geben, und in vorkommenden Fällen, vornemlich auch, wann sie, ihrer, Obliegenheit gemäß, bey denen Monathlich jedoch zu ungewissen Zeiten vorzunehmenden Cassen = Visitationen oder in ihrem Creyse befindlichen Haupt = Receptur = Cassen, einige Unrichtigkeiten finden mögten, ihren Bericht an Unsere Krieges = und Domainen = Cammer einsenden, damit diese ihre Relation an Unser General = Ober = Finanz = Krieges = und Domainen = Directorium abstaten könne. Wobey Wir

9. Zugleich befehlen, daß diesesmahl für die beyden Jahre von Trinitatis 1783 und 1784 zugleich, die Erben = Tage, unter gemeinschaftlicher Direction des Departements = und des Land = Raths, als welcher letztere für die Sicherheit der Haupt = Receptur = Cassen, und richtige Einsendung der Steuern, nebst denen Aemtern, Jurisdictionen und Geerbten, nach Maßgabe des Steuer = Reglements, mit haften soll, gehalten, und demnächst alljährlich dergestalt von dem Departements = und Land = Rathe conjunctim verfahren, und auf solchen Erben = Tagen besser, wie bishero geschehen, alles, was in das Steuer = und Deconomie = Wesen eines jeden Amtes einschläget, und zu dessen Verbesserung gerichtet, gründlich eingesehen, die Deconomie mit denen Gemeinheiten Wäldereyen examiniret, die Landes = Policey, Besserung der Wege, Bepflanzung derer ledigen Districte, Wege, Heer = Straß

sen, ic. mit befördert; besonders aber, daß diesem Unserem zum Besten Unserer getreuen Unterthanen abzielenden Reglement überall genau nachgelebet, alle Exemptiones von der Contribution, und Verdunkelungen derselben durch Schatzfreye Veräußerungen einzelner Parcellen, und wodurch theils die Haupt-Sache, zu Abtragung derer Onerum inutil gemacht, theils endlich gar denen Aemtern und Jurisdictionen, zuletzt die Supportirung zur Beschwerde derer übrigen Contribuenten aufgebürdet wird, vorgetragen, recherchiret, und die Abandonnirung derer Höfe vor der Schätzung auf gewisse Jahre, und die darunter bishero, zu unberechtigter Uebertragung anderer besser wirthschaftenden Eingeseffenen, nur gründlich abgestellt, auch über alle diese Punkte, und zwar specialiter ein deutliches und umständliches Protocollum formiret, und mit dem Erben-Tags Protocollo an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, von derselben an Unser General-Directorium eingesandt werden sollen; Und da

10. Durch diese Einrichtung die Arbeit des Steuer-Empfängers um ein grosses vermindert worden, Und Wir dabey Unser Landes-Väterliches Augenmerk dahin gerichtet haben, daß eines Theils an statt der bisher bey denen Aemtern gewesenen vielen und zum Theil zu diesem Geschäfte und darbey vorkommenden Agendis untauglich gewesenen Receptoren nur einige, und dazu geschickte, redliche, fleißige und aufrichtige Subjecta angeordnet werden; anderntheils, daß Unser Herzogthum Cleve und Graffschaft Marck von der grossen Schulden-Last, worinn diese Länder, durch den letzten Krieg gerathen sind, so bald es möglich, befreyet werden möge; Wir auch zur Errichtung dieses Zwecks schon verschiedene andere Veranstaltungen haben machen lassen; Also wollen Wir auch und befehlen Kraft dieses allergnädigst, daß in Betracht unserer Aemter und Herrlichkeiten, statt der bisherigen vielen besondern Receptoren hinführo

im Herzogthum Cleve, und zwar

1. In dem Clevischen Greyse nur Bier,
2. Im Weselschen Greyse nur Drey, und
3. Im Emmerichschen Greyse nur Zwey;

In der Graffschaft Marck aber

1. Im Hammschen Greyse nur Drey,
2. Im Hoerdischen Greyse nur Zwey,
3. Im Wetterischen Greyse nur Zwey, und
4. Im Altenaischen Greyse nur Zwey

Haupt- Recepturen, nach dem uns vorgelegten und von Uns allergnädigst approbirten Plan von Trinitatis 1764. an, eingeführet, und auf beständig mehr nicht, dann diese Zahl unterhalten werden soll; Wir wollen auch ferner, daß die zu diesen Haupt- Recepturen ernannte Steuer- Empfängere, in einer, in ihrem Receptur- District liegenden Accisbahren Stadt wohnen, und in Ansehung der Aemter, worinn sie nicht wohnen, alle Monathe auf ihre Kosten, in einer dem Amte zu nächst gelegenen Accisbahren Stadt, zum Soulagement derer Unterthanen, besondere Empfangs- Lage halten, und selbigen dadurch die weiten Wege ersparen sollen. Anlangend die Adelichen Jurisdictionen, da in Absicht derselben die Combination und Zusammenziehung aus kundigen Umständen nicht geschehen kann; So bleibet es zwar bey denen bis hichin angeordneten Receptoribus, nach wie vor; Da sich aber Unsere getreue Land- Stände von der Ritterschaft in patriotischer Rücksicht auf das allgemeine Beste des Landes, allerunterthänigst erkläret haben, nicht allein, nach Maaßgabe des Steuer- Reglements, so wohl vor ihre Receptores, als vor die richtige und prompte Abführung der Steuern ferner, entweder allein, oder mit denen Geerbten nach der Diversität der Concessionen einzustehen, mithin besorgt zu seyn, daß die Abgaben Monathlich prompt abgeführet werden sollen, sondern auch die Reduction der bisherigen hohen pro- Cent- Gelder auf Drey pro- Cent vor ihre Receptores gleichfalls in denen Jurisdictionen einzuführen, und daß das Ueberschießende vor der Hand zu einem Fond zu Tilgung der Landes- Schulden mit angewandt werde; So gereichet Uns dieses gute Exempel zum gnädigsten Gefallen: Und wie demnach

11. Von Trinitatis 1764 an, ein jeder der vorbenannten combinirten Steuer- Empfänger sowohl, als jedweder Receptor der Adelichen Jurisdictionen, von dem, ihm angewiesenen Empfange, einschließlic die Emonitions- und Portatur- Gebühren, nicht mehr, wie drey von hundert, seines ordinairn Empfangs, worunter aber die von Trinitatis 1764. auszuschlagnende Zinsen von denen währenden letzteren Kriege negotiirten Capitalien, auch zu derselben etwanigen Ablegung umzuliegende Summen nicht begriffen, sondern ausgenommen bleiben, genießten; das übrige aber, so ein jeder Receptor über die drey von hundert, imgleichen an Emonitions- und Portatur- Geldern bishero gezogen hat, auch künftig die pro-Cente von den auszuschlagnenden Zinsen oder

...ualien, so im letzten Kriege negotiiret sind, zu der in Cleve etablirten Landes=Credit=Casse von Trinitatis 1764. an, mit Ablauf eines jeden Quartals richtig eingesandt, und dieser Fond bis zur Tilgung der Landes=Schulden=Last, mit zu hülfe genommen werden, demnächst aber denen Unterthanen gänzlich zurückfallen soll, wornach sich auch die Receptores derer Jurisdictionen ebenfalls allerunterthänigst zu achten, und den gedachten Ueberschuß quartaliter zur Landes=Credit=Casse zu befördern, auch die Jurisdictionen=Inhabere, daß solches geschehen, mit dahin zu sehen haben; So declariren Wir

12. Auch hiermit auf das bündigste, daß Wir durch die in vorigem Articulo verordnete Combination einiger Aemter, in Betracht der Receptur, gar nicht gemepnet sind, denen Geerbten ihr hergebrachtes Wahl=Recht eines Receptoris zu benehmen, oder dadurch die Matricul derer Aemter und sonstiger Einrichtung bey denen Steuer=Ausschlägen zu ändern, sondern setzen hiermit ein vor allemahl fest, daß denen Geerbten der combinirten Aemtern, so, wie es hergebracht, fernerhin frey stehen soll, ein tüchtiges, fleißiges, und redliches Subjectum bey Abgang der jezo angeordneten Steuer=Empfänger, oder wo noch keine solche Steuer=Empfänger vorjezo ernannt sind, Ordnungs=mässig dergestalt zu Unserer höchsten Confirmation zu wählen, daß sothane Wahl durch zwey Deputirte von jedem zur Haupt=Receptur gezogenen Amte conjunctim, sodann unter gemeinschaftlicher Direction des Departements und Land=Raths vorgenommen werde: ferner, daß bey jedem Amte nach dem Matricular=Quanto und Heebe=Zettel jedesmahl ein besonderer Steuer=Ausschlag in Gegenwart der Geerbten ferner gehalten, sodann auch die vorjährige Rechnung auf solchen Erben=Tag, so, wie bishero abgelegt werden soll. Wie nun letztlich und

13. Dieses Unser Reglement lediglich eine bessere und ordentlichere auch erleichternde Einrichtung des Steuer=Wesens zur Absicht hat, und Wir solches zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, aus Landes=Väterlicher Huld und Vorsorge einrichten lassen; So haben Wir auch das allergnädigste Vertrauen zu Unseren besonders getreuen Land=Ständen Unseres Herzogthums Cleve und der Graffschaft Marck, dieselbe sowohl als übrige sämtliche getreue Unterthanen werden diese zum Soulagement des Landes und der

Untertanen abzielende Einrichtung, die Wir hierunter hegen, allergehorsamst anerkennen, und mit dahin bemühet seyn, daß diese Unsere heilsame Verordnung, welche mit Trinitatis 1764. ihren Anfang nehmen soll, überall auf das genaueste und ohne ungegründete Wiederrede beobachtet und befolget werde.

Wir befehlen demnach ins besondere Unserer Clevischen Regierung, auch Kriegs- und Domainen-Cammer, denen Land-Räthen, übrigen Beamten und Receptoren, dahin äusserst zu sehen, daß über dieses Unser Reglement fest gehalten, und keine Uebertretungen dagegen gestattet und nachgesehen werden.

1823. Cleve den 29. März 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 29. März c. a. erlassenen neuen allgemeinen Münz-Edictes folgenden wörtlichen Inhaltes:

Friedrich, König ic.

Nachdem Wir das während des langwierigen Krieges in Verfall gekommene Münz-Wesen, zur Wohlfahrt Unserer Lande und Untertanen, auch zu desto mehrerer Beförderung des Commercii und der Manufacturen zu verbessern, verordnet, und bereits ein beträchtliches Quantum, sowohl an Gold als schwerem Silber-Gelde an ganzen, halben, und viertel Thalern nach dem Münz-Fuß von 1750, desgleichen 8. 4. und 2. Groschen-Stücke, auch Preussische Achtzehner, oder Timpfe, von gleichem Valeur wie nur gedachte schwere Silber-Sorten, nebst einer proportionirlichen Anzahl 1. Groschen Stücken, und anderer Scheide-Münze in Unsern Münz-Städten ausprägen lassen;

Als haben Wir nunmehr allergnädigst resolviret, und befehlen hiermit, daß vom 1. Junii dieses 1764ten Jahres an, in Unserm Königreich, Churfürstenthum, souverainen Herzogthum Schlesien und sämmtlichen Unsern Staaten und Provinzen der Münz-Fuß von 1750. sowohl in Ansehung der Gold-Münzen, als auch des schweren Silber-Geldes, nicht weniger der in damit gleichem innerlichem Werth nunmehr geprägten 8. 4. und 2. Groschen-Stücken völlig wie

der hergestellt, auf das genaueste beobachtet, und alle Zahlungen darnach geleistet, dahingegen die bishero in Unsern sämtlichen Staaten annoch roulirende Gold- und Silber-Münzen von geringerem Valeur, als die nach obgedachtem Münz-Fuß von 1750. ausgemünzten sind, theils nach den diesem Edict beygefügtten Reductions-Tabellen sub A. und B. abgewürdiget, und anders nicht als nach dem ihnen in diesen Tabellen beygelegten Werth ausgegeben, und angenommen, theils, in so ferne sie unter denen in diesen Tabellen benannten Sorten nicht begriffen, lediglich zum Einschmelzen in Unsere Münzen gebracht werden sollen.

§. 1. Damit nun Unsere sämtliche Lande von solchen reducirten und abgewürdigten Münz-Sorten bald möglichst befreyet, und dagegen mit Unseren neu ausgeprägten guten Münz-Sorten versehen werden; So ist Unsere allergnädigste Intention, daß Unsern Unterthanen die Wahl gelassen werden soll, vom 1. Juni 1764. an, ihre Praestanda bey allen Unsern Cassen, entweder in obgedachten guten nach dem Münz-Fuß von 1750. ausgeprägten, oder denen in diesem §. nachstehendermassen benannten reducirten Münz-Sorten nach dem ihnen in den Tabellen sub A. et B. beygelegtem Werth, abzuführen, oder auch letztere in Unsere Münzen zum Einschmelzen abzuliefern, und dafür den in den gedachten Tabellen enthaltenen Betrag in jetzt gemünztem guten Gelde nach dem Münz-Fuß von 1750. sich zahlen zu lassen, und zwar:

I. Nach der Reductions-Tabelle, sub Lit. A.

Gold-Species.

1. Die sogenannte Mittel-August d'Or.
2. Die neuen August d'Or, mit der Jahrzahl 1758.

Silber-Species.

Die Sächsischen 8. 2. und 1. Groschen-Stücke, wie auch 6. und 3. Kreuzer-Stücke.

II. Nach der Reductions-Tabelle sub Lit. B.

Gold-Species.

Die sogenannte neue Friderichs d'Or, welche in nachstehendem §. 5. kenntbahr gemacht sind.

Silber-Species.

Die Preussischen 12 Marien-Groschen, und 3 einen

Nthlr. Stücke, wie auch dergleichen 8. 4. 2. und 1 Groschen, ferner 1. Silber-Groschen oder 3 Kreuzer, sämtlich mit den Jahrzahlen 1758. 1759. und 1763, wie auch die Preussische 6. Groschen oder 6 Kreuzer-Stücke, de Anno 1763.

Jedoch daß alle diese reducirte Münz-Sorten das in den Designationen sub C. und D. enthaltene Gewicht völlig haben müssen, in dessen Ermangelung ihnen kein gewisser Werth beygelegt werden kan, und dieselben lediglich allein zum Einschmelzen in die Münzen geliefert werden müssen.

§. 2. Dagegen sollen alle folgende Münz-Sorten ohne Rücksicht auf das Gewicht, wegen der davon vorhandenen vielen Beyschläge und Vermischungen, auch Ausstippungen, bey Unsern Cassen gar nicht angenommen, sondern schlechterdings zum Einschmelzen in die Münzen gebracht, und nach den von Uns allerhöchst festgesetzten Silber-Preisen bezahlet werden.

1. Die Preussische 8. 4. 2. und 1. gute Groschen auch 4. Mariengroschen-Stücke, von No. 1750 bis 1757 incl.
2. Dergleichen 18. und 6. Preussische Groschen, oder 18 und 6 Kreuzer-Stücke von 1752 bis 1757 incl.
3. Dergleichen 18. und 6. Preussische Groschen, oder 18. und 6. Kreuzer, auch 6. Mariengroschen-Stücke von 1758 und 1759. incl.
4. Dergleichen 1. Mariengroschen und Clevische zwey Stüver-Stücke von Anno 1761.
5. Die in Preussen unter fremden Stempel rullirende 18. und 6. Preussische Groschen-Stücke.

Ingleichen alle übrige geringhaltige fremde und einländische Münzen, welche in mehrgedachten Reductions-Tabellen, sub A. und B. nicht benannt worden.

§. 3. Jedoch sind unter die verruffenen Münz-Sorten nicht zu rechnen, alle schwere Reichs- und andere Münzen, welche nach dem Leipziger- und Conventions-Fuß oder besser ausgemünzet worden.

Bielmehr wollen Wir, daß diese Species zur Erhaltung der Handlung mit Auswärtigen in hiesigen Landen freyen Cours haben, und nach ihrem Werthe ästimiret werden sollen.

§. 4. Gleichergestalt wird auch den vollwichtigen Ducaten, welche Kayser, Könige, Churfürsten und andere Reichsstände geschmähig ausprägen lassen, desgleichen gerändelten wichtigen Holländischen Ducaten, nicht weniger den Herzoglich = Braunschweigischen 10. 5. und $2\frac{1}{2}$ Reichsthaler = Stücken, auch alten Louis d'Or, wenn sie das Gewicht nach dem bekannten Friedrichs d'Or Stein haben, der Cours in Unsern Landen ebenfals verstattet.

Es müssen aber auch vorgedachte auswärtige Gold- und Silber = Münzen, welche solchergestalt freyen Cours haben, wenn auswärts baare Zahlungen erforderlich sind, vorzüglich dazu gebraucht werden, Dahingegen die leichte und beschnittene Ducaten, Carls- und Louis d'Or in die Münzen zu liefern sind.

§. 5. Was Unsere Friedrichs d'Or betrifft, so wird das Publicum hierdurch bedeutet, daß die mit den Jahrszahlen, 1750. 1751. 1752. 1753 und 1754. ohne Unterschied des Stempels und des Münz = Ortes ächte alte Friedrichs d'Or sind. Desgleichen sind in den Jahren 1755. 1756. 1757 bis 1758 inclusive, wie auch Anno 1763 Friedrichs d'Or gemünzet worden, welche im Schrot und Korn nicht geringer, wie vorbenannte nach dem Münz = Fuß von 1750. und die eben darnach mit der Jahrzahl 1764 geprägten jetzigen Friedrichs d'Or, sind. Die sogenannten neuen Friedrichs d'Or sind unter den Jahrszahlen 1755. 1756 und 1757. und zwar alle mit dem Buchstaben A geprägt, und unterscheiden sich merklich durch das Ansehen und insonderheit, daß sie dicker sind, wie die alten Friedrichs d'Or.

§. 6. Obgedachte nach dem wieder hergestellten Münz = Fuß von 1750. ausgeprägte Friedrichs d'Or, und die gleichfals darnach ausgemünzte ganze halbe und viertel Thaler, 8. 4. und 2. Groschen = Stücke, wie auch Preussische Achtzehner oder Limpfe, wovon die ganze, halbe und viertel Reichsthaler eben so, wie die unter den Jahren 1750. 1751. 1752. ausgemünzten respective 14, 28 und 56 Stück eine Marck fein Silber, und die nunmehr neu ausgeprägten 8, 4 und 2 Groschen = Stücke gleichfals respective 42. 84. und 168 Stück eine Marck fein Silber, die Achtzehner aber 70. Stück ein Marck fein Silber, in sich halten, sollen nunmehr vom 1. Junii 1764. an, zu Bezahlung Unserer Gefälle und im Handel und Wandel gebraucht werden:

Folglich sind künftig Unsere schwere Landes-Münzen und Courant.

I. In Golde.

- a) Die neuen jetzt nach dem Münz-Fuß de Anno 1750 ausgeprägte doppelte, einfache und halbe Friedrichs d'Or.
- b) Die schon vorhin nach diesem Münz-Fuß ausgeprägte und §. 5. kentbar gemachte alte doppelte, einfache und halbe Friedrichs d'Or.

II. In Silber.

- a) Die neuen jetzt nach dem wieder hergestellten Münz-Fuß ausgeprägte ganze, halbe, und viertel Rthlr. 8, 4 und 2 Groschen-Stücke, Preussische Achtzehner oder Limpfe.
- b) Die alten nach dem Münz-Fuß de Anno 1750 ausgeprägte ganze, halbe, und viertel Rthlr.

§. 7. Und bleibet es wegen der Pachtgelder Unserer Beamten, und wegen der Acciso- und Zoll-Gefälle, wie viel davon in gutem Golde oder Silber-Gelde bezahlet werden soll, bey denen dieserhalb ergangenen Verordnungen. Wie denn auch in Absicht dererjenigen Provinzen, allwo die Cassen-Gefälle in Holländischem Gelde bezahlet werden, es dabey ferner sein Bewenden hat.

§. 8. Auch wollen Wir Unsern Bedienten, sowohl des Militair- als auch des Civil- und Geistlichen Etats, im gleichen Pensiones in solchen neuen ausgeprägten Münz-Sorten, oder wenn bey einer oder der andern Casse dergleichen nicht sogleich vorrätzig, in denen nach den Tabellen sub A. et B. reducirten Sorten, nach dem reducirten Valeur, vom 1. Junii 1764 an, auszahlen lassen.

§. 9. An Scheide-Münze behalten ihren völligen Werth und ohne Reduction, die alten 6 Pfennig-Stücke, so in vorigem Saeculo und bis 1756 ausgemünzet worden, wie auch die unter Unserm Stempel bis 1755 inclusive ausgeprägte 2 und 1 Mariengroschen auch 4 Pfennige, imgleichen 3, 2 und 1 Kreuzer, wie auch 2 und 1 Gröschel-Stücke bis 1757 inclusive. Die Clevische 2 und 1 Stüber-Stücke bis 1756 inclusive bleiben als Scheide-Münze in dem jetzigen Cours, respectivé à $1\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Stüber, jedoch die falschen von Anno 1755 davon ausgenommen; und soll ferner an neuer Scheide-Münze ein gar geringes Quantum,

und nur so viel in Unsern Münz-Stätten ausgemünget werden, als es für Unsere Staaten nöthig und zuträglich ist, und zwar in solchen Sorten, wie sie nach der Verfassung der Provinzen zeithero erfordert worden.

Dahero dann auch darin keine Handlung oder Contracte geschlossen, noch Capitalia ausgeliehen werden sollen.

§. 10. Wir wollen demnach, daß der hiedurch wiederhergestellte und aufs neue festgesetzte Münz-Fuß, vom 1. Junii 1764 an, Unsern sämtlichen Unterthanen auch in ihren Privat-Geschäften zur Richtschnur dienen, und von solcher Zeit an, nicht nur alle und jede Contracte nach diesem Münz-Fuß eingerichtet, sondern auch alle abzutragende Geld-Schulden nach diesem Münz-Fuß, als dem alleinigen wahren Maasstock abgemessen, reduciret und bezahlet werden sollen.

1. Wenn also vom 1. Junii 1764 an, ein Contract, er habe Nahmen wie er wolle, errichtet wird, so soll solcher auf keine andere als die in §. 6. dieses Edicts benante, und die in §. 3. und 4. erlaubte Münz-Sorten gerichtet, auch wosern in dem Contract gar keine Münz-Sorte benant ist, daß keine andere als diese in §. 6. enthaltene und zwar in Silber-Gelde von den Contrahenten verstanden sey, dafür gehalten werden.
2. Ist nach dem 1. Junii 1764 ein Contract auf Scheide-Münze, oder auf die nach dem §. 1. reducirten, oder auf die nach dem §. 2. ganz verruffenen, oder gar auf fremde Münz-Sorten, so nicht nach dem §. 3. und 4. in Unsern Landen zugelassen, gerichtet worden, so soll zwar der Contract um deshalb nicht unkräftig seyn, sondern dem daraus klagenden Theil zu seiner Befriedigung auf gleiche Weise, wie bey denen mit Auswärtigen geschlossenen Contracten No. 4. dieses §. verordnet wird, von Unsern Gerichten verholffen, die Contrahenten aber wegen Uebertretung des Edicti um den zwanzigsten Theil der in dem Contract enthaltenen Geld-Summe bestraffet, und diese Straffe von beyden zu gleichen Theilen dem Fisco erleget werden.
3. Ist in einem nach dem 1. Junii 1764 errichteten Testament jemanden ein Erbtheil, Fidei commiss. Legatum etc. in andern Münz-Sorten, als denen §. 3, 4, 6, benannten festgesetzt, und es finden sich diese Münz-Sorten entweder in natura oder auswärts stehenden Capitalien in der Erbschaft,

so müssen solche im ersten Fall in natura, im letztern Falle durch sothane Obligationes prästiret werden.

Sind aber solche in der Erbschaft gar nicht vorhanden, so muß die Bezahlung, wie bey Contracten zwischen einem auswärtigem und Unsern Unterthanen in folgendem Nro. 4. verordnet, prästiret werden.

4. Wird nach dem 1. Junii 1764 von einem Unserer Unterthanen mit einem Auswärtigen ein Contract geschlossen, so soll zur Beförderung des Commercii und bequemern Geld-Verkehrs mit Auswärtigen erlaubt seyn, denselben auch auf die in §. 3. und 4. dieses Edicts nicht zugelassene fremde Münz-Sorten zu richten.

Es muß aber die Zahlung in Unsern in §. 6. beschriebenen Münz-Arten, jedoch mit dem respective Abzug oder Zusatz des von dem Gläubiger zu erweisenden Agio nach dem Cours des Zahlungs-Tages, bewerkstelliget werden.

5. Es sollen demnach vom 1. Junii 1764 an, alle und jede Geld-Zahlungen, der Contract und die Verbindung, wovon sie herrühren, mag vor oder nach dem 1. Junii 1764 geschlossen und entstanden, und es mag die Münz-Art bey der Verbindung schriftlich oder mündlich bestimmt, oder nicht bestimmt seyn, und zwar, wenn der Contract oder die Verbindung erst seit dem 1. Junii 1764 errichtet und entstanden, schlechterdings und ohne Reduction, wann aber die Verbindung schon vor dem 1. Junii 1764 contrahiret ist, nach vorgängiger der Tabelle E. und denen in folgenden Numeris dieses §. festgesetzten Principiis gemäß geschehener Reduction der schuldigen Geld-Summe auf den nunmehr wieder hergestellten und neu festgesetzten Münz-Fuß,

Entweder, in Unsern nach diesem Münz-Fuß ausgeprägten und in §. 6. beschriebenen Münz-Sorten,

Oder, in denen von Uns in §. 1. nach Maassgabe der Tabellen sub A. et B. reducirten Münz-Sorten, jedoch in diesen letztern anderergestalt nicht, als nach dem ihnen in diesen Tabellen beygelegtem Werth, und wenn sie das in den hier gleichfalls beygefüigten Designationen sub C. und D. erforderliche Gewicht haben;

Und zwar wenn die Verbindung entweder ausdrücklich oder erweislich die Zahlung in Gold erfordert, in Golde; wosferne aber nicht, in Silber-Gelde, geleistet werden.

6. Von dieser in vorstehendem Nro. festgesetzten allgemeinen Regul bleiben allein ausgenommen die Fälle:

Entweder, wenn in einem, es sey vor oder nach dem 1. Junii 1764 geschlossenem Contract die Zahlung in einer der §. 3. und 4. zugelassenen Münz-Arten, schriftlich oder mündlich verabredet, oder wenn auch ohne Verabredung nach der Natur des Contracts die vorhergegangene Zahlung die zu restituirende Münze, z. E. bey Anleihen, bey Ehestiftungen in Ansehung der Restitution des eingebrachten und der übrigen sich darnach richtenden Praestandorum, bey Wiederkaufs-Contracten in Ansehung des zurück zu zahlenden Kauf-Geldes, in dem §. 3. und 4. zugelassenen Münz-Arten bestimmt, als in welchen Fällen auch nach dem 1. Junii 1764 die Zahlung in den stipulirten und bestimmten Münz-Sorten, oder in den §. 6. benannten Münz-Sorten mit Agio, nach dem Cours, wie solcher am Zahlungs-Tage an dem Zahlungs-Ort, oder falls solcher kein Handlungs-Platz ist, an dem nächsten Handels-Ort, stehet, geleistet werden muß.

Oder, wenn vor dem 1. Junii 1764 ein Contract auf solche fremde Münz-Sorten geschlossen, welche weder unter den reducirten, noch §. 3. und 4. zugelassenen, begriffen, als in welchen Fall die Zahlung zwar in den §. 6. beschriebenen Münz-Sorten, jedoch mit dem respectiven Zusatz oder Abzug, des von dem Gläubiger zu erweisenden Agio nach dem Cours des Zahlungs-Tages zu leisten ist.

Oder, wenn nach dem ersten Junii 1764 der Contract zwischen einem Unserer Unterthanen und einem fremden, wie in Num. 4. dieses §. nachgelassen, auch fremde in §. 3. und 4. dieses Edicts nicht zugelassene Münz-Sorten geschlossen, als in welchem Fall es in Ansehung der Zahlung eben so wie in dem unmittelbar vorstehenden Fall zu halten ist.

7. So wenig jemand berechtigt seyn soll, nach dem 1. Junii 1764 einem andern andere Münz-Sorten, als nach vorstehenden Vorschriften festgesetzt und zugelassen sind, aufzudringen, oder von demselben zu fordern; eben so wenig sol erlaubt seyn, zur Elusion dieser Vorschriften Zahlungen vor der Zeit, z. E. eines Capitals, so zufolge der geschehenen Aufkündigung; eines Wechsels, so zufolge der Versfallzeit; Pacht-Gelder, Mieths-Gelder,

Zinsen, so nach den stipulirten Terminen erst nach dem 1. Junii 1764 zahlbar seyn würden, vor dieser Zeit, es sey ganz oder zum Theil, auch nicht pro rata temporis wieder den Willen des Empfängers zu leisten.

8. Rührt die abzutragende Geld-Schuld entweder nach klarer Anzeige des Documentis oder sonst erweislich aus einer Verbindung vor dem 14. Julii 1750 her, es sey dieselbe schon in Unser Preussisch Geld nach dem Münz-Fuß von 1750 umgeschrieben oder nicht, so ist die Zahlung der schuldigen Summe, wie sie entweder ohne Umschreibung stehen geblieben, oder durch die Umschreibung festgesetzt worden, ohne weiter eine Umschreibung zuzulassen, und ohne Abzug oder Aufgeld in den nach jetzt wieder hergestellten Münz-Fuß ausgeprägten Münz-Sorten auf die Num. 5. vorgeschriebene Art zu leisten: Es sey denn, daß der Contract auf die in §. 3. und 4. dieses Edicts annoch erlaubten Münz-Sorten gerichtet, als welcher halb es bey der Num. 6. verstatteten Ausnahme verbleibet.

9. Rühret die abzutragende Geld-Schuld entweder nach klarer Anzeige des Documentis oder sonst erweislich von der Zeit zwischen dem 14. Julii 1750 und 1. Martii 1759 her, so ist, wenn die Verbindung oder Contract auf alte Friedrichs d'or gerichtet, die Bezahlung in Golde, und wenn sie entweder auf ganze, halbe, Viertel-Thaler, oder Acht, Vier und zwey Groschen-Stücke, oder nur generaliter auf Preussisch Courant, worunter in Preußen auch die Achtzehner, oder Lympe und Sechser, oder Schoftack bishero zu rechnen sind, gerichtet ist, die Zahlung in Silber-Gelde in den Num. 5. festgesetzten Münz-Sorten, nach dem ihnen daselbst beygelegten Werth, ohne Abzug zu leisten.

Wosern gar keine Münzsorte, und auch nicht Preussisch Courant weder in dem Document noch sonst erweislich verabredet, so ist die rechtliche Präsumtion, daß Preussisch Silber-Courant verstanden worden, und daher die Zahlung nach dem Nro. 5 in Silber-Gelde zu leisten.

Ist die Verbindung auf gute Groschen eingegangen, so ist die Zahlung in denen jetzt neu geprägten Groschen von Anno 1764. ohne Abzug zu leisten.

Solte hingegen ausdrücklich in dem Document oder sonst erweislich die Verbindung auf die in §. 3. und 4. dieses Edicts geduldet oder andere auswärtige Münzsorten gerichtet seyn, so findet die No. 6. enthaltene Vorschrift nicht allein in Ansehung des Zeitraums zwischen dem 14. Julii 1750 bis 1. Mart. 1759, wovon hier in diesem No. gehandelt wird, sondern auch in Ansehung folgender Zeiten ihre Anwendung.

10. Rührt die abzutragende Geldschuld von der Zeit zwischen dem 1. Mart. 1759. und dem 21. April 1763. her, so sind folgende Fälle sorgfältig voneinander zu unterscheiden:

a.) Ist die Schuld oder Verbindung ausdrücklich in dem Document oder sonst erweislich auf alte Friedrichs d'or, oder ganze, halbe und viertel Thaler, oder acht, vier und zwey Groschen Stücke, oder Preussisch Courant, oder ein Groschenstücke, und zwar in den drey letzten Fällen mit dem Zusatz, Alt, oder Graumannisch, gerichtet, so ist die Bezahlung eben so, wie in vorstehendem Num. bey denen vor dem 1. Martii 1759. eingegangenen Verbindungen zu leisten.

Für eine auf gleiche Weise zu bezahlende alte Geldschuld ist auch zu halten, wann sie gleich in dem seit dem 1. Martii 1759 neu geprägtem Preussischem Gelde contrahiret, jedoch unter den Interessenten um ein gewisses Agio auf alt Geld reduciret, und die Bezahlung in sothaneu altem Gelde versprochen worden.

b.) Ist die Schuld entweder laut des Documenti, oder sonst erweislich auf neue Friedrichs d'or, oder sogenannte Mittel August d'or, worauf nicht die Jahrszahl 1758 stehet, contrahiret, so sind für 100 Rthlr. in neuen Friedrichs d'or, oder Mittel August d'or, 70 Rthlr. 18 Gr. in alten oder jetzt ausgeprägten Friedrichs d'or, von Anno 1763 und 1764 zu bezahlen.

c.) Ist hingegen die Schuld entweder laut des Documenti oder sonst ausdrücklich auf acht, vier, zwey Groschenstücke, oder Preuss. Courant, entweder mit dem Beysatz, daß die neuen Münzsorten darunter zu verstehen, oder doch ohne der ausdrücklichen Bedingung, daß alte darunter zu verstehen, contrahiret; so müssen für 100 Rthlr. 70 Rthlr. 22 Grosch. in den No. 5. festgesetzten Silber-Münz-Sorten bezahlet werden.

- d.) Wäre in der Beschreibung gar nichts von den Münz-Sorten erwehnet, oder nicht hinlänglich bestimmte Ausdrücke, z. E. in gangbaren, coursirenden, couranten, Cassen-mäßigen Gelde gebraucht, so ist in Ansehung der Zeit vom 1. Martii 1759 bis 1. September 1760 hierunter eben das obbenante neue Preussische Silber-Geld zu verstehen, und für 100 Rthlr. 70 Rthlr. 22 Gr. in den Nro. 5. festgesetzten Silber-Münz-Sorten zu bezahlen; Es sey denn daß erweislich gemacht werden könne, daß die Schuld nicht in neuem Preuß. Gelde, sondern entweder in besserem, nemlich altem Preuß. Gelde, oder schlechterm, nemlich Sächsischem, oder anderm geringem Gelde contrahiret, als in welchen Fällen die Zahlung auf die Art, wie sie in Ansehung sothaner erweislich zu machenden Münz-Sorten hierinn vorgeschrieben, zu leisten ist.
- e.) Ist der Contract hingegen in der Zeit zwischen dem 1. Sept. 1760 und 21. April 1763 geschlossen, und entweder ausdrücklich in Sächsischen Eindritteln, oder ohne Bestimmung einer Münz-Sorte, z. E. in denen im vorigen Abschnitt enthaltenen unbestimmten Ausdrücken geschlossen, so sind für 100 Rthlr. 44 Rthlr. 16 Gr. in denen Nro. 5. festgesetzten Silber Münz-Sorten zu bezahlen: Es sey denn, daß in dem Fall der nicht genug bestimmten Münz-Sorten erwiesen werden könne, daß die Verabredung auf bessere oder schlechtere Münz-Sorten getroffen worden, als welchenfalls die Zahlung anders nicht, als nach der dieser erweislichen Münz-Sorten halber hierinn festgesetzten Vorschrift geschehen muß.
- f.) Ist ausdrücklich laut Documenti oder sonst erweislich, auf neue August d'or mit der Jahrzahl 1758 contrahiret, so sind für 100 Rthlr. 35 Rthlr. 9 Gr. in Golde in den Nro. 5 festgesetzten Münz-Sorten zu bezahlen.
- g.) Ist gleichgestalt der Contract auf Sächsische 2 Groschen, 1 Groschen, 6 Pfening, 6 und 3 Kreuzer-Stücke, auch Bernburgische acht und vier Groschen-Stücke geschlossen, so sollen für 100 Rthlr. 33 Rthlr. 13 Gr. in Silber-Gelde, in denen Nro. 5. festgesetzten Münz-Sorten bezahlet werden.

Solten Mecklenburgische, Schwedische und andere schlechte während dem letzten Kriege geprägte Münz-

Sorten verschrieben seyn, so ist die Zahlung in Ermangelung des Beweises deren wahren Werthes gleichermaßen für 100 Rthlr. mit 33 Rthlr. 13 Gr. zu leisten.

- h.) Ist auf Preuß. gute Groschen die Verabredung getroffen, so müssen für 100 Rthlr. 53 Rthlr. in den Pro. 5. festgesetzten Münz-Sorten bezahlet werden.
- i.) Alles in diesem Numero enthaltene, leidet jedoch eine Ausnahme in Unserm Königreich Preussen, allwo alle auch in dem Zeitraum zwischen dem 1ten Mart. 1759. und 21ten April 1763. auf acht, vier und zwey Groschenstücke, Achtzehner und Sechser, Preussisch Courant, oder auch nur in unbestimmten Ausdrücken auf gangbares, coursirendes, courantes, Cassenmäßiges Geld, oder auch gar ohne Benennung einiger Münz-Sorte eingegangene Contracte auf eben die Art, wie die vor dem 1ten Mart. 1759. eingegangenen, nach Vorschrift des vorstehenden Num. 9. zu erfüllen, und die Zahlungen der verabredeten Summe in den nach dem wieder hergestellten Münz-Fuß ausgeprägten Münzsorten, laut Num. 5. zu leisten sind; es sey denn, daß klar aus dem Document oder sonst erweislich sey, daß der Contract auf neue Friedrichs d'or, oder sogenannte Mittel August d'or, oder auf das hier und in andern Provinzen ausserhalb Preussen seit 1759. geschlagene neue Brandenburgische Courant, oder auf Sächsische Drittel, neue August d'or mit der Jahrzahl 1758. oder die in Lit. g. dieses Numeri benannte fremde Münzsorten oder neue gute Groschen geschlossen worden; als in welchen Fällen allein es auch in Preussen, bey der in den Lit. b. c. e. f. g. h. enthaltenen Vorschrift verbleibet.
11. Rühret endlich die abzutragende Geldschuld von der Zeit seit dem Edikt vom 21ten April 1763. her, so fället nur dasjenige zu beobachten hinweg, was in vorstehendem Num. 10. in dem Abschnitt e) wegen der Präsumtion, daß unter unbestimmten Münzsorten Sächsische Drittel zu verstehen, enthalten; und ist hingegen alles dasjenige zur Richtschnur zu nehmen, was übrigens in diesem Num. 10. verordnet ist.

Gleichwie bey vorigem Num. schon festgesetzt, daß das darin Enthaltene in Unserm Königreich Preussen eine Aus-

nahme leide; so bleibt es in Preussen auch in Ansehung der Zeit seit dem 21ten April 1763. lediglich bey dem Lit. i. vorstehenden Num. verordncten.

12. Zu alles des in vorstehenden Num. enthaltenen deutlicherer Erläuterung ist die Tabelle sub E. beygefüget, wonach den vorstehenden Vorschriften gemäß, die Zahlungen zu leisten sind.
13. Alles, was in sämtlich vorstehenden Numern wegen der aus Contracten und Verbindungen abzutragenden Geldschulden verordnet, gehet auf alle Zahlungen, sie mögen aus einem Darlehn, Wechsel, Kauf = Mieths = Contract, Buch = Schuld, Waaren = Lieferung, geleisteter Arbeit, Deservito, oder Honorario, Vertrag, Vergleich, Urthel, Erbtheilung, Ehestiftung, Schenkung unter Lebendigen, oder auf den Todes = Fall, Testament, Fidei commis. und überhaupt, es sey aus was für einem rechtlichen Grund es sey, herrühren und geleistet werden müssen, ohne alle andere Ausnahme, ausser derjenigen, welche Wir unten in Num. 15. und 16. in Ansehung der Pacht = Contracte über Land = Güter, und der bis Trinitatis 1763. noch etwa rückständigen Interessen, zu machen, für nöthig ermessenn haben.
14. Da die Zeit, von welcher jede Geldschuld herrühret, um deswillen zum Grunde, nach welcher die Zahlung in dieser oder jener Münzsorte zu leisten, gelegt worden, weil in Ermangelung anderen Beweises daraus am sichersten zu beurtheilen ist, auf was für eine Münzsorte zu sothaner Zeit wirklich der Sinn und Meynung gegangen sey; so ist bey Testamenten und dergleichen einseitigen Dispositionen die Zeit derselben Abfassung, bey Urthel, so ein nicht schon vorher durch Gesetz oder Verbindung feststehendes Quantum erkannt, der Tag der Publikation; bey allen Contracten und andern Handlungen aber die Zeit der Verbindung und nicht der Erfüllung oder Zahlung, die Richtschnur.

Es macht dahero in Ansehung der Münzsorten in dem in diesem Edict vorgeschriebenem keine Aenderung, wenn über eine alte Schuld zwischen dem Gläubiger und dessen Schuldner, oder auch eines und des andern Erben neue Verbindungen eingegangen, und neue Verschreibungen oder Wechsel ausgestellt worden, dafern nur wegen der

Münzsorten selbst nicht ausdrücklich in den Documenten oder sonst erweislich einige Aenderung gemacht, oder wegen des Unterscheidens der Münzsorten ein Abkommen getroffen worden. Vielmehr ist eine dergleichen Schuld lediglich nach der Zeit der ersten Verbindung in Ansehung der Münzsorten zu beurtheilen.

Eben so wenig machet eine Aenderung, wenn jemand ein Capital unter der Bedingung ausgesehen, daß ihm das selbige Quantum in den zur Verfallzeit gangbaren Münzsorten wieder bezahlet werden solle, indem der Schuldner auch in diesem Falle in den nach dem wieder hergestellten Münzfuß Num. 5. festgesetzten Münzsorten nur dasjenige Quantum bezahlen darf, was das empfangene Capital nach der Reduction beträgt.

Nur allein bey andern Contracten, wobey es nicht auf Wiederbezahlung einer empfangenen Geldsumme ankommt, findet eine Ausnahme statt, und ist auf das, was unter den Contrahenten verabredet, zu sehen.

15. In Ansehung der Zinsen von erborgten oder sonst schuldig gewordenen Capitalien verbleibt es bey der allgemeinen Regel, daß solche in der Münzart des Capitals, wofern nicht ein anderes ausdrücklich klar bedungen, bezahlet werden müssen; und ist also alles, was wegen der Capitalien verordnet, auch bey der Zahlung der Zinsen zu beobachten; und da z. E. ein in neuen Friederichs d'Or schuldigtes Capital, à 100 Rthlr. jetzt mit 70. Rthlr. 18. Gr. in den nach dem wieder hergestellten Münzfuß jetzt festgesetzten Münzsorten zu bezahlen ist, so sind auch die Zinsen nur von diesen 70. Rthlr. 18. Gr. in eben den Münzsorten abzuführen.

Nur allein bey den bis Trinitatis 1763 noch rückständigen unbezahlten Zinsen, von allen vor solcher Zeit her sich originirenden Capitalien, der Zinsen Rückstand möge auch noch von den Zeiten vor dem Kriege her aufgelaufen seyn, worunter aber die vielmehr mit den Capitalien selbst gleiches Recht habenden Aliment-Witthums-Leibgedings-Gelder, Legata annua, jährliche Renten und Praestationes nicht gehören, bestätigen Wir nochmals hierdurch die schon im Edict vom 21. Apr. 1763 (Nro. 1766 d. S.) festgesetzte Ausnahme, daß wofern nicht ausdrücklich und nicht blos in unbestimmten Ausdrücken,

gangbaren, coursirenden, couranten, Cassen-mäßigen Geldes, in dem Contract, die Münz-Art, worinn die Zinsen gezahlet werden sollen, oder auch nicht, daß solche in denen Münz-Sorten des Capitalis abzuführen, verabredet worden, (als in welchen beyden Fällen es sonst bey der obigen Regul verbleibet,) die bis Trinitatis rückständigen unbezahlten Zinsen nur in Sächsisch. Eindrittel zu rechnen, und folglich nunmehr für einen Zinsen-Rückstand à 100 Rthlr. nur 44 Rthlr. 16 Gr. in denen Pro. 5. vorgeschriebenen Münz-Sorten entrichtet werden dürfen.

16. In Ansehung der von Pächtern der Land-Güter an ihre Verpächter zu zahlenden Pacht-Gelder, haben Wir bey denen dabey vorkommenden ganz besondern Considerationen, in so weit es Particuliers unter sich betrifft, eine besondere Verordnung publiciren lassen, wobey es sein Bewenden hat.

In Ansehung der Pachtungen Unserer eigenen Domainen-Aemter und der Städtischen Cämmereyen, auch sonst unter Unserer Cammeri Aufsicht stehenden Güther aber lassen Wir es bey denjenigen Verordnungen bewenden, so Wir darüber schon an Unsere Krieges- und Domainen-Cammeri erlassen haben.

17. Alles in vorstehenden Numeris festgesetzte, ist allein die Richtschnur in denjenigen Fällen, wo die Sache noch nicht durch Zahlung, Quittung, oder Vergleich abgethan ist.

Hat der Gläubiger und Schuldner der Münz-Sorten um des Aufgeldes oder Abzugs halber, (es sey eine in altem Gelde nach dem Münz-Fuß von 1750, zu entrichteten gewesene Geld-Schuld, in dem seit dem 1. Mart. 1759 geprägtem Preussisch. oder auch sogar Sächsischem und schlechterm Gelde, oder eine in gedachtem neuem Preussischem Gelde contrahirte Geld-Schuld, in Sächsischem oder anderm schlechterm Gelde bezahlet worden) unter einander sich verglichen, so hat es dabey sein unveränderliches Bewenden, und kann weder ein Nachschuß noch eine Zurückgebung dessen, was der Schuldner an Aufgeld weniger oder mehr, als in diesem Edict festgesetzt worden, erleyet hat, gefordert werden,

Dafür, daß der Gläubiger mit dem Schuldner des Aufgeldes wegen sich verglichen, oder ihm solches erlassen, ist auch zu achten, wenn der Gläubiger von dem Schuld-

ner die Zahlung in geringhaltigerer Münze angenommen, und ihn ohne Vorbehalt des Aufgeldes über die Schuld quitiret hat.

Eben dafür ist zu achten, wenn der Schuldner einen gewissen Theil der Schuld, z. E. die Hälfte, Eindrittheil, Viertheil, ic. derselben in geringhaltigerer Münze bezahlet, und der Gläubiger den Schuldner nicht bloß über die empfangene Summe, sondern über die bezahlte Hälfte, ic. der Schuld, ohne sich wegen des Aufgeldes etwas vorzubehalten, quitiret hat; und kann solchenfalls der Gläubiger nur noch von dem unbezahlten rückständigen Theil der Schuld das Aufgeld fordern.

Hat auch gleich der Gläubiger seine Forderung an einen andern um eine höhere oder geringere Summe als die Forderung beträgt, oder um ein höheres oder geringeres Aufgeld, als in diesem Edict bestimmt, cediret und verhandelt; so soll es nicht destoweniger dabey sein Bewenden haben, und weder der Cedent noch Cessionarius aneinander dieserhalb einigen Anspruch zu machen, noch der Schuldner um deshalb weniger, als in der Verschreibung versprochen, zu zahlen befugt seyn.

Wir wollen auch zur Sicherstellung eines jeden Vermögens ausdrücklich, daß gegen alles in diesem Numero vorstehender massen verordnete, weder minderjährigen Personen, und denen so damit gleiche Rechte haben, es sey aus was für Grund es wolle, noch auch großjährigen Personen selbst aus dem Grunde einer Verletzung über die Hälfte, *Restitutio in integrum* verstattet, noch deshalb gegen Vormünder, *Administratores* etc. eine *Regress*-Klage zugelassen werden solle.

Jedoch verstehet sich von selbst, daß wenn ein *Dolus* oder *Nullität* bey dem Vergleich oder Quittung vorgegangen, sowohl Minderjährigen als Großjährigen dagegen rechtlich Gehör nicht zu versagen sey.

Hat hingegen der Gläubiger die ihm gezahlten Gelder entweder ausdrücklich nur auf Abschlag, oder mit ausdrücklich in der Quittung oder sonst erweislich geschehenen Vorbehalt des Aufgeldes, oder gegen Erhaltung eines ihm zu dieser Absicht von dem Schuldner ausgestellten *Reverses* angenommen, so ist der Schuldner verbunden,

dem Gläubiger nicht nur das in diesem Edict festgesetzte oder schon verglichene, aber noch nicht bezahlte Aufgeld, sondern auch die Zinsen von diesem Aufgelde auf gleichen Fuß, als er das Capital selbst zu verzinsen schuldig gewesen, nachzuzahlen.

Da endlich auch während dem Kriege in einigen Concur-Prozessen es mit der Bertheilung der Concur-Masse unter die Gläubiger dahin gerichtet worden, daß für diejenigen, welche in altem Gelde bestehende Forderungen gehabt, aber in neuem Gelde befriediget worden, die Halbscheid des damahls Cours-mäßigen Aufgelbes ausgesezet worden.

So lassen Wir es in denjenigen Fällen, da die Bertheilung bis auf das ausgesetzte Agio bereits geschehen, dabey bewenden, und muß das einbehaltene Aufgeld an diejenige Gläubiger, für welche es ausgesezet worden, verabsolget werden:

Wo aber die Concur-Masse durch die Bertheilung noch nicht erschöpft worden, daselbst muß denen mit neuem Gelde bezahlten Gläubigern von denen nachher eingekommenen, und noch nicht vertheilten Geldern, in so weit solche zureichen, das an dem in diesem Edict festgesetztem Aufgeld noch ermangelnde nachgezahlet werden.

§. 11. Der zum größtem Nachtheil und Schaden des Publici getriebene Wucher bey dem Agiotiren wird hierdurch nochmahls bey Confiscation des Eingewechselten und Besizungs-Strafe verbothen, immassen die Proportion zwischen Gold und Silber genau beobachtet, die nach dem jezigen Münz-Fuß ausgeprägte ganze, halbe, und viertel Reichsthaler von demselben Valeur, wie die 8. 4. und 2. Groschen Stücke, auch Preussische Achtzehner oder Timpfe, und sämtlich diese Silber-Münzen einerley als Preussisch Courant zu achten sind; 1. Groschen-Stücke und andere Scheide-Münze aber gar nicht in grossen Summen geschlagen werden sollen.

§. 12. Endlich wiederholen Wir auch hiermit, was Wir wegen verbothener Ausführung der Münz-Metalle in dem erneuertem Edict vom 11. Januarii a. c. (Nov. 1821 d. S.) und wieder das so sehr eingeriffene höchstschädliche Rippen und Wippen, wie auch Beschneiden oder Rogniren

der Münzen in dem Edict vom 16. gedachten Monates und Jahres (No. 1814 d. S.) allergnädigst verordnet haben.

Wobey Wir auch noch festsetzen, daß keinem von Unsern Unterthanen, er sey Christ oder Jude, fremde Münzen zu pachten erlaubt seyn solle, imgleichen, daß denen Goldschmieden, Manufacturiers und andern Silber-Arbeitern, welchen nach vorgedachten Edict vom 11. Januarii a. c. nachgelassen worden, Bruch-Silber zu ihrem Gebrauch aufzukaufen, doch aller weiterer Handel damit verbotthen bleiben soll, es sey denn, daß sie in Unsere Münzen Münz-Metalle lieferten.

Damit nun alles dieses zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir gegenwärtiges Edict zum Druck befördern lassen, und befehlen sämtlichen Unterthanen sich auf das genaueste darnach zu achten, und wollen, daß sämtliche Unsere Collegia und Gerichte dessen genaue Beobachtung mit Nachdruck halten, auch überall darnach gehörig verfahren; nicht weniger daß Unser General-Fiscal durch die unter ihm stehende Fiscalische Bedienten gegen die etwanige Contraventiones genau invigiliren lasse. Urkundlich haben Wir dasselbe Höchst eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königl. Insiegel besiegeln lassen.

Bemerkung. Die in obigem Edicte allegirten Reductions-Tabellen folgen umstehend.

REDUCTIONS- und Gewichtstabelle.

LIT. A.

Wornach die sogenannte Mittel-August d'Dr, auch neuere mit der Jahr-Zahl 1758. zufolge derer allerhöchst geordneten Gold-Preise, bey denen Königlichen Cassen von primo Junii a. c. statt alte Friederichs d'Dr angenommen werden sollen.

Mittel-August d'Dr.	Betragen nach denen allerhöchst geordneten Gold-Preisen in alten Friederichs d'Dr.			Neuere August d'Dr mit der Jahr-zahl 1758.	Betragen nach denen allerhöchst geordneten Gold-Preisen in alten Friederichs d'Dr.		Nach allerhöchst geordneten Gold-Preisen betragen alte Friederichs d'Dr.	In Mittel-August d'Dr.		In Neuern August d'Dr mit der Jahrzahl 1758.
	Rthl.	Gr.	Sch.		Rthl.	Gr.		Rthl.	Rthl.	
1000	689	15	9	1000	333	8	1000	1450		3000
900	620	16	7	900	300		900	1305		2700
800	551	17	5	800	266	16	800	1160		2400
700	482	18	2	700	233	8	700	1015		2100
600	413	19		600	200		600	870		1800
500	344	19	10	500	166	16	500	725		1500
400	275	20	8	400	133	8	400	580		1200
300	206	21	6	300	100		300	435		900
200	137	22	4	200	66	16	200	290		600
100	68	23	2	100	33	8	100	145		300
90	62	1	8	90	30		90	130	12	270
80	55	4	2	80	26	16	80	116		240
70	48	6	7	70	23		70	101	12	210
60	41	9	1	60	20	8	60	87		180
50	34	11	7	50	16	16	50	72	12	150
40	27	14	1	40	13	8	40	58		120
30	20	16	7	30	10		30	43	12	90
20	13	19		20	6	16	20	29		60
10	6	21	6	10	3	8	10	14	12	30
5	3	10	9	5	1	16	5	7	6	15
2½	1	17	4½				2½	3	15	7½

Wornach folgende geringhaltige Sächſiſche Münz-Sorten gegen das nach dem allerhöchſt approbirten Münz-Fuß vom 10. Januar 1764. auszuprägende Preuß. Courant-Geld und geordneten Silber-Preiſen von primo Jun. a. c. bey denen Königl. Caſſen angenommen werden ſollen.

Sächſiſche 8 Grosſchen Stücke.	Betragen nach aller- höchſt geord- neten Silber- Preiſen in Preußiſch Courantgeld von 1764.	Sächſiſche 2 und 1 Grosſchen auch 6 und 3 Kreuzer- Stücke.	Betragen nach aller- höchſt geordne- ten Silber- Preiſen in Preuß. Cou- rant = Geld von 1764.	Nach aller- höchſt geord- neten Silber- Preiſen betragen Preuß. Cou- rant = Geld von 1764.	In Sächſi- ſchen 8 Grosſchen- Stücken.	In Sächſi- ſchen 2 und 1 Grosſchen, auch 6 und 3 Kreuzer- Stücken.
Nthlr. Gr.	Nthlr. Gr.	Nthlr. Gr. Kr.	Nthlr. Gr. Pf.	Nthlr. Gr.	Nthlr. Gr. Pf.	Nthlr. Gr. Pf.
1000	375	1000	266 16	1000	2666 16	3750
500	187	500	133 8	500	1333 8	1875
400	150	400	106 16	400	1066 16	1500
300	112	300	80	300	800	1125
200	75	200	53 8	200	533 8	750
100	37	100	26 16	100	266 16	375
90	33	90	24	90	240	337 12
80	30	80	21 8	80	213 8	300
70	26	70	18 16	70	186 16	262 12
60	22	60	16	60	160	225
50	18	50	13 8	50	133 8	187 12
40	15	40	10 16	40	106 16	150
30	11	30	8	30	80	112 12

L I T. B.

Wornach die sogenannte neue Friedrichs d'Dr mit denen JahrZahlen 1755. 1756. und 1757. und dem Buchstaben A. zufolge derer allerhöchst geordneten Gold = Preise, statt alter Friedrichs d'Dr bey denen Königlichen = Cassen von primo Juni a. c. angenommen und berechnet werden sollen, als :

Neue Friedrichs d'Dr.	Betragen nach denen allerhöchst = geordneten Gold = Preisen in alten Friedrichs d'Dr.			Alte Friedrichs = d'Dr nach dem Fuß von 1750 und 1764 betragen nach denen allerhöchst geordneten Gold = Preisen	In neuen Friedrichs d'Dr.	
	Rthl.	Rthl.	Gr. Pf.		Rthl.	Gr.
1000	689	15	9	1000	1450	
900	620	16	7	900	1305	
800	551	17	5	800	1160	
700	482	18	2	700	1015	
600	413	19		600	870	
500	344	19	10	500	725	
400	275	20	8	400	580	
300	206	21	6	300	435	
200	137	22	4	200	290	
100	68	23	2	100	145	
90	62	1	8	90	130	12
80	55	4	2	80	116	
70	48	6	7	70	101	12
60	41	9	1	60	87	
50	34	11	7	50	72	12
40	27	14	1	40	58	
30	20	16	7	30	43	12
20	13	19		20	29	
10	6	21	6	10	14	12
5	3	10	9	5	7	6
2½	1	17	4½	2½	3	15

A D L I T. B.

Vornach die Preuß. Silber = Gelder, mit denen Jahr = Zahlen 1758, 1759 und 1763. gegen das nach dem allerhöchst = approbirten Münz = Fuß vom 10ten Januar 1764. auszurührende Preußische Courant = Geld und geordneten Silber = Preisen von primo Junii a. c. bey denen Königlichen Cassen angenommen und berechnet werden sollen.

Preuß. 8, 4, und 2 Grosch. 12 Marien Groschen und 3 eisen Thaler Stücke von 1758, 1759 und 1763	Betragen nach allerhöchst geordneten Silber = Preisen in Preuß. Courant = Geld von 1764.	Preußische 1 gute Groschen 3 Kreuzer Stücke von 1763	Betragen nach allerhöchst geordneten Silber = Preisen in Preuß. Courant = Geld von 1764.	Nach allerhöchst geordneten Silber = Preisen betragen Pr. Courant = Geld von 1764.	In Preuß. 8, 4 und 2 Groschen, 12 Marien = Groschen, und 3 eisen Thaler Stücke von 1758. 59. und 1763	In Preuß. 6 Kreuzer Stücke von 1763	In Preuß. 1 gute Groschen und 3 Kreuzer = Stücke, von 1763	Rthl. Gr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
1000	666 16	1000	444 10	8 1000	1666 16	1500	2250	1000	8	1666 16	1500	2250
500	333 8	500	222 5	4 500	833 8	750	1125	500	4	833 8	750	1125
400	266 16	400	177 18	8 400	666 16	600	900	400	8	666 16	600	900
300	200	300	133 8	300	500	450	675	300	300	500	450	675
200	133 8	200	88 21	4 200	333 8	300	450	200	8	333 8	300	450
100	66 16	100	44 10	8 100	166 16	150	225	100	16	166 16	150	225
90	60	90	40	90	150	135	202 12	90	8	150	135	202 12
80	53 8	80	35 13	4 80	133 8	120	180	80	8	133 8	120	180
70	46 16	70	31 2	8 70	116 16	105	157 12	70	8	116 16	105	157 12
60	40	60	26 16	60	100	90	135	60	16	100	90	135

DESIGNATION

Was nachstehende Preussische und Sächsishe Münz-Sorten, netto, oder ohne Beutel und Rolleaux wiegen müssen, wann selbige nach vorangeführten Reductions-Tabellen bey denen Königlichten Cassen angenommen werden können, als:

Stückr.	L I T. C.					L I T. D.											
	Preussische 8 Groschen- Stücke von 1758, und 59, und 1763.	Preussische 4 Groschen- Stücke von 1763	Preussische 2 Groschen- Stücke von 1763.	Preussische 6 Kreuzer- Stücke von 1763.	Preussische 1 gute Groschen und 3 Kreuzer- Stücke von 1763.	Sächsishe 8 Groschen- Stücke.	Sächsishe 2 Groschen- Stücke	Sächsishe 1 Groschen, auch 6 und 3 Kreuzer Stücke	Pre. et. D.	Pre. et. D.	Pre. et. D.						
500	48 14	2	65	7	2	80	10	86	14	96	14	42	8	83	2	97	3
400	39	2	52	6	8	64	8	69	8	77	8	34	8	66	8	77	12
300	29	5	39	4	2	48	6	52	2	58	2	25	8	49	14	58	5
200	19	9	26	3	4	32	4	34	12	38	12	17	8	33	4	38	14
100	9	12	13	1	2	16	2	17	6	19	6	8	8	16	10	19	7
90	8	12	11	12	7	14	8	15	10	17	7	7	10	14	15	17	8
80	7	13	10	7	2	12	14	13	14	15	8	6	12	13	4	17	8
70	6	13	9	2	3	11	4	12	2	13	9	5	15	11	10	13	9
60	5	14	7	13	3	9	10	10	6	11	10	5	1	9	15	11	10
50	4	14	6	8	3	8	11	8	11	9	11	4	4	8	5	9	11

LIT. E.

Labelle, wornach die Zahlungen, nach Verschiedenheit der bisherigen Münz-Sorten, vom 1ten Junii 1764. an, in dem jetzt nach wieder hergestelltem Münz-Fuß geprägtem Gold- und Silber-Gelde geschehen sollen.

Gute Friedrichs d'Dr, nach dem Anno 1764 wieder hergestellten Münz-Fuß.

Gut Silber-Geld in arthen, halben, viertel Thalern, 8, 4, 2 Gr. Stücken und Preß. Achterzehnern, nach dem Anno 1764 wieder hergestellten Münz-Fuß

Rthl. Gr. Rthl. Gr.

1. Für 100 Rthlr. alte Friedrichs d'Dr werden gezahlet	100			
2. Für 100 Rthlr. neue Friedrichs d'Dr	70	18		
3. Für 100 Rthlr. Mittel August-d'Dr	70	18		
4. Für 100 Rthlr. neue August d'Dr mit der Zahl 1758	35	9		
5. Für 100 Rthlr. alte Ein, Halbe, Viertel Thaler Stücke.				100
6. Für 100 Rthlr. alte Acht- Vier- und Zwey Groschen-Stücke, und überhaupt alt Preussisch Courant, bis zum 1 Mart. 1759				100
7. In Preussen für 100 Rthlr. Achtzehner und Sechser, auch überhaupt Preussisch Courant, vor oder nach dem 1ten Martii 1759				100
8. Für 100 Rthlr. 8, 4 und 2 Groschen-Stücke vom 1ten Mart. 1759, bis jeso.			70	22
9. Für 100 Rthlr. Sächsische Ein, Drittel-Stücke			44	16
10. Für 100 Rthlr. Sächsische 2 Gr. 1 Gr. 6 Pf., 6 und 3 Kreuzer-Stücke, auch Bernburgische 8 und 4 Gr. Stücke			33	13
11. Für 100 Rthlr. Preuß. gute Groschen von 1759 und 1763			53	
12. Für 100 Rthlr. alte Preuß. gute Groschen von Anno 1750 bis 1ten Mart. 1759. 100 Rthlr. in neuen Groschen von 1764.				

Bemerk. Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 381 und das am 23. Mai 1765 publicirte Deklarations-Rescript v. 9. Mai 1765.

1824. Cleve den 30. März 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in dem Mühlen-Reglement enthaltenen Bestimmungen:

1. daß kein Mahlgast seine Frucht einer andern Mühle als derjenigen, welcher er zugetheilt ist, zum Mahlen zu bringen und dem gehörigen Müller den Mahllohn oder Molster entbringen darf, bei Strafe der Zahlung des Legtern und einer Bruchte von 10 Rthlr.;

2. daß jeder Müller, wenn er durch Wasser- oder Wind-Mangel oder sonstigen Zufall seinen zwangspflichtigen Mahlgästen kein Mehl verschaffen kann, verpflichtet ist, den Legtern Freischeine, um auf andern Mühlen mahlen zu lassen, zu ertheilen, und

3. daß kein Müller ohne Ausnahme bei 10 Rthlr. Strafe es sich erlauben darf einem fremden Mahlgaste ohne dergleichen Freizettel zu mahlen;

werden mit dem Zusaze erneuert, daß die vorbemelten Straf gelder in Dritteln, zum Vortheil des Fiskus, des benachtheiligten Müllers und des betreffenden Verwaltungsbeamten vertheilt werden sollen.

1825. Cleve den 2. April 1764.

Königl. Regierung.

Zur Verhütung fernerer Excesse der ins Land beurlaubten Soldaten, werden die Lokalbehörden angewiesen, über sämtliche in ihren Distrikten vorhandene Beurlaubte eine individuelle Nachweise, mit Bemerkung ihrer Aufführung, einzusenden; indem nur solche ferner beurlaubt werden sollen, welche im Lande angeessen und von guter Aufführung sind.

1826. Cleve den 8. April 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. April c. a. erlassenen erneuerten Ediktes, wodurch, sowohl den fremden bewittelten Personen und Familien, als auch den Manufak-

turiere, Professionisten und Hand-Arbeitern, welche sich in den königl. Staaten niederlassen wollen, Wohlthaten und Vortheile verheiffen werden. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 409.)

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer hat am 25. October ej. a. die Bestimmungen des obigen Edictes, rücksichtlich der unentgeltlichen Holz-Anweisungen resp. Geldentschädigungen für diejenigen, welche neue Häuser bauen, oder abgebrannte wieder aufbauen, erläutert, sodann auch unterm 14. Dezember 1766 die Lokalbeamten angewiesen, die von mehreren Schweizern beabsichtigte Einwanderung in die cleve-märkischen Lande, auf alle Weise zu begünstigen, mit dem Zusage, „daß daferne einer oder der andre sich „unterstehen sollte, nach der alten Gewohnheit, das „Etablissement dieser Leute zu erschweren, und Fremde „zu chikaniren, dergleichen pflichtvergeffene Bediente „sodort nach Wesel auf die Festung gebracht werden „sollen.“

1827. Cleve den 24. Mai 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Agiotiren mit dem in diesem Jahre geschlagenen und, zufolge des neuen Münz-Edictes vom 29. März c. a. (Nro. 1823 d. S.), bei allen Zahlungen zur Anwendung kommenden, neuen preussischen Courantgelde, soll ohne allen förmlichen Prozeß, im Betretungsfalle, nicht mit Geldbußen, sondern mit öffentlicher Ausstellung und allenfalls mit Festungsstrafe, exemplarisch ohne alle Rücksicht und Nachsicht belegt werden.

Bei dem in den ersten Monaten möglicherweise nicht hinreichenden Vorrath neu geprägter guter Münzen, sollen die geringhaltigeren Münzen nach ihrem ediktmäßig reducirten Werthe, und nicht höher, noch coursiren dürfen.

Endlich wird, in Beziehung auf die fortwährend in ihrem Werthe erhaltene gültige Scheidemünze, der Inhalt des §. 9 des obenangeführten Edictes nochmals publicirt. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 415.)

1828. Berlin den 12. Juni 1764.

Königl. General-Dirكتورium.

Zur Gleichförmigkeit des Kanzlei-Styles, sowohl bei der königl. Geheimen-Stats-Kanzlei, als bei den Kanzleien aller königl. Regierungen und Landes-Collegien, wird den Les-tern ein, in drei Abschnitte getheiltes, Formulare aller Titulaturen, zur künftigen genauen Beachtung mitgetheilt. (Conf. n. Wyl. Bd. III, pag. 423.)

1829. Oleve den 28. Juni 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die in dem neuen Münz-Edikte verrufenen und devalvirten Münzsorten nur als Münz-Metalle betrachtet, und den einländischen Münzen zum Umschmelzen abge- liefert werden sollen, und um deren Versendung in's Aus- land zu verhüten, so sollen nicht nur die sämtlichen Beam- ten genau hierauf halten, sondern, „auch denen von Sr. königl. „Majestät, zu Verhütung mehrvermeldeter Ausfuhr, bestell- „ten und etwa noch zu bestellenden Juden, wenn solche ei- „nen königl. Paß, oder auch nur eine sidimirte Abschrift „desselben produciren, alle rechtliche Assistenz leisten.“

Bemerk. Durch eine gleichmäßig am 29. Juni ej. a. erlassene Verordnung ist die Wachsamkeit der Beamten auf die vorbezeichneten Contraventionen wiederholt excitirt, und dem Entdecker einer solchen, die Hälfte der confis- cirten Summe, als Prämie, zugesichert worden.

1830. Oleve den 2. Juli 1764.

Königl. Regierung.

Die Oleve- märkischen Lehn-Träger werden angewiesen, ihre unterhabenden Lehen, nebst deren Pertinenzien und Eigenschaften, binnen einer dreiwöchentlichen Frist, mittelst Produktion ihrer Besitz-Titel bei den betreffenden Lokalg- richten, in die Grund- und Hypotheken-Bücher, um so ge- wisser, eintragen zu lassen, als entgegengesetzten Falles ihre Besitztitel für ungültig erklärt werden sollen.

Bemerk. Erneuert am 21. Januar 1768, und sind unterm 24. Februar 1786 die Gerichtsbehörden zur An-

zeige aufgefördert worden, ob alle Lehngüter wirklich in die Hypothekenbücher eingetragen sind, und ob deren, mit Verschweigung ihrer Eigenschaft als Lehen, eingetragen, und darauf nichtkonsentirte Schulden inscribirt worden sind.

1831. Cleve den 6. Juli 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Abhelfung des Mangels an ediktmäßigen neuen Münz-Sorten, sollen, zufolge höherer Bestimmung, alle in dem neuen Münz-Edikte vom 29. März c. a. reducirte Silbergelber, Raubthaler und holländische Gulden, zu ihrem ediktmäßig festgesetzten Werthe, bei allen Unter-Cassen unweigerlich angenommen und an die Haupt-Cassen eingesandt, von diesen aber, nicht wie bisher geschehen, erst an die königl. General-Krieges-Casse zu Berlin eingeschickt, sondern direkte an die clevische Münze, zur Auswechselung gegen neu geprägte Silbermünzen, abgegeben werden.

Bemerk. Die vorstehende Weisung ist am 15. ej. m. wiederholt worden.

1832. Cleve den 12. Juli 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. allgemeinen Ediktes d. d. Berlin den 12. Juli 1764, wodurch jenes vom 12. August 1749 (Nro. 1552 d. S.) erneuert und dahin geschärft wird, daß für jeden seit dem Jahre 1756 wüste gewordenen und binnen Jahresfrist nicht retablicirten Bauer-Hof 1000 Rthlr., für jeden Halb-Bauer oder Cossathen-Hof 500 Rthlr. und für jede dergleichen Gärtner- oder Häußler-Stelle 300 Rthlr. Strafe von dem Grundeigenthümer erlegt, und derselbe zur unverzüglichen Besetzung, mit tüchtigen Wirthen, der wüsten oder zu andern Gütern gelegten Etablissements, angehalten werden soll. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 449.)

1833. Cleve den 14. Juli 1764.

Königl. Regierung.

Publikation des nachstehenden, nach vorläufiger Bernehmung der Landstände und, nach stattgefunderer Prüfung durch das königl. Tribunal, von Sr. königl. Maj. festgesetzten

Reglements

wegen der Krieges = Schäden, wie es in dem Herzogthum Cleve, Fürstenthum Moers und Graffschaft Marck damit zwischen den Gutsherrn und Pächtern, oder überhaupt zwischen Pächtern und Verpächter, wie auch sonst gehalten werden solle.

§. 1. Um mehrerer Deutlichkeit willen, wird zuorderst angemerket, daß hiebey die Rede von den gewöhnlichen Lasten an Contribution und sonst nicht sey; als weshalb es lediglich bey dem, was in Friedens = Zeiten üblich und recht gewesen ist, verbleibet. Daher ist auch die Absicht gar nicht, in Ansehung solcher Lasten die geringste Aenderung zu machen, sondern bloß wegen der außerordentlichen Lasten, welche der letztere Krieg verursacht hat; zu desto besserer Abhelfung der solchergestalt schon entstandenen Irrungen und Streitigkeiten, oder noch zu entstehenden Zwistigkeiten, eines und das andere näher zu bestimmen.

§. 2. Was diesem zu Folge zuerst die Krieges = Lasten betrifft, welche ein Pächter eines ganzen Gutes für sich allein zu tragen hat, so bleibt es deshalb bey dem, was bereits seit einigen Jahren interimistisch angenommen ist; nemlich, daß sothanem Pächter a) die Hand = und Spann = Dienste, b) die gehabte Einquartierungen, nebst den solchermwegen entstandenen Unkosten, c) die bezahlte Kopf = und Steuer = Gelder allein zur Last fallen: weisen er nicht nur, als Unterthan, zu dem allgemeinen Besten, sondern auch als Eigenthümer, zur Beybehaltung und Rettung des Seinigen beyzutragen schuldig ist; daneben ihm selbst der Krieg Gelegenheit gegeben hat Korn, Victualien und andere Nutzungen seines gepachteten Gutes mehrentheils viel theurer auszubringen, denn vorhin hat geschehen können. Wogegen die Verpächter, welche gemeinlich in den Städten wohnen, daselbst ebenfalls die Einquartierungs = Last, und zwar noch länger und allgemeiner haben empfinden, wie auch Kopf = Schatz bezahlen müssen, ohne was die starcke Capitalien betrifft, welche haben aufgebracht werden müssen.

§. 3. Was aber d) die Fourage-Lieferungen angehet, welche entweder in natura oder Gelde, nach der Matricel oder Morgenzahl ausgeschlagen, oder auch an statt einer deshalb zu machenden Vertheilung durch ein Darlehn, in einer Summe beygebracht sind; so hat es deshalb wiederum bey der bisherigen interimistischen Einrichtung, die auch schon im Jahre 1680. bey dem damaligen Französischen Kriege angenommen ist, sein Bewenden; nemlich, daß von sothanen Fourage-Lieferungen, sie seyen mit Früchten oder mit Gelde gethan worden, so wohl der Verpächter als Pächter jeder die Hälfte trage. Es verstehet sich aber hiebey von selbst, daß dieses auf keine Pächter gehen könne, welche nicht ganze Gründe und Stücke, sondern nur einen Theil davon auf eine kurze Zeit pachten; z. E. um einiges Vieh auf eine Weide mit zu treiben.

§. 4. Diese Theilung wegen der Fourage-Lieferungen aber hat seinen Abfall a) bey Erb-Pächtern, und b) bey den Untereigenthums-Herren, oder nutzbahren Eigenthums-Herren (Dominis utilibus) sie mögen dergleichen in der That, oder nur dem Namen nach seyn, und also die letztern des Endes mehr eine ordentliche Pacht, als einen blossen Zins oder Canonem jährlich entrichten, indem sie doch allemahl den Erb-Pächtern gleich bleiben; nicht weniger c) bey den Lange-Zeit-Pächtern, die, wenn sie gleich alle zwölf, fünfzehn oder mehrern Jahre wieder gewinnen müssen, doch gemeinlich so wohl für sich, als die Ihrigen beständig bey einerley Pacht, und auch ungefähr bey einerley Gewinnung bleiben, und denen, zumahlen in der Graffschaft Marck, größtentheils die Gebäude auf dem Hofe zustehen, folglich in der That mit den Erb-Pächtern wieder übereinkommen: Alle diese müssen also die Fourage-Lieferungen, ohne Zuthun der Ober-Eigenthums-Herren (Dominorum directorum) oder der Verpächter allein übernehmen; indem sie dagegen auch so viel längern Nutzen für sich und die Ihrigen von den Gütern haben, mithin den erlittenen Schaden so viel desto leichter wiederum aus gewinnen können; auch bey den meisten noch hinzutritt, daß die von alten Zeiten her beybehaltene Pacht dem wahren Ertrag der Güter nicht gleich komme.

§. 5. Diese §. 4. benannte Pächter und Unter-Eigenthums-Herren können ferner aus eben denselben Gründen von ihren Pacht-Herren oder Ober-Eigenthums-Herren keinen Nachlaß wegen erlittenen Krieges-Verderbs, als nur

in zween Fällen, fordern. Davon der erste ist, wenn sothane Pächter und Unter-Eigenthums-Herren gar keine Nutzungen in einem Jahr erhoben haben; indem alsdann billig ist, daß auch desselben Jahres Pacht, Zins oder Canon ganz wegfallt, mithin ihnen selbiger nachgelassen werde, welches so oft geschehen muß, so oft dergleichen Jahre vorkommen, worinnen sie von den Gütern nichts genossen haben. Die zweete Ausnahme, oder der zweyte Fall ist, wenn noch in natura zu leistende Dienste von dem letztern Kriege her zurück stehen mögten; als welche ebenfalls nicht weiter nachgefordert werden können. Ein anderes ist es aber mit den Dienstleistungen oder Diensten, so nicht in natura geschehen, sondern welche unter der übrigen Pacht zu Gelde mit angeschlagen sind. Dieserhalb bleibet es so wohl als wegen der übrigen Pacht erlaubt, die Rückstände nachzusuchen, so weit dieses letztere nach dem vorigen und folgenden geschehen kann; allermassen in sothanem zweyten Falle der Pächter einen doppelten Vortheil von dem Anschlage des Kornes und der Dienste hat; indem jener nach dem Preise der wohlfeilern Friedens-Zeiten, und auch diesermwegen der Dienste mehrentheils so leidlich gemachet ist, daß er gegen die naturelle Leistung nur ein Geringes beträget, und der Pächter noch dazu in eben derselben Zeit bey andern mit Fuhren oder Hand-Arbeit ein weit mehrers hat verdienen können; wenigstens, was die vorige und folgende Zeiten betrifft.

§. 6. Wenn nun aber gleich diesen in den §§is 4. und 5. gedachten Pächtern und Unter-Eigenthümern (Dominis utilibus) auffer den beyden in dem §. 5. gemeldeten zween Fällen kein weiterer Nachlaß wegen Krieges-Verderb angebedenhet: So erfordert doch die Billigkeit annoch, daß ihnen zu Bezahlung und Ablieferung der rückständigen Pächte und Ausgänge oder Abgaben einiger Ausstand verstattet werde, dergestalt, daß sie mit der seit der Friedens-Zeit an fortlaufenden Jährlichen Pacht nur allemahl einen Theil der rückständigen Pacht mit abführen. Wie hoch aber dieser Theil zu nehmen sey, ob er eines halben Jahres Pacht, oder mehr, oder weniger, auf jeden Termin ausmachen könne, läßet sich allhier nicht vestsetzen, sondern solches kann erst nach den Umständen eines Pächters oder Unter-Eigenthums-Herrn näher bestimmet werden. Es wird Pächter geben, die eher eine alte und eine neue Jahrs-Pacht zugleich abtragen können, als dagegen ein anderer die Hälfte von der alten mit der neuen Pacht zugleich zu entrichten im

Stande ist; vielleicht brauchet mancher Pächter nur einigen, oder auch wohl gar keinen Ausstand, weiln er wenig oder gar nicht gelitten, vielmehr noch dazu gewonnen hat. Auch unter solchen, die wirklich was gelitten haben, findet sich ein grosser Unterschied. Nach welchen besondern Umständen also noch erst auszumachen ist, wie weit in jedem Falle der zu verstattender Ausstand, sowohl in Ansehung des Pächters, als des Unter-Eigenthümers eigentlich gehen könne: wobey es noch weiter von selbst spricht, daß je geringer in Ansehung des letztern die jährliche Abgabe ist, je geringer auch der ihm einzuräumender Ausstand seyn müsse.

§. 7. Ebenfalls versteht es sich überhaupt bey diesem Ausstande noch von selbst, daß, wenn wegen der näher vestzusetzenden Ausstands Terminen von den Verpächtern und Ober-Eigenthümern zugleich Sicherheit mit gefordert wird, die Unter-Eigenthümer und Pächter solche zu stellen sich nicht entziehen können; doch muß hiebey jedesmahl wieder auf die Billigkeit mit gesehen, und die Cautions-Leistung nicht zu schwer gemachet werden.

§. 8. Was hiernächst einen kurzen Zeit-Pächter anbelanget, der mehrentheils in einem höhern Anschlage stehet, folglich auch eine größere Pacht, als einer der zuvor erwähnten, gibt: So kommt demselben auffer dem §. 5. bemerkten Nachlasse, und §. 6. verstatteten Ausstande, auch noch ferner zu gute a) der Nachlaß von der Hälfte eines Jahres Pacht, wenn er in selbigem Jahre zwey Dritten-Theile von den Nutzungen seines unterhabenden Gutes oder Stückes, b) der Nachlaß eines vierten Theils der Pacht, wenn er die Hälfte der Nutzungen sothanen Gutes oder Stückes durch den Krieg hat entbehren müssen; der übrige Verlust aber kann in keine weitere Betrachtung kommen, weiln ein Pächter dasjenige, was er behalten hat, so viel theurer hat ausbringen können.

§. 9. Bey den vorhin gedachten Fouragierungen wird zugleich der Billigkeit nach, und auch die Sache um so viel kürzer zu fassen, mit angenommen, daß dabey auf keinen Unterschied gesehen werden soll: Ob nemlich die Fouragierung grün oder trocken, auf dem Felde, oder in den Scheunen und auf den Böden geschehen sey. Genug ist es, wenn ein Unter-Eigenthümer oder Pächter durch die höhere Gewalt des Krieges der Nutzungen seines unterhabenden Gutes oder Stückes beraubt worden ist, ohne dafür Vergütung oder Bezahlung erhalten zu haben.

Aller übrige Schade, den ein Eigenthümer und Pächter an seinem Vieh, Mobilien und sonst an den Seinigen gelitten hat, bleibt ihm, als eigener derselben, wie von selbst spricht, zur Last.

§. 10. Die Vergütung wegen Kriegs-Schäden, und der Nachlaß wegen der Pacht, finden aber überhaupt und ohne Unterschied alsdann nicht weiter Statt:

a) Wann beyde Theile sich deshalb schon ausdrücklich verglichen haben, als wobey es sodann schlechterdings verbleibet;

b) Wann nach dem Frieden die vorige Pacht, ohne einen ausdrücklichen Vorbehalt wegen des vorhin erlittenen Krieges-Schadens, wiederum erneuert ist; oder auch

c) Wenn alle Pächte von der Krieges-Zeit her bereits abgeliefert oder bezahlet sind, ohne daß dabey ein gleicher Vorbehalt wegen Vergütung geschehen ist;

d) Wenn ein Pacht-Contract während des Krieges ergangen ist, es sey, daß ein Pächter darinnen die Unglücks-Fälle allgemein mit übernommen, oder sich auch der Unglücks-Fällen halber gar nichts ausbehalten, und also diese eben dadurch stillschweigend mit übernommen hat; so kann einem solchen Pächter wegen der Pacht kein Nachlaß, sondern bloß das in den Sphis 3. und 6. von der Fourage-Lieferung und von dem Ausstände Gedachte zu Gute kommen. Desgleichen

e) In dem besondern Falle, wenn ein Pächter von seinem unterhabenden Lande Sack-Zehenden zu geben schuldig ist, diesen aber nicht zur gehörigen Zeit abgeliefert hat, kann dieser Pächter, dafern er nach dieser Zeit, wo er säumig oder in mora gewesen ist, fouragiret worden, keinen Nachlaß deshalb fordern.

§. 11. Wann der Pächter ein Gläubiger ist, der a) ein Gut oder Stück, oder ein gewisses Recht zwar nach einem ausdrücklichen Vertrage (per pactum antichreticum expressum) anstatt der Zinsen genießet, ohne daß jedoch zugleich ein besonderer Nutzungs-Anschlag mit beygefüget ist: So kann er von seinem Schuldner, als Verpächter, unter dem Vorwande eines erlittenen Schadens, keinen Zinsen-Rückstand von seinem Capital nachfordern, weil er einmahl was ungewisses erwählet hat; folglich auch dessen Erfolg so annehmen muß, als er wirklich kommt; daneben auch zur

andern Zeit wiederum desto mehr Vortheil dagegen haben kann. Wenn aber

b) Der Gläubiger das Gut, oder Stück, oder Recht nach einem gewissen Korn- oder Geld-Anschlage, mithin zugleich als ein ordentlicher Pächter für die Zinsen, mit genießet und abnuget: So kann er zwar wegen der nicht genossenen Zinsen von seinem Schuldner eine Schadloshaltung begehren, jedoch nicht weiter, als dieser ihm zugleich als Verpächter zu einem Nachlasse verbunden ist. Wenn hingegen

c) Dem Gläubiger von dem Schuldner gewisse Korn- oder Geld-Pächte nicht Abnutzungs-weise oder antichretice verschrieben, sondern bloß anderwärts zu erheben angewiesen, oder assignirt sind: So trifft der Schade wegen der um des Krieges willen nicht geschehener Ablieferung oder Bezahlung der Pächte den Schuldner allein; und daher kan auch der Gläubiger in diesem Falle die nicht genossene oder nicht empfangene Zinsen völlig nachfordern. Dafern

d) Ein Gläubiger seiner Forderung halber in ein Grundstück immittiret worden, so verstehet es sich von selbst, daß er seinen Zinsen-Rückstand in allen Fällen nachsuchen könne, wo er des Krieges halber entweder gar keine, oder keine zureichende Früchte, aus dem Grundstücke genossen oder percipiret hat.

§. 12. Der Mieter eines ganzen Hauses in der Stadt oder auf dem Lande kan wegen der gehabten Einquartirung, so lange er dadurch nicht den Mit-Gebrauch desselben, ohne seine Schuld verlohren hat, keinen Nachlaß an der Miethe fordern, weilien der Miether eben so wohl ein Landes-Einwohner, als der Vermiether ist, folglich auch mit diesem gleiche Verbindlichkeit auf sich hat, eine gemeine Last mit tragen zu helfen; daneben auch, wenn er zu seiner Nothdurft oder Bequemlichkeit kein ganzes Haus zur Miethe erhalten könnte, er mit einem grössern Capital und mehrerer Mühe sich selber eines anschaffen müste.

Solte jedoch der Miether durch höhere Gewalt genöthiget worden seyn, sich anders wohin zu begeben, und das gemiethete Haus ganz zu verlassen: So wird die Billigkeit erfordern, daß alsdann die Miethe, nach Getrage der Zeit, daß er, Miether, das Haus nicht hat bewohnen können, wegfalle, oder nachgelassen werde: Es wäre dann, daß der Miether entweder mit Worten, oder durch die That selber (verbis vel factis) an den Tag geleyet hätte, daß er das gemiethete Haus hätte beybehalten wollen.

§. 13. Wenn jemand ein gewisses Gebäude, nicht zugleich zur Bewohnung, sondern bloß zu einem besondern Gesetze, als um etwas hinzulegen, oder ein gewisses Gewerbe daselbst zu treiben; z. E. eine Scheune, Del-Mühle, ein Brau-Haus und sonst gemiethet hat: So kan die jährliche Mieth von einem solchen Gebäude, wenn es in einem ganzen Jahre des Krieges wegen nicht hat gebraucht werden können, von dem Miether gar nicht; und wenn es nur ein halbes Jahr hat gebraucht werden können, bloß zur Hälfte von demselben gefordert werden.

§. 14. Alles Vorhergehende, wie zum Theil schon angedercket worden, und hier zum Ueberfluß noch überhaupt erinnert wird, ist lediglich auf den Fall festgesetzt, wenn Partheyen deshalb unter sich nicht einig werden können. Ist aber dieses bereits geschehen, oder es geschieht noch: So bleibet es bloß bey dem, was man untereinander beliebet hat, und deshalb noch übereinkommen wird.

§. 15. Wenn aber diese gütliche Vereinigung nicht Statt findet, so wird schließlich, zu desto mehrerer Abschneidung aller Weitläufigkeit, noch mit verordnet, daß bey diesen Regulativ-Puncten auf den Unterschied nicht gesehen werden solle: Ob in einem Pacht-Contracte die Unglücks-Fälle nur allgemein übernommen sind, oder der eine Theil sich des Nachlasses wegen sothaner Unglücks-Fällen überhaupt begeben habe, oder nicht; wenn nemlich gedachter Pacht-Contract vor dem Kriege eingegangen ist: Denn, wenn er während des Krieges getroffen seyn sollte, so bleibet es, wie von selbst spricht, bey dem, was §. 10. Lit. d. gesaget ist.

§. 16. Was zuletzt noch die Behandlung der Sachen, wovon in diesem Reglement gedacht ist, anbelanget: So haben die Richter, vor welche dieselbe gebracht werden, vor allen Dingen zuerst äußersten Fleißes einen Vergleich zwischen den Partheyen zu versuchen, und davon allemahl ein besonderes Protocoll den Acten beyzufügen, auch nicht leicht, wenn es zu Instruirung der Sache kommt, deshalb ein schriftliches Verfahren zu verstaten. Wobey zu desto mehrerer Beschleunigung dergleichen Sachen noch ferner verordnet wird, daß so wohl das appellatorium als das revisorium in ersterer Instanz instruiret, auch dahin das jedesmahlige Urtheil ad publicandum geschicket werden solle. Es verstehet sich aber von selbst, daß dessen ungeachtet dennoch in revisorio die Acten zur Regierung gesandt werden müssen, wenn gleich von derselben nicht gesprochen werden sollte. Es

hat aber in diesen Sachen das Appellatorium unter 30. Rthlr., und das Revisorium unter 100. Rthlr. nicht Statt, es mögen in diesem letztern Falle die beiden vorhergehenden Urtheile einstimmig seyn oder nicht.

Wobey zum Beschlusse die Advocaten bey Verlust ihrer Gebühren, und überdem noch bey 10. Rthlr. Strafe, verwarnet werden, in den durch dieses Reglement entschiedenen Fällen keine Prozesse anzufangen.

1834. Cleve den 28. Juli 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da man wahrgenommen, daß aus Mangel des noch nicht genugsam und überall publicirten und in jedermanns Händen befindlichen Königl. neuen Münz-Edicts, vom 29ten Mart. c. (Nro. 1823 d. S.) das Publikum, durch die bishero, nach Anleitung dieses Edicts, erlassene Verordnungen, in Ansehung der in- und ausserhalb Landes, zum Handel und Verkehr, zu gebrauchenden guten, theils einländischen, theils fremden Münz-Sorten, in einige Ungewisheit gesetzt, und ins besondere, durch das, unterm 28ten m. praest. (Nro. 1829 d. S.) publicirte Avertissement, wegen verbotener Ausfuhr des Goldes und Silbers, wie auch der nicht anders, als für Münz-Metalle, zu achtenden reducirten schlechten Gold- und Silber-Münzen, auf die Meynung gerathen sey, als ob der Gebrauch fremder guter Münz-Sorten, im Handel und Wandel, schlechterdings verboten worden;

Indessen Seiner Königl. Maj. allergnädigste Landesväterliche Intention keinesweges dahin gerichtet ist, sondern, nach selbiger, nur diejenigen Geld-Sorten, welche unter den Werth des, nach dem Leipziger und Conventions-Fuß, ausgeprägten Geldes, ausgemünzet sind, ganz und gar verrufen seyn, und, als unterhaltig, zum Einschmelzen in die Königl. Münzen, gegen gutes Edict-mässiges Geld, abgeliefert werden sollen; Höchst-Dieselbe auch solche Dero allergnädigste Willens-Meynung bereits, in dem obgedachten Münz-Edicte, selbst ausdrücklich zu erkennen gegeben haben:

So wird eines theils solches neue Münz-Edict, de dato Berlin, den 29ten Mart. 1764. hiedurch überall publiciret und zu jedermanns Wissenschaft gebracht; andern theils auch,

nach Inhalt desselben so wohl, als in gefolge eines unterm 16ten dieses Monats erlassenen näheren Königl. allergnädigsten Rescripti, statt einer kurzen Erläuterung, ins besondere in Ansehung des Handels und Verkehrs in- und ausserhalb Landes, wiederholend bekannt gemacht:

Daß, auffer denen, nach dem wiederhergestellten Münzfuß von 1750., ausgemünzten neuen guten Preussischen Gold- und Silber-Münzen,

1. Ueberhaupt alle schwere Reichs- und andere Münzen, welche nach dem Leipziger und Conventions-Fuß, oder besser ausgemünzet worden, in den Königl. Landen, zur Erhaltung der Handlung mit Auswärtigen, freyen Cours behalten, mithin so wohl allerley vollwichtige und gerandete Ducaten, ingleichen Herzogl. Braunsch. 10. 5. und 2½ Rthlr. Stücke, ferner alte gute Louis d'or und Louisneufs, als auch Cronen-Thaler, Holländische Gulden, 2c. verstatet bleiben; mit dem Beyfügen, daß es denen Königl. Unterthanen, im Handel und Verkehr, unter sich, und innerhalb Landes, frey stehe; die vorkommende Zahlungen sich einander, entweder in den jetzt benannten zugelassenen fremden Geld-Sorten, oder aber in guten, nach dem Münzfuß von 1750, ausgeprägten Preussischen Gelde, zu leisten; jedoch, daß die ausserhalb Landes, an Fremde, zu entrichtende baare Zahlungen, jedesmahl vorzüglich, in den erst gemeldeten fremden Sorten, geschehen müssen. Ferner ist

2. Den Königl. Unterthanen ebenfalls zugelassen, jedoch aber nur und allein im Handel und Verkehr mit Fremden und Auswärtigen, wie auch in denen mit selbigen zu schliessenden Contracten, auffer denen ob-specificirten Münz-Sorten, allerley übrige fremde gute Geld-Sorten, welche in den hiesigen Provinzen sonst weiter nicht Cours haben, wenn sie nur nicht unter den Leipziger und Conventions-Fuß ausgemünzet sind, ohne Unterschied zu gebrauchen und zum Grunde zu legen; jedoch aber mit der Einschränkung, daß die baare Zahlungen darnach

- a) Von den Königl. Unterthanen, an Auswärtige und Fremde, zwar, entweder in solchen sonst nicht coursirenden allerley fremden Geld-Sorten, oder aber in denen vorhin sub No. 1. specificirten, im Cours zugelassenen, Sorten geschehen können.
- b) Von Auswärtigen und Fremden aber an die Königl. Unterthanen, hauptsächlich in neuen guten Preussischen

Gelde, nach dem jedesmahligen Cours desselben, gesehen müssen.

Damit indessen auch solcher jedesmalige Cours gehörig zu bestimmen sey, und also, bey solchen Zahlungen von Auswärtigen an Einheimische, in Ansehung des Werths des Edictmäßigen guten Preussischen Geldes, kein weiterer Zweifel übrig bleibe: So ist

3. Zu bemerken, daß die baare Zahlung der, auf allerley fremde gute Münz-Sorten, contrahirten Summen, wann sie, an deren Statt, in guten Edictmäßigen Preussischen Gelde geschieht, sich keinesweges, nach einem Gesetzmäßigen Werth, richten, sondern mit dem respectiven Zusatz, oder Abzug an Agio, nach dem Cours, wie solcher jedesmahl am Zahlungs-Tage, an dem Zahlungs-Orte, oder, wenn solcher kein Handlungs-Platz ist, an dem nächsten Handels-Orte stehet, geleistet werden müsse.

Wie nun ausser diesen allen, auch die reducirten 1½ und $\frac{3}{4}$ Stüber-Stücke, nach mehr-angeführten Königl. Münz-Edicte, als courant Geld ferner im Cours bleiben; so ist dadurch allem Mangel genugsamer Münz-Sorten der Königl. Unterthanen, zum Verkehr mit Auswärtigen, hinlänglich abgeholfen, und dazu alle mögliche Bequemlichkeit verschaffet.

1835. Cleve den 2. August 1764.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, über die, „allenfalls auf Kosten der Aemter und Jurisdictionen“, zu bewirkenden, nöthigen Reparaturen der verfallenen Gefängnisse, die Kostenanschläge zur weitem Verfügung einzusenden.

1836. Cleve den 9. August 1764.

Königl. Regierung.

Zufolge einer mit dem chur-braunschweigischen Hofe getroffenen Uebereinkunft, wird bei der bedungenen Reciprocität, der Debit der dortigen Lotterie-Loose in den königlichen Landen erlaubt. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 455.)

1837. Cleve den 13. August 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Verhütung fernerer Agiotage bei sämtlichen königl. Kassen wird, zufolge höherer Weisung d. d. Berlin den 23. v. M., bestimmt, daß alle Gefälle, welche nicht, nach Maßgabe allgemeiner Festsetzung, oder in Folge von Contracten u., zum vierten oder größern Theile in Gold entrichtet werden müssen, nicht nur zum vierten Theile in den durch das Edikt vom 29. März c. a. approbirten Scheidemünzen bezahlet werden können, sondern, daß auch diejenige Hälfte oder, wenn kein Viertel in Golde zu entrichten ist, diejenigen drei Viertel der Abgaben, die in groben Silbermünzen zu zahlen sind, sowohl in gegenwärtigem Courant, einschließlich den Zweigroschen-Stücke, als in den im obigen Münzedeikte nicht entwürdigten Graumann'schen ganzen, halben und viertel Thaler-Stücken und andern daselbst reducirten Münzsorten, unweigerlich angenommen werden müssen.

1838. Cleve den 20. August 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nach Darstellung der Nachtheile, welche für ganze Schau-Distrikte daraus entstehen können, wenn die Bann-Deiche mit Bäumen und Sträuchen besetzt sind, wie dieses sich im letzten Winter bei dem langwierigen hohen Wasserstande gezeigt hat, indem der durch Sturmwind erzeugte Wellenschlag die Deiche an denjenigen Orten, wo Hecken, Bäume und Sträucher gestanden haben, am meisten beschädigt und in große Gefahr des Durchbruchs gesetzt hat;

„Ordnen und befehlen Wir hiermit, allen Deichschauern Unseres Herzogthums Cleve und Fürstenthums Mörs, ohne Unterschied und Ausnahme, allergnädigst und ernstlich, daß sie alle Bäume so auf den Deichen oder an dem Fuß derselben stehen, abhauen; alle Hecken und Sträucher, so auf denen Deichen oder nur im geringsten auf deren Doffirungen, es sey auswendig gegen den Stroh, oder inwendig gegen das Land stehen, aus dem Grunde mit der Wurzel ausraden, und niemals zugeben sollen, daß dergleichen wieder gepflanzt werden, noch aufwachsen können.“

Zur Ausführung dieser Maßregel wird eine Frist bis zum 1. Dezember c. a. festgesetzt und sollen die dann noch

säumig befundenen mit militairischer Exekutions- Einlegung zur vorgeschriebenen Reinigung der Dämme angehalten werden.

1839. Cleve den 21. August 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge höherer Bestimmung, darf die baare Bezahlung der noch vorhandenen Reste von öffentlichen Gefällen, von dem 1. Juni c. a. an, zwar nicht anders als in den jetzt approbirten Münzsorten, jedoch aber dergestalt *praevia reductione*, geschehen, daß, so wie in der churmärkischen Provinz, derjenige, so etwa noch 100 Rthlr. in brandenburgischem Gelde an Contribution schuldig ist, dafür nur 70 Rthlr. 22 Groschen in gutem Gelde bezahlet, also auch, bey den cleve-mörs- und märkischen Kassen, zufolge der nachstehenden Reduktionsfüße gerechnet werden soll.

1 alter Friedrichsd'or, ein Carl- und Louisd'or zu 5 Rthlr.; 1 Schilblouisd'or zu 6 Rthlr.; 1 Dukaten zu 2 Rthlr. 45 Stbr.; 1 Laubthaler zu 1 Rthlr. 30 Stbr.; 1 holländ. Gulden zu 32 Stbr.; und die clevischen 2 und 1 Stüberstücke, so wie sie im §. 9. des neuen Münzgesetzes reducirt sind.

1840. Cleve den 13. September 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines erneuerten königl. Edictes d. d. Berlin den 13. Sept. 1764, wodurch bestimmt wird, daß die Verkäufer der Schaafswolle dieselbe rein und sauber auf den Messen, Jahrmärkten und sonst in den Städten zum Verkauf bringen müssen, und daß die Contravenienten mit Confiskation der Wolle und, nach Befinden, mit schwerer Geld- und Leibesstrafe belegt werden sollen. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 465.)

1841. Cleve den 20. September 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das verbotwidrig fortdauernde Ausführen des Goldes und Silbers, und besonders der, als Münzmetall zu betrachtenden, reducirten Münzsorten, werden wiederholt

strenge verboten, und wird die Wachsamkeit der Beamten auf solche Contraventionen exercirt.

Bemerk. Unterm 25. ej. m. ist vorstehendes Verbot erneuert und, um seinen Zweck gewisser zu erreichen, das seitherige Versenden der reducirten Münzsorten in die Grenzstädte gänzlich untersagt worden.

1842. Cleve den 21. September 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die noch vorhandenen Contributions- und Domainen-Reste aus dem bereits verflossenen Jahre 1722 müssen, zufolge höherer Vorschrift, in den vorhin gangbaren Geldsorten resp. mit $33\frac{1}{2}$ und 41 pCt. Aufgeld bezahlt werden, wonach es sich von selbst versteht, daß alles vorhin coursirte preussische Geld in $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{12}$ mit 41 pCt. Agio belegt; daß dasjenige aber, so in 2 Stüberstücken zu $1\frac{1}{2}$ Stbr., in Kronenthaler zu $1\frac{5}{8}$ Rthl. und in Louis neufs zu 7 Rthlr. 20 Stbr. bezahlet wird, ohne weiteres Agio angenommen werden muß, weil schon $33\frac{1}{2}$ pCt. darunter stecken.

1843. Cleve den 29. September 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das bestehende Verbot: „daß zwischen den nach dem Edikte vom 29. März 1764 neugeprägten Gold- und Silbermünzen kein Agio gestattet noch zugelassen werden darf“, wird dahin modificirt, „daß zwischen den verschiedenen guten preussischen Silberforten schlechterdings kein Agio stattfinden soll; daß aber zwischen denen, nach dem Münzfuß des Jahres 1764 geprägten guten Friedrichsd'ors und neuen preussischen Silbercourant ein Wechselcours zugelassen wird, wodurch jedoch den Goldforten kein höheres Agio als 5 pCt. beigelegt werden darf.“

1844. Cleve den 30. October 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Androhung nachdrücklicher Strafe wird es strengstens verboten, fernerhin, wie es in Cleve und Marf

seither geschehen, einen doppelten Geldcours und Münzfuß zu beachten, und Zahlungen nach dem frühern clevischen und nach dem frankfurter Course zu leisten. Das allgemeine Münz-Edikt vom 29. März c. a. und der unterm 21. Aug. ej. a. (No. 1839 d. S.) publicirte Münztarif soll sowohl im Handel und Wandel, als bei den Kassen fortwährend beachtet werden.

1845. Cleve den 9. November 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den königl. Kassen sollen die zu empfangenden Goldzahlungen nur in guten vollwichtigen Friedrichsd'or oder in Louis- und Carld'or, wenn sie das völlige Gewicht, nach dem Friedrichsd'or-Steine, halten, jedoch nicht höher als zu 4 Rthlr. 22 Ggr., angenommen, für jedes fehlende Pf aber 1 Gg. bezahlt werden.

Um die guten Friedrichsd'or mehr und mehr in Circulation zu setzen, werden die sämtlichen Kassen zugleich angewiesen, dieselben bei ihren in Gold zu leistenden Zahlungen, nach Verhältniß des Empfangs, mit auszugeben.

1846. Cleve den 12. November 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Schüzung der königl. Warden in Cleve und Mörs gegen Holzdiebereien, wird die Anordnung besonderer Wardaufseher mit der Warnung zur öffentlichen Kunde gebracht, daß niemand, unter keinerlei Vorwand, sich in den königl. Warden, bei Strafe der Verhaftung, darf betreten lassen.

1847. Cleve den 20. November 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beurtheilung der Vollwichtigkeit der Friedrichsd'ors sowohl, als der alten Louis- und Carld'ors, werden die sämtlichen Haupt- und Spezial-Kassen, mit Bezug auf die Verordnung vom 9. d. M. (No. 1845 d. S.), davon unter-

richtet, daß der Friedrichsd'or=Stein, deren 35 Stück auf eine kölnische Mark gehen, genau 120 Pf wieget, und daß dieses Pf=Gewicht, nicht aber das holländische Pfennings=Gewicht, zur Anwendung kommen muß, indem nach dem Pestern, $36\frac{3}{4}$ Stück Friedrichsd'or=Steine, wovon jeder 4 Engels und 14 Pf wiegt, auf die Mark oder 12 Pfenn. gerechnet werden. Von dem bezeichneten gültigen Goldgewichte sind ajustirte Exemplare bei dem königl. Münz=Bardein zu Cleve, gegen 6 Ggr. oder 15 Stbr. per Stück, zu haben.

1848. Cleve den 26. November 1764.

Königl. Kriegs= und Domainen=Kammer.

Die zufolge des Münz=Edictes vom 29. März c. a. seit her im Cours erhaltenen 6 Pfennigstücke, so bis zum Jahr 1756, und die 4 Pfennigstücke, so bis zum Jahr 1755 ausgemünzt worden sind, sollen, da jetzt ein hinlänglicher Vorrath solcher neugeprägten Scheidemünzen vorhanden ist, nicht ferner bei den königl. Kassen coursiren, sondern daselbst nur von den neuausgemünzten 6 und 4 Pfennigstücken, nebst den übrigen edictmäßigen Scheidemünzen, empfangen und ausgegeben werden. (Conf. n. Mhl. Bd. III, pag. 525.)

Bemerk. Die Umwechslung bei der königl. Münze aller in den königl. Kassen vorhandenen alten 6 Pfenn. Stücke, gegen neugeprägte, ist am 21. Februar 1765 verordnet worden.

1849. Cleve den 6. Dezember 1764.

Königl. Regierung.

Damit der zu Gunsten der Invaliden=Casse zu confiscirte Vermögens=Bestand der desertirten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, während des desfalligen Processes, nicht vergringert werden könne, werden die sämtlichen Justiz=Behörden angewiesen, sobald als sie die Desertion eines in ihrem Bezirk begüterten Unterthans auf eine glaubwürdige Art erfahren, dessen Vermögen sofort, ohne Abwartung der fiskalischen Action, in Beschlag zu nehmen und davon die königl. Regierung zu benachrichtigen.

1850. Cleve den 7. Dezember 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Ueber die Fortschritte des Hopfen-Baues werden die
Berichte der Beamten urgirt.

1851. Cleve den 27. Dezember 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Die Beamten sollen, wenn keine kürzere Frist gestellet
ist, jedesmal 10 Tage nach der stattgefundenen Insinuation
der an sie gerichteten Circular- oder Spezial-Verordnungen
darüber berichten, wie sie den Verfügungen nachgekommen
sind, welchen Effect dieselben gehabt haben, wie es mit der
verordneten Sache stehet; und was etwa deshalb ferner zu
veranlassen nöthig sei.

1852. Cleve den 3. Januar 1765.

Königl. Regierung.
Publikation eines königl. zu Berlin am 16. Nov. v. J.
erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch den sämtlichen
Pfarrern ausführliche Vorschriften über die von ihnen selbst
und nicht von den Küstern zu führenden Kirchenbücher, —
als Tauf-, Trauungs-, Sterbe- und Communicanten-Regis-
ster —, und Muster zu den desfalls einzusendenden Jahres-
listen, ertheilt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 507.)

Bemerk. Unterm 30. Dezember ej. a. sind die Beams-
ten, rücksichtlich der Formlichkeit der Kirchenbücher und
der aus denselben zu extrahirenden und jährlich einzu-
reichenden Nachweisen, mit näherer Anweisung verse-
hen worden.

1853. Berlin den 8. Januar 1765.

Königl. General-Directorium.
Nachdem Seine Königl. Majestät höchst-mißfällig ver-
nehmen müssen, wie die Wächter, oder alle diejenigen, so
zum Ueberfahren der Passagiers und der Güther an den

Flüssen angefühet sind, ihre Fehren oder Achen, aus unzeitiger Gewinnſucht, oder, zu Erſparung öfterer Ueberfahrt, und also aus einer, dem Publico höchſt gefährlichen Bequemlichkeit, dergestalt überladen, daß das Fahr-Zeug oft mit Lebens-Gefahr dererjenigen, welche darinn sind, über das Waſſer gehet; wie dann der Zufall, der, ohnweit Drſoy, am 30. April 1763, ſiebenzehn Perſohnen im Rhein das Leben gekoſtet hat, noch in friſchem Andencken iſt:

So wird, zu künftiger Sicherheit der Ueberfahrenden, und allen dergleichen, durch ſtrafbahren Eigennuß und Muthſ willen, zu entſtehenden Accidens vorzubeugen, den Fehr-Wächtern, und allen denen, die das Ueberfahren verrichten, bey Zwanzig Reichſthalern, und, nach Befinden, bey Leibesſtrafe, ernſtlich angedeutet, daß ſie ſich, künftighin, bey dem Ueberſetzen der Menſchen, oder bey dem Transport von Waaren, enthalten, die Achen und andere Fahrzeuge ſchwerer und mit mehrern Perſohnen oder Gütern zu beladen, als dieſelben, ohne alle Gefahr, halten können; Wogegen ihnen vielmehr alle mögliche Vorſicht bey der Ueberfahrt, auf das nachdrücklichſte, eingekörft und zugleich befohlen wird, beſonders, daß ſie bey ſtarken Wind und Eißfahrt, nicht anders, wie die tüchtigſten Schiſſ-Gefäße gebrauchhen.

Seine königl. Majeſtät laſſen daher dieſes Reglement durch den Druck öffentlich bekannt machen, damit es zu jedermans Wiſſenſchaft gelange, auch die Ueberfahrende, wenn dagegen contraveniret werden will, ſolches ſelbſt, Kraft dieſer Ordre, verhindern können; zu dem Ende ſolches an allen Fehr-Häuſern affigiret werden ſoll: Und haben hiernächſt alle Land- und Steuer-Räthe, Fiſcale, Magiſtrate in den Städten, Beamten, auch Gerichts-Obriigkeiten, Schulgen in den Dörfern, nicht weniger die Land- und Policy-Ausreuter, auf die Contravenienten genau zu vigiliren, damit ſolche, andern zum Exempel, zur Strafe gezogen werden mögen.

1854. Cleve den 10. Januar 1765.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. November v. J. erlaſſenen Ediktes, wodurch die Beſtimmungen jener vom 24. September 1749. und 1. Mai 1750 (No. 1554 und 1577 d. S.), wegen Citation der Deſerteure und Con-

fikation ihres Vermögens, erneuert, und das Verfahren der Civil- und Militair-Behörden in obiger Beziehung näher bestimmt wird. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 519.)

Bemerk. Durch eine besondere am 21. Februar sj. a. von der königl. Regierung erlassene Verordnung wird den Civil-Gerichten ihr in letzterer Beziehung erforderliches Verfahren noch ausführlicher bezeichnet.

1855. Cleve den 21. Januar 1765.

Königl. Regierung.

Wegen wieder stattgehabter Diebereien und Einbrüche wird es den königlichen und Jurisdictionen-Gerichten zur Pflicht gemacht, nicht nur wenn besondere Veranlassungen dazu vorhanden sind, sondern monatlich wenigstens einmal in jedem Gerichts-Bezirk Particular-Visitationen, ohne Concurrenz der Benachbarten, zu veranstalten und über den jedesmaligen Erfolg zu berichten.

1856. Cleve den 21. Januar 1765.

Königl. Regierung.

Die Beamten werden aufgefordert, zur Beförderung der, zur Wiederaufhebung der Provinzen Cleve, Mörs und Mark und zur Tilgung der Kriegsschulden, eingerichteten Landes-Lotterie, (Nro. 1758 d. S.) nach allen Kräften, durch eigene Abnahme und anderweitige Debitirung der Loose beizutragen.

Bemerk. Unterm 30. October sj. a. hat die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer gleichmäßig und mit dem Zusatz verfügt, daß die Beamten Collecten übernehmen möchten.

1857. Cleve den 28. Januar 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem Seine Königliche Majestät, sub Dato Berlin, den 25ten Novembr. 1764., allergnädigst näher zu declariren geruhet haben, welcher Gestalt, in denen Provinzen,

Cleve, Geldern, Meurs und Marc, in Ermangelung eines genügsamen Vorraths von neuen Preussischen Courant-Gelde, sämtliche roullirende Gold- und Silber-Species, vom 1sten Decembr. 1764. an, bey Höchst-Dero Haupt- und Special-Cassen, angenommen werden sollen; So sind zwar sämtliche Königl. Cassen darnach und mittelst Beyfügung eines umständlichen Tarifs, bereits unterm 4ten Decembr. 1764, hinlänglich instruiert; selbigen auch zugleich bekannt gemacht worden, welche von sothanen Gold- und Silber-Sorten, theils an die Königl. General-Cassen abgeführt, theils an die hiesige Münze, gegen Preussisch Courant Gold- und Silber-Geld, de 1764., geliefert werden sollen:

Weil es aber auch nöthig zu seyn scheint, daß das Publicum überhaupt, von sothanen näheren Tarif, und von der darnach an die Königl. Cassen zu leistenden Zahlung, ebenfalls unterrichtet werde; So wird hierdurch jederman bekannt gemacht: Daß bey sämtlichen Haupt- und Special-Cassen hiesiger Provinz

Ein guter Friederichs-d'Dr zu	5 Rthlr.
Ein guter Carl-d'Dr oder Braun-schweigisch 5 Rthlr. Stück zu	4 Rthlr. 55 sbr.
* Ein alter Louis-d'Dr zu	4 Rthlr. 55 sbr.
* Ein Schild-Louis-d'Dr zu	6 Rthlr.
* Ein Sonnen-Louis-d'Dr zu	5 Rthlr. 50 sbr.
Ein Ducaten zu	2 Rthlr. 45 sbr.
wenn nemlich solche fremde Gold-Species wichtig sind, angenommen; sonst aber für jedes fehlende As 1 gGr., oder zwey und einen halben Stüber bey der Einnahme decourti- ret: Ferner	
* Ein Laub-Thaler zu	1 Rthlr. 30 sbr.
Ein Holländischer Gulden zu	" " 32 sbr.
Ein Holländischer Schilling, oder 6 Stüber gestempelt	" " 9½ sbr.
* Ein detto à 5 und einem halben Stüber, ungestempelt	" " 8½ sbr.
Ein Brabandischer Permis-Schilling, seit 1750.	" " 9½ sbr.
* Ein detto reducirter, bis 1749., inclusivé	" " 8½ sbr.
Ein Holländisches Dubbeltje, oder Zwey Stüber-Stück	" " 2¼ sbr.
abgeführt werden müssen. Jedoch haben Seine Königl. Majestät in einem näheren allergnädigsten Rescripto, vom	

Sten dieses, dabey zu declariren geruhet, daß die Cassen-Zahlung in vorstehenden reducirten Münz-Sorten, nur in Ermangelung des jezigen neuen Courants geschehen solle; in Handel und Wandel aber, aus bewegenden Ursachen, solche Sorten ihren vorigen Cours, vor der Hand behalten können.

Bemerk. Die in der oben bezogenen Instruktion zur Einlieferung in die Münze bestimmten Geldsorten sind vorstehend mit einem * bezeichnet.

1858. Cleve den 31. Januar 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bekanntmachung eines Mittels zur Schüzung des Weizens gegen den Brand (durch Sättigung des Weizens mit einer Salzauflösung in Mistgauche vor der Ausfaat) und von Vorsichtsmaßregeln zur Erhaltung des Hornviehstandes, besonders bei dessen Ueberwinterung.

1859. Cleve den 31. Januar 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines zu Berlin am 19. März 1757 für Cleve, Mörs und Mark erlassenen Reglements über das, Behufs der Papierfabriken, zu bewerkstelligende Sammeln der Lumpen, folgenden wesentlichen Inhaltes.

1. Nur die mit einem speziellen Paß der clevischen Kammer versehenen Individuen dürfen Lumpen sammeln.

2. Dieser Paß muß den Papiermüller, wofür gesammelt wird, und die Person des Sammlers selbst, genau bezeichnen.

3. Die Sammler soll dahin vereidigt werden, daß sie die Lumpen nicht außer Landes führen und auch nur der ihnen bezeichneten Papiermühle zuführen werden.

4. Dieselben sind verpflichtet, sich auf Erfordern und bei dem Transport der Lumpen jedesmal bei den Lokals- und Zoll-Behörden durch ihren Paß zu legitimiren.

5. Die Papiermüller können mehrere Lumpensammler halten, jeder muß aber mit einem besondern Passe versehen werden.

6. In großen Städten müssen mehrere Lumpensammler angeordnet werden, und diese das Sammeln von Haus zu Haus wöchentlich zweimal verrichten.

7. Der seither beim Lumpensammeln übliche Tauschhandel gegen Nadeln, Band und dergl. soll künftig nur bei Erhandlung kleiner Quantitäten gestattet sein, bei zwei und mehrern Pfunden sollen die Lumpen baar bezahlt werden. Uneinigkeiten wegen des Preises der Letztern sollen von den Ortsbehörden nach der Güte und dem Gewichte der Lumpen im Verhältniß zum Zentner regulirt werden.

8. Die Papiermüller sollen zur Führung richtigen Gewichtes angehalten, und

9. den Lumpensammlern die Vermischung der Lumpen mit Sand und Steinen bei nachdrücklicher Strafe untersagt werden.

10. Das bereits im Edict vom 15. Febr. 1747 (conf. Mpl. Cont. III, pag. 143) enthaltene Verbot des Wegwerfens und Verbrennens der Lumpen wird, mit besonderer Anwendung auf die Schneider, erneuert.

11. Die Lumpensammler sind verpflichtet jede Art von Lumpen, ohne Auswahl der Leinenen, anzunehmen.

12. Contraventionen der Papiermüller durch Ueberschreitungen des ihnen zum Sammeln angewiesenen Distriktes sollen mit Entziehung des Letztern, unbefugtes Lumpensammeln durch Einländer mit 3 Monaten, durch Ausländer mit 6 Monaten gefänglicher Haft bestraft werden.

Bemerk. Zufolge eines dem vorstehenden Reglement beigedruckten General-*Directorial-Rescriptes* d. d. Berlin den 29. März 1757 wird die von der clevischen Kriegs- und Domainen-Kammer — nach Maßgabe der vorhandenen Papier-Mühlen — vorgeschlagene Eintheilung des Landes in Lumpen-Sammlungs-Distrikte genehmiget. Unterm 16. Juli 1796 hat die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm vorstehendes Reglement mit dem Zusatze in Erinnerung gebracht, daß niemand, bei 10 bis 50 Rthlr. Strafe, Lumpen an nicht gehörig concessionirte Lumpen-Sammler verkaufen dürfe.

1860. Cleve den 14. Februar 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Demnach Wir, seit einigen Jahren wahrgenommen, daß die Weite des Wagen- und Karren-Spuhrs oder Gleises in Unseren Clev-Neurs- und Märckischen Provinzen, theils von durchpassirenden auswärtigen Fuhrleuten, theils aber auch von den Eingeseffenen selbst, nach eigener Willführ, von Zeit zu Zeit, immer mehr und mehr erweitert, und nunmehr dergestalt vergrößert sey, daß das Spuhren-Maß, ad Fünf Rheinländische Fuß, bereits mit zehen Zoll überschritten werde; dadurch aber nichts anders, als nachtheilige Folgen entstehen können, und theils die Post-Wege, wie auch die Dämme und Deiche an denenjenigen Orten, wo die gemeinen Landstraßen ihren Lauf darüber nehmen, um sie, zur Ausweichung zweyer dergleichen weit spuhrigen Karren, oder Wagen, bequem zu machen, mit grossen Kosten, verbreitet, theils auch in den Städten so wohl, als auf dem platten Lande, verschiedene Gegenden, wo, wegen der immer zunehmenden Weite des Fuhrwercks, die Passage zu enge wird, zum Schaden des Publici, erweitert werden müssen:

So haben Wir, zu Abhelfung solcher Inconvenientzien, hiedurch, ein für allemahl, fest zu setzen, nöthig gefunden, daß hinführo das Fuhrwerck von Wagen oder Karren, in gedachten Unseren Clev-Neurs- und Märckischen Provinzen, in Ansehung der Weite des Spuhres, auf Fünf Rheinländische Fuß eingerichtet, und dergestalt verfertiget werden sol, daß die Breite, von der Mitte der einen Felge, bis zur Mitte der andern, oder von der äußern Seite des einen Rades, bis zur innern Seite des zweyten Rades, accurat diese Fünf Fuß Rheinländisch zum Maass habe, nicht aber der Raum zwischen beyden Rädern solche fünf Fuß ausmache.

Wir befehlen dahero überhaupt allen Unsern Unterthanen, in gedachten Provinzen, sich hiernach aufs genaueste und eigentlichste zu achten; mithin, in dem laufenden Jahre, bis zu Ende des Dezembris, als in welcher Zeit unsere Postwagen, nach gegenwärtigen Reglement, eingerichtet werden sollen, alles vorhandene Fuhrwerck, wovon das Spuhr, über das beschriebene Maass, gehet, ohne Ausnahme, hienach abändern, und selbiges, wie auch die von neuen zu verfertigenden Achsen, an Wagen oder Karren, ohnfehlbar auf Fünf Fuß Rheinländisch einrichten zu lassen, oder sonst,

in Entstehung dessen, zu gewärtigen, daß, nach Verfließung dieser Zeit, wegen desjenigen Fuhrwerks, woran das Spuhr weiter, als jetzt vorgeschrieben ist, befunden werden wird, es seynd Wagen oder Karren, oder sonstige Arten von Fahrzeugen, der Eigenthümer desselben in Zehen Reichsthaler unnachlässlicher Strafe genommen werden solle.

Ferner wird ins besondere denen Stellmachern, Zimmerleuten, und sonst einem jeden, wer es auch sey, bey unausbleiblicher Strafe von Zwanzig Reichsthalern, hiemit aufgegeben, à dato publicationis dieses Reglements, an keinerlei Art von Fuhrwerk, es sey Kutsche, Wagen, Karre oder Chaise und dergleichen, andere Achsen, als nach dem jetzt vorgeschriebenen Maaß, weder neu anzufertigen, noch zu repariren. Es wird des Endes jeder Stell- und Wagen-Macher hiedurch angewiesen, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe, jedesmahl seinen Rahmen, oder seine Marque mit der Jahrzahl, auf die Achse zu setzen.

Jedoch wollen Wir dabey verstaten, daß die Achsen dergestalt eingerichtet werden mögen, damit das Fuhrwerk durch anzufügende Scheiben oder Kloben, auf weiteres Spuhr, außershalb Landes gesetzt werden könne; massen gegenwärtiges Reglement nur bloß auf die Einrichtung innerhalb Landes gehet, und übrigens, zur Facilitirung des Commercii, so wohl denen Fremden, von außwärts herein kommenden, als auch denen Einländischen, wenn sie außershalb Landes fahren, sich des daselbst üblichen Spuhrs, durch Ansetzung von Scheiben, zu bedienen, freygelassen bleibt.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so sol dieses Reglement nicht allein allenthalben, gewöhnlicher massen, publiciret und affigiret, sondern auch jedem Stell- und Wagen-Macher ein Exemplar davon zugestellet, selbigen auch auf das ernstlichste bedeutet werden, sich darnach überall um so viel genauer zu achten, als darunter nicht die allergeringste Nachsicht gestattet werden kann. Desgleichen soll er gehalten seyn, bey dem Magistrat des Orts oder der Gegend einen geeichten Maaß-Stock von Fünf Fuß Rheinländisch abzufordern; und derjenige von ihnen, bey welchem dergleichen Maaß-Stock nicht gefunden werden wird, soll ebenfalls in Zehen Reichsthaler Strafe fällig erkläret werden.

1861. Cleve den 4. März 1765.

Königl. Regierung.

Bei der stattgefundenen Festsetzung, daß die Pia corpora nach wie vor die volle (nicht auf 3 pCt. reducirte) Hebung der Zinsen ihrer auf dem Lande, den Städten, Aemtern und Jurisdictionen haftenden Kapitalien behalten sollen, so werden die sämmtlichen Justizbehörden zur Einwendung einer desfalligen Nachweise der Kapitalien und der Zinsen-Rückstände aufgefordert.

1862. Cleve den 11. März 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Außer den 25 Prozent Baufreiheits-Gelder, welche den unvermögenden Hausbesitzern in den cleve-mark- und meurs'sischen Städten zur Wiederherstellung ihrer im letzten Kriege zerstörten Häuser bewilligt worden sind, sollen auch den Eigenthümern der nicht durch diese Ursache baufälligen Häuser in den Städten, in so ferne sie während der nächsten drei Jahre 1765, 1766 und 1767 die Reparaturen zur Zierde der Städte verwirklichen, folgende Bau-Gelder vergütet werden:

1) Denjenigen, die, nach einer vom Magistrate zu beglaubigenden Taxe, 400 Rthlr. und darüber verwenden — zwanzig Prozent; 2) jenen, so 400 Rthlr. bis zu 200 Rthlr. anwenden — zehn Prozent und 3) jenen, deren Reparaturen 200 bis 50 Rthlr. kosten — sechs Prozent. Für Flickreparaturen unter 50 Rthlr. wird nichts vergütet. — Zur fernern Aufmunterung der Hausbesitzer: ihre Häuser in gutem Stande zu erhalten, soll denselben, nach Ablauf der obigen drei Jahre, künftig bei jeder, 50 Rthlr. übersteigenden, Hausreparatur sechs Prozent vergütet werden. — Die Magistrate werden angewiesen, hiernach jetzt, und künftig zu Anfang jedes Jahres, den Lokal-Commissarien Nachweisen der sich gemeldet habenden Baulustigen, mit Angabe der Reparaturkosten- und Baugelder-Beträge, einzureichen.

1863. Cleve den 19. März 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in dem Münztarife vom 28. Januar c. a. (Nro. 1857 d. S.) auf 32 Stbr. und resp. 9½ Stbr. clevisch ge-

würdigten holländischen Gulden, holländischen 6 Stüber=Stücke und sogenannten Vermis=Schillinge, sollen, wegen der noch nicht hinlänglich im Course befindlichen preussischen Münzen, resp. 33½ Stbr. und zu 10 Stbr. bei den königl. Kassen empfangen und ausgegeben werden.

Bemerk. Die bis zum Jahre 1749 incl. geringhältiger ausgemünzten Vermis=Schillinge sollen, zufolge Verordnung vom 10. Mai ej. a., bei den öffentlichen Kassen nur zu 8½ Stbr. clevisch empfangen, und in die Münze gegen Courantgeld abgeliefert werden.

1864. Cleve den 20. März 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen=Kammer.

Die wegen der Reparatur der Landstraßen und Hauptwege unterm 28. März 1763 (No. 1772 d. S.) erlassene Verordnung wird mit dem Zusatze erneuert, daß diejenigen reparaturpflichtigen Gemeinden, welche die Vorschriften der bezeichneten Verordnung bis zum 15. Juli d. J. nicht vollständig erfüllt haben, außer den früher angedrohten Strafen, 20 Stüber, und die betreffenden saumseligen Anschließenden 5 Stüber für jede Ruthe, die Lokalbehörden aber die Reise- und Vorspanns=Kosten des Besichtigungs=Commissars, zum Besten der Wege=Kasse, unnachlässig erlegen sollen.

1865. Berlin den 24. März 1765.

Friedrich, König ic.

Zur Schonung der in Cleve und Mark während des letzten Krieges sehr in Abgang gerathenen Holzungen und Forste, und in Erwägung, daß bei dem beabsichtigten Ausbau der Städte, durch die Aufführung der Häuser in Fachwerk, der Holzangel sich vermehren würde, daß solche Bauart auch in feuerpolizeilicher Hinsicht Bedenken erregt, und daß dagegen das Bauen mit Steinen, durch Wohlfeilheit und leichte Erzeugung der Backsteine, Vortheile bietet, wird verordnet:

„daß die neu zu erbauenden Häuser in den cleve=märkischen Provinzen, es sey in den Städten oder auf dem platten Lande keinesweges wie es bishero größtentheils geschehen

„von Holz und hölzernem Fachwerk, so mit Leimen oder
 „Steinen ausgefüllt wird, errichtet, sondern durchgehends
 „massiv und mit steinernen Mauern bis unter die Dächer
 „aufgeführt und keine andre weiter erbaut werden sollen.
 „Um jedoch in mehreren Gegenden der Grafschaft Mark,
 „wo Holz in Ueberfluß vorhanden ist, dagegen die Back-
 „steine nicht wohlfeil zu haben sind, den Anbau neuer Häu-
 „ser nicht aufzuhalten, werden die seitherigen Bauten in
 „Fachwerk dort unter der Bedingung noch ferner gestattet,
 „daß deshalb vorher durch den Land- und Steuer-Rath
 „des Kreises, unter Anführung der Umstände, die Geneh-
 „migung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer jedes-
 „mal eingeholt werde. (Conf. n. Nyl. Bd. III, p. 609.)

1866. Cleve den 28. März 1765.

Königl. Regierung.

Ueber die jeden Ortes vorhandenen Stipendien, sowohl für die evangelischen als katholischen Studierende, sollen die Beamten eine ausführliche Nachweise einsenden, dazu die erforderlichen Nachrichten einziehen; und jährlich gegen Mitte Aprils damit fortfahren.

Bemerk. Die nachstehende Verordnung ist durch einen Schreibfehler mit Nro. 1869 bezeichnet, und dieser, der Ordnung übrigens unnachtheilige Irrthum, erst nach weit vorgeschrittener Nummerirung der einzelnen Stücke entdeckt worden.

1869. Cleve den 1. April 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, zur Umgehung der Viehlicent-Abgabe auf Schleich- wegen, mit erhandeltem Vieh, betroffen werdenden Viehtreiber sollen mit dem Vieh verhaftet und zur Zahlung von 10 Rthlr. Strafe angehalten werden.

1870. Cleve den 3. April 1765.

Cleve = Märkische Landes = Credit =
Commission.

Behufs der Zinsenzahlung von den auf dem Lande haftenden Kriegsschulden, soll, zufolge des allerhöchst genehmigten Antrages der cleve = märkischen Landstände, von jedem Reichsthaler gewöhnlicher Steuer, nach den Hebelisten des Jahres 1764 — 1765 ein außerordentlicher Beitrag von 1½ Stüber sofort erhoben, und zur Landes = Credit = Kasse eingesendet werden. Die steuerpflichtigen Domänen bleiben jedoch von diesem Beitrage ausgeschlossen.

1871. Cleve den 11. April 1765.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 14. Febr. d. J. emanirten Bestimmung, daß das, in Gemäßheit der Deflation der Concurss = Ordnung vom 16. Juni 1744 (Pro. 1460 d. S.), den Regiments = Kassen zugestandene Vorzugs = Recht ihrer Forderungen an ihre Lieferanten, bei entstehendem Concurse über deren Vermögen, der General = Kriegs = Kanzlei = Kasse und den Regiments = Kassen ferner, jedoch nur für die den Lieferanten auf ein Jahr geleisteten Vorschüsse, zu Statuten kommen soll. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 599.)

1872. Cleve den 15. April 1765.

Königl. Kriegs = und Domainen = Kammer.

Den Deputirten, Kreiseinnehmern und Receptoren der Aemter und Jurisdictionen werden, Behufs Abwendung der, aus der Vernachlässigung der Amts = Registraturen, für die Gemeinden und ihre Bewohner entstehenden Nachtheile, folgende Vorschriften ertheilt:

1. Von dem jetzigen Bestande der vorhandenen Registraturen muß binnen 4 Wochen ein förmliches Repertorium angefertigt und dabei besonders darauf gesehen werden, ob die nachbenannten Hauptstücke vorhanden sind, nämlich:
 - a) alle Steuer = Ausschläge und Rechnungen von dem Jahre 1687 an, in welchem eine allgemeine Landes =

(Steuer-) Matrikel eingerichtet worden ist; b) genaue Nachrichten über den Bestand, die Größe, die Veräußerung, Verpfändung oder Verpfleisung der Gemeinheitsgründe; c) die Nachrichten über die Grenzen und die Charten des Amtes; d) desgleichen über die Unterhaltungs-Verschuldung der Wege, Gräben, Brücken und Schlagbäume; und endlich e) über die Hude- und Trift-Gerechtigkeiten der Einwohner außerhalb des Bezirks und den Antheil eines Jeden.

2. Da, wo diese Nachrichten nicht vollständig sind, müssen zu deren Completirung die abgegangenen Beamten und Deputirten oder deren Erben aufgefordert, und nöthigenfalls auch die alten sachkundigen Einwohner virilim vor dem Protokoll über die den Communitäten zustehenden Gerechtsame vernommen, und deren Erklärung zur weitem Ausforschung der Sachverhältnisse benützt werden.
3. Die Amtsregistraturen sollen auf den nächstgelegenen Rathshäusern oder in andern öffentlichen Gebäuden in verschlossenen Kästen, unter Aufsicht eines dazu auszumittelnden Beamten, verwahrt werden.

1873. Cleve den 25. April 1765.

Königl. Regierung.

Die sämtlichen Justizbehörden werden angewiesen, die in ihren Bezirken vorkommenden Fälle, wo das Vermögen der entwichenen Enrollirten zu Gunsten der Invaliden-Kasse zu confisciren ist, nicht nur zur Kenntniß der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, sondern auch der Fiskale zu bringen und Letztere von Amtswegen zu excitiren.

1874. Cleve den 27. April 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nebst wiederholter Weisung an die Beamten, ihre monatlichen Zeitungs-Berichte mit größerer Genauigkeit und Umsicht abzufassen, werden denselben folgende Hauptgegenstände ihrer Berichtserstattungen bezeichnet, nämlich: 1) Witterung und deren Einfluß; 2) Krankheiten unter Menschen und Vieh; 3) Zustand der Saat, Hoffnung zur künftigen

Erndte und Schaf=Stand; 4) Steigen und Fallen der Frucht=preise; 5) Unglücksfälle, wodurch Leute arm oder elend geworden; 6) Soldaten=Excesse, verübte Plackereien und Wiederkunft ausgetretener Landesfinder; 7) Stand, Begebenheiten und Veränderungen des Handels; 8) Zustand und Fortgang der Bauten; 9) Oekonomie, Polizei, Handels- und Militair=Begebenheiten in der Nachbarschaft und die dort publicirten Edikte und Verordnungen, sodann 10) alle Curiosa und besondre Vorfällenheiten, welche in Erfahrung gebracht werden.

1875. Cleve den 29. April 1765.

Königl. Regierung.

In Criminalfällen, wo über die Töblichkeit einer Verwundung Zweifel obwalten, müssen zwar nach wie vor die Obduktionen der Leichen vorgenommen werden, dagegen reicht es aber in jenen Fällen, wo unmittelbar nach der Verwundung der Tod eintritt, hin, daß die Leiche von einem der nächstwohnenden Aerzte oder Wundärzte äußerlich besichtigt und die Beschaffenheit derselben attestirt werde.

Die Land- und Kreis=Physiker können in ihren Bezirken die Verrichtung der Obduktionen nicht ausschließlich prästendiren, sondern bleibt es, zur Ersparung der Kosten und Beseitigung mancher Beschwerden, jeder Justizbehörde überlassen, einen der nächstwohnenden approbirten Aerzte, wenn er gleich kein Kreis=Physikus ist, zu den bei Criminalfällen vorkommenden Obduktionen zu adhibiren.

Die obducirenden approbirten Aerzte erhalten außer der freien Fuhre, wenn die Kosten aus königl. Kassen bezahlt werden müssen, pro Obductione et Relatione zusammen 3 Rthlr., und an Diäten, wenn sie reisen müssen, täglich 1 Rthlr.; solten aber mehr als zwei Tage dazu erfordert werden, für die übrigen Tage 2 Rthlr.; bei den Jurisdiktionen können sie aber 1 Rthlr. 20 Sbr. an Diäten liquidiren und, wenn mehr als 2 Tage erfordert werden, für die übrigen Tage 2 Rthlr.

1876. Cleve den 4. Mai 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Verbesserung der Hornviehzucht und nach Darstellung der aus der seitherigen Willkühr, in der Haltung und dem freien Umherlaufen der Stiere, für die Viehzucht und für die Menschen selbst, entstandenen Nachtheile und Gefährlichkeiten, wird ein für allemal verordnet:

1. Daß das freye Herumlaufen der Bull-Dachsen, à dato publicationis schlechterdings nicht weiter gestattet, sondern, bey Strafe der Confiscation verbotthen, und derjenige Bull-Dachse, welcher dem ohnerachtet, auf freyen Weydegang angetroffen werden wird, sofort zum Besten der Gemeinheit, denen Meistbiethenden öffentlich verkauft werden; Hiernächst auch
2. keine andere Bull-Dachsen, als die, so von der besten Race oder Art sind, gestattet, und, nach Proportion der Größe des Dorfes oder Districts, an ein, zwey, oder drey Häusern, zum Belegen der Kühe, beständig im Stalle verwahrlich gehalten, keinesweges aber, zum Herumlaufen auf den Weyden, frey gelassen werden sollen. Damit nun ferner
3. in jedem District würcklich keine andere, als von der besten Art oder Race gebraucht werden: so soll es zwar einem jeden frey stehen, sich dergleichen zu seiner und der Communitaet Besten anzuschaffen, jedennoch aber ohne Ausnahme, keine andere zum Springen genommen werden, als diejenige, welche von denen Scheffen und zweyen von den Deputirten des Amtes, mit Concurrentz des Haupt-Pächters und Steuer-Einnehmers, dazu besonders zu erwehlenden Amtes Eingefessenen, jährlich auf Martini ausgesuchet und dazu marquiret worden; bey welchem sodann alles Vieh aus dem angewiesenen District gebracht, und dem Eigener das Springge-Lohn mit 7 und einen halben Stüber bezahlet; im Fall aber jemand bey andern Bull-Dachsen sein Vieh bringet, sowohl der Eigener der Kühe, als auch des nicht marquirten Dachsen, jeder einen halben Rthlr. Strafe, zum Besten der Armen in der Communitaet, ohne Nachlaß, bezahlen soll. Um auch
4. jederman bestomehr aufzumuntern, sich zum Besten des Publici und zu seinem eigenen Vortheil, dahin mit zu

beständigen, daß wiederum eine bessere, und, so viel als möglich, solche gute Art Vieh, wie vor dem Jahre 1745 im Lande gewesen, hereingebracht und angezogen werde; so soll der Eigener desjenigen Bull = Ochsen, welcher als der erste und beste erkandt und marquirt werden wird, einen Friedrichs d'Or zur Prämie, aus den Fonds der Gemeinheits Gründe, zu genießten haben. Damit indessen

5. das Herumlaufen der Bull = Ochsen, auf eine zuverlässige Art verhindert werde, soll jeder Eigener oder Pächter, der die Weiden nutzt, und nicht sogleich, wie er einen Bull = Ochsen in seiner Weide findet, denselben auffangen, oder zur sicheren Verwahrung nach dem Pfand = Stall bringen läßt, um daselbst zum Besten der Gemeinheit, öffentlich verkauft zu werden, ebenfalls zum Besten solcher Gemeinheit, fünf Rthlr. Strafe ohne Erlassung, bezahlen, auch darunter um so viel weniger einiger Vorwand oder Entschuldigung angenommen werden, als jedweder seines eigenen Bestens wegen, entweder selbst die Weiden täglich zu visitiren, oder durch seine dazu bestellte Leute visitiren zu lassen schuldig ist. Was nun
6. die, von den confiscirten Ochsen, oder von denen sonst hierin festgesetzten Strafen aufkommende Gelder anbetrißt; so sollen solche, bey der Gemeinheits = oder Steuer = Cassen jeden Districtes empfangen, und zum Besten der Gemeinheit, es sey zu den Prämien oder anderen dergleichen Bestimmungen, gebrauchet werden. Solten indessen
7. hin und wieder etwa Küster, oder sonst andere Leute bisher Bull = Ochsen zu halten gewohnt gewesen seyn; so soll und muß solche Gewohnheit schlechterdings und um so viel mehr hierdurch aufgehoben und eingestellt seyn, also hierunter auf keinerley Weise, einiges Ansehen der Person, oder altes Herkommen, weiter Platz greifen kan, sondern diejenigen nur allein, der damit verknüpften Vortheile sich zu erfreuen haben werden, welche der Gemeinheit den Besten Ochsen zu verschaffen, bemühet gewesen, oder deshalb Kosten angewendet haben. Wann aber
8. in einem Dorfe oder Districte mehr, als ein Bull = Ochse, mithin drey, viere, fünfe und mehrere erfordert

werden solten; so müssen jedesmahl, so viel als nötig, ausgesuchet und marquiret werden: jedoch wird nur der Eigener des ersten und besten Stückes das bestimmte Praemium, die übrigen aber weiter nichts, als das verordnete höhere Springlohn, für diejenigen Kühe, so ihren Bull = Ochsen, zur Belegung gebracht werden, zu genießen haben. Weil auch

9. der Endzweck hiebey auf eine unvollkommene Weise erreicht werden dürfte, wann bey dem Aussuchen der Bull = Ochsen etwa einige Partheilichkeiten vorgehen möchten, so sollen diejenige Scheffen und Eingeseffene, welche von den Deputirten, den Haupt = Pächter und Steuer = Einnehmer dazu angestellet werden, jenen bey ihrer Anstellung an Eides statt angeloben, daß sie, bey Aussuchung der Bull = Ochsen, weder nach Freund = noch Feindschaft, sondern nach ihrem besten Wissen und habenden Kenntniß, zum Vortheil des gemeinen Wesens, verfahren, mithin keine andere, als die, so von der besten Race sind, aussuchen, und zum Auszeichnen, nehmen wollen. Endlich sollen auch
10. dergleichen ausgesuchte Bull = Ochsen, um sie kenntbar zu machen, mittelst eines Brenn = Eisens mit dem Rahmen oder Anfangs = Buchstaben, des Dorfs, an den Hörnern marquiret, solches Eisen aber, nach geschehenen Einbrennen, jedesmahl bey dem Steuer = Einnehmer oder ältesten Scheffen des Dorfs, in Verwahrung gegeben, dieser auch zugleich, von welcher Farbe und bey welchem Eigener oder Pächter der Bull = Ochse verwahrtlich aufbehalten werde, in einem darüber abzuhaltenden Protocollo, mit bemerken, übrigens aber auf diese vorgeschriebene Weise am zehnten November eines jeden Jahres damit continuiert werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 717.)

1877. Cleve den 13. Mai 1765.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. Februar d. J. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch die auf dem Morde neugeborner, unehelicher Kinder, so wie auf Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt haftenden Strafen festgesetzt werden. Das Edict soll künftig jedesmal am

Yfingftage Vormittags, feinem ganzen Inhalte nach, außerdem aber an jedem Buftage¹, ein aus dem Edikte gefertigter und beigefügter Auszug, von den Kanzeln verkündet werden. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 583.)

Bemerk. Um dem vorbezeichneten Edikte die größtmögliche Publicität zu verschaffen; hat die königl. Regierung zu Cleve am 8. August ej. a. und am 18. Juni 1770 verordnet, daß dasselbe in den Städten an den Rathhäusern und Marktplätzen, desgleichen auch in den Städten und auf dem Lande an den Krügen affigirt, und dieses, erforderlichen Falles, wiederholt werden soll.

1878. Cleve den 14. Mai 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Polizei-Ausreutern bei den cleve-märkischen Accise-Aemtern wird eine neurevidirte (in 22. S. S. gefaßte) Dienst-Instruction ertheilt, zufolge welcher, ihnen von allen in Polizei-Sachen ergehenden Verordnungen ein Exemplar, durch die Accise-Kasse, worunter sie stehen, zugestellt werden muß, ihnen jede Gemeinschaft oder gar Collusion mit den Steuerpflichtigen, Letztere bei Strafe der Cassation, verboten wird, und ihnen ihre manchsaltigen Verpflichtungen zur Beförderung des Accise-Wesens, und zur Verhinderung oder Entdeckung der Accise-Defraudationen, mittelst genauer Visitation der Vorräthe der Krämer, Wirthe, Müller, Gärber, Schneider ic. und Beaufsichtigung des Debitens und Geschäftsbetriebes solcher Gewerbeführenden in ihren Accise-Distrikten, sodann auch ihre Berrichtungen bei der Handhabung der Sicherheits- und Medizinal-Polizei gegen Bagabunden, Hausfirer, Tabulet- und Dlitäten-Krämer ic. ausführlich vorgeschrieben werden.

1879. Cleve den 17. Mai 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Erlangung einer genauen Uebersicht der Quantität und des Preises des in den Jahren 1754, 1755 und 1756, in den Landen Cleve, Mark und Mörs verarbeiteten Stahles, werden die sämtlichen Accise-Kassen, zur Einsendung eines

genauen Extractes ihrer betreffenden Ein- und Ausgangs-Register (nach einem beigefügten Muster) angewiesen.

1880. Cleve den 21. Mai 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. d. M. erlassenen Edictes, wodurch, als Retorsion des von Chur-Sachsen ergangenen Einfuhr-Verbotes der churbrandenburgischen Fabrikate, die Einfuhr, der Verkauf und der Gebrauch aller in den chursächsischen und ihnen incorporirten Landen verfertigten Manufaktur- und Fabrik-Waaren, so wie der sächsischen achten und unächten Porzellaine, bei Confiskations- u. a. Strafen, verboten werden. Den inländischen Detailhändlern ist eine Frist von 3 Monaten zum Verkauf ins Ausland ihrer Vorräthe von verbotenen Waaren bewilligt und der auf der Messe zu Frankfurt a. D. mit denselben stattfindende Handel ins Ausland auch noch erlaubt. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 723.)

1881. Cleve den 23. u. 24. Mai 1665.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zur Deklaration des Münz-Edictes vom 29. März 1764, am 9. d. M. erlassenen Rescriptes, folgenden wörtlichen Inhaltes, nebst Weisung an die sämtlichen Behörden, Letztern überall aufs genaueste zu beachten. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 869.)

Bemerk. Der hier folgende Text ist nach demjenigen Inhalt des Deklarations-Rescriptes abgedruckt, welcher am 9. August und 14. October ej. a., als der von den Druckfehlern des ersten Abdrucks befreiete Text der Verordnung, mit dem Befehl, publicirt worden ist, die früher (am 23. Mai) promulgirten Exemplarien wieder einzuziehen.

Friedrich, König ic.

Es hat das Edict vom 29ten Martii 1764, (Nro. 1823 d. S.) in denen Provinzien Cleve, Mark, Neurs und Geldern, in sein. r Anwendung, in einigen Puncten, Schwie-

rigkeiten gefunden, und es sind zwar schon einige Declarationes deshalb in sothanen Provinzien publiciret worden; Da aber dadurch, noch keinesweges, der Endzweck einer hinlänglich klaren Vorschrift, auf alle Fälle, nach den besondern Verfassungen dortiger Provinzien, erreicht worden; So haben Wir alle und jede, von Unseren Landes-Collegiis sowohl, als Ständen dasiger Provinzien, angezeigte Bedenken auf das genaueste erwegen lassen, und setzen hiermit durch diese Declaration, alle diejenige Puncte fest, worinn, in dortigen Provinzien, eine Abweichung von der, in dem Münz-Edict vom 29ten Martii 1764., enthaltenen Vorschrift, statt finden, und was dabey, im Gegentheile, zur Richtschnur dienen soll.

I. Ad introitum des Edicti, verbleibet es lediglich bey dem darinn Verordneten. Da Wir aber auch zur Erleichterung der, in dortigen Ländern eingeführten Stüber-Rechnung, 20. 10. und 5. Stüberstücke, an statt 8. 4. und 2. ggr. Stücke, nach eben dem Münz-Fuß de 1750. wie diese, in dortigen Provinzien, schlagen zu lassen, im Begriff sind; So hat, wegen dieser 20. 10. und 5. Stüberstücke eben dasjenige, was wegen der 8. 4. und 2. ggr. Stücke verordnet ist, statt.

II. Ad §. 1. verbleibet es bey dem darinn Verordneten. Nur wird Unseren getreuen Unterthanen, in dortigen Ländern, noch zur Zeit, und bis ein hinreichender Ueberfluß, von Unsern neu ausgeprägten guten Münzsorten, daselbst vorhanden seyn wird, verstattet, ihre Praestanda und Abgaben an Unsere Cassen, ausser denen in diesem §. 1. benannten Münzsorten, auch noch in folgenden fremden Münzsorten, nach beygefügtem Werthe, zu entrichten:

In Golde.

1.) In guten Carls d'Or oder Braunschweigischen 5. Reichsthaler Stücken à	4 Rthlr. 55 sbr.
2.) In alten Louis d'Or à	4 Rthlr. 55 sbr.
3.) In Schild Louis d'Or à	6 Rthlr.
4.) In Sonnen Louis d'Or à	5 Rthlr. 50 sbr.
5.) In Ducaten à	2 Rthlr. 45 sbr.

In Silber.

1.) In Cronen- & Thaleren oder Raubthalern à	1 Rthlr. 30 sbr.
2.) In Holländischen Gulden à	33¼ sbr.

- | | | | | |
|-----|--|---|----|-------|
| 3.) | In Holländischen Schillingen, oder 6 Stüberstücken, so gestempelt, à | — | 10 | flbr. |
| 4.) | In dergleichen Holländischen Schillingen oder 5½ Stüberstücken, so ungestempelt à | — | 8½ | flbr. |
| 5.) | In Brabantischen Permiss-Schillingen seit 1750 à | — | 10 | flbr. |
| 6.) | In dergleichen Brabantischen Permiss-Schillingen, so reduciret bis 1749. inclusive à | — | 8½ | flbr. |
| 7.) | In Holländischen Dubbeljes oder 2 Stüberstücken à | — | 2½ | flbr. |
- so lange, als obspecificirte Münzsorten in ihrem bisherigen Schrot und Korn verbleiben.

Es müssen aber die sämmtliche Gold-Species wichtig seyn, oder für jedes daran fehlende As, drittehalb flbr. zu gelegt werden.

Auch in Unsern Münzen sollen vorstehende Münzsorten, für eben den vorstehender maassen festgesetzten Werth, angenommen, und die Gold-Species, gegen Unsere Friedrichs d'Or, die Silber-Species aber, gegen Unser Silber-Courant, auf Verlangen, umgewechselt werden.

III. Ad §. 2. verbleibet es bey dem darinn Verordneten.

IV. Ad §. 3. et. 4. verbleibet es (bey allem in diesen beyden §. §. Verordneten. Nur kann denen oben ad §. 1. amoch, vor der Hand, zu Zahlungen in Unseren Cassen, zugelassenen fremden Münzsorten, kein höherer Werth, als denenselben, oben, beygelegt, auch in Handel und Wandel und zwischen Privat-Personen, unter sich, ferner gestattet werden, und müssen daher diese ad §. 1. obspecificirte Münzsorten, wann sie, zu Zahlungen in Unserem Gold- oder Silber-Courant schuldiger Summen, gebraucht werden, weder höher, noch niedriger, als ihnen oben der Werth beygelegt, ausgegeben und angenommen werden.

V. Ad §. 5. verbleibet alles, ohne einige Aenderung oder Zusatz.

VI. Ad §. 6. verbleibet es bey dessen ganzem Inhalt, jedoch gehören noch zu den in diesem §. benannten schwedischen Landes-Münzen und Courant in Silber, die 20. 10. und 5. Stüberstücke, so Wir, nach eben dem Münz-Fuß,

wie Unsere übrige schwere Landes-Münzen und Courant, à vierzehn Rthlr., von einer Mark fein Silber, ausmünzen zu lassen, im Begriff sind.

VII. Ad §. 7. et. 8. verbleibet es bey dem darinn Verordneten, und sind Unsere Cassen auch schon besonders dieserbald instruiert.

VIII. Ad §. 9. verbleibet es, auffer daß nunmehr auch, die im vorigen Seculo und bis 1756. ausgeprägten 6-Pfennig-Stücke und sogenandte rothe Sechser, da solche ohnedem, vor dortige Provinzien niemahlen bestimmt gewesen, und mit dortiger Scheide-Münze nicht übereinstimmen, auch in Unsern Cassen nicht mehr, als Scheide-Münzen gelten sollen, lediglich, bey dem in diesem §. Verordneten; Und wird hierdurch nochmalts festgesetzt, daß die Slevischen 2. und 1. stbr. Stücke bis 1756. inclusive nur allein als Scheide-Münze, und keinesweges als Courant, auch anders nicht, als in dem jetzigen Cours resp. à anderthalb und drey Viertel Stüber, gelten und angenommen werden sollen.

Jedoch haben Wir unten Nro. XXI. b. XXII. g. XXIII. b. einige besondere Fälle ausgenommen, wo noch, zu Zahlung schuldiger Capitalien sowohl, als Zinsen, diese reducirte anderthalb und drey Viertel Stüberstücke gleichfalls anzuwenden, erlaubt seyn soll; welches wir aber nur blos, als eine Ausnahme, von der sonst allgemein bleibenden Regul, zuzulassen, für nothwendig gefunden haben.

IX. Ad §. 10. Und dessen introitum in specie verbleibet es, bey dessen Innhalt. Jedoch wollen Wir, daß, da die Anwendung dieses Unseres Münz-Edicts, in dortigen Provinzien, noch einige Schwierigkeiten und Bedencken bishero gefunden, der Terminus à quo, von welchem nunmehr, ohne alle fernere Einrede, dasselbige, mit den, in diesem Rescript enthaltenen Declarationen, zu besorgen, vom 1. Junii, 1765. angehen solle.

X. Ad §. 10. Num. 1. verbleibet es dabey, daß kein Contract, er habe Nahmen, wie er wolle, auf keine andere, als die §. 6. dieses Edicts benennete und in §. 3. et 4. erlaubte Münzsorten geschlossen werden solle, und daß, in Unseren dortigen Provinzien, dieses Verboth erst vom 1ten Junii 1765. seinen Anfang nehme.

XI. Ad §. 10. Num. 2. verbleibet es gleichfalls bei dessen ganzem Innhalt nur mit der Maafgebung, daß, an statt des 1ten

Junii 1764, der Terminus á quo der Beobachtung des hierinn Verordneten, in Ansehung der dortigen Provinzien, der 1te Junius, 1765. ist. Wie sich dann auch von selbst versteht, daß unter denen, nach dem §. 1. des Edicti, reducirten Münzsorten, auf welche, bey der hierinn gesetzten Strafe, Contracte nicht geschlossen werden sollen, diejenige Münzsorten nicht zu rechnen, so Wir in diesem Declarations-Rescript Nro. II. ad §. 1. annoch, auffer denen in den Tabellen A. et B. reducirten, zur Zahlung in Unseren Cassen, zulassen; da sothane in diesem Rescript Nro. II. ad §. 1. benannte vielmehr sämtlich, unter die, nach dem §. 3. et 4. des Edicti, überhaupt zugelassene fremde gute Münzsorten gehören.

XII. Ad §. 10. Nro. 3. bleibt es lediglich, bey dem darinn Verordneten, und richtet sich das, was sich ad Num. 4. beziehet, nach demjenigen, was bey diesem Nro. 4. folgender massen, fest gestellet wird.

XIII. Ad §. 10. Nro. 4. bleibt es lediglich bey der hierinn verstatteten Freyheit, mit Auswärtigen, Contracte, auch auf die in §. 3. et 4. des Edicti, nicht zugelassene fremde Münzsorten, zu richten.

Die Zahlung aber kan, in Unseren dortigen Provinzien, nach der Wahl des Debitoris, entweder in Unseren in §. 6. beschriebenen Münz=Arten, oder in denen ad §. 1. des Edicti in No. 2. dieses Rescripti, auch in Unseren Cassen, verstatteten fremden Münzen, nach dem ihnen beygelegten Werth, jedoch mit dem respective Agio-Abzug oder Zusatz, wovon ersterer, von dem Schuldener, letzterer, von dem Gläubiger zu erweisen, nach dem Cours des Zahlungs=Tags, an dem Zahlungs=Ort, oder, falls solcher kein Handels=Platz ist, wie er in dem nächsten Handels=Ort stehet, geleistet werden.

XIV. Ad §. 10. No. 5. setzen Wir, an statt des darinn Verordneten, hiermit, in Ansehung dortiger Provinzien, fest, daß, vom 1ten Junii 1765. an, alle und jede Geld=Zahlungen, der Contract und die Verbindung, wovon sie herrühren, mag vor oder nach den 1ten Junii 1764. oder, vor oder nach den 1ten Junii 1765. geschlossen und entstanden, und es mag die Münz=Art, bey der Verbindung, schriftlich oder mündlich bestimmt, oder nicht bestimmt seyn, alternative und nach der Wahl des Debitoris,

entweder, in Unseren, nach dem nunmehr wieder hergestellten Münz-Fuß, ausgeprägten, und in §. 6. beschriebenen Münzsorten,

oder, in denen, von Uns, in §. 1. des Edicts, nach Maafgabe der Tabellen sub A. et B. reducirten Münzsorten, jedoch in diesen anderergestalt nicht, als nach dem ihnen, in diesen Tabellen beygelegten Werth, und wenn sie das in denen dem Edict gleichfalls beigefügten Designationen, sub lit. C. et D. erforderliche Gewicht haben.

oder, in denen, in diesem Rescript ad §. 1. nahmentlich auch, bey Unseren Cassen, annoch verstatteten fremden Münzsorten, jedoch, in denenelben, auch nicht anders, als nach dem ihnen daselbst beygelegten Werth, und wenn sie das erforderliche Gewicht haben,

und zwar, wenn die Verbindung, entweder ausdrücklich oder erweislich, die Zahlung in Gold erfordert, im Golde; wofern aber nicht, in Silber-Geld, geleistet werden sollen.

Es verstehet sich auch von selbst, daß die zu zahlenden Geld-Summen selbst, nach denen, in dem Edict und dieser Declaration, festgestellten Grund-Sätzen, entweder schon in Unserem Courant fest stehen, oder doch, solchem gemäß, noch vor der Zahlung, darauf reduciret werden müssen.

Jedoch bleiben hievon die Fälle ausgenommen, wo auch noch nach dem 1ten Junii 1765, die Zahlung, entweder laut der folgenden Num. XXI. b und Num. XXIII. b in Stüber-Gelde, oder laut der Num. XV. XIX. XXI. c. XXII. b. XXIII. c in fremden Münzsorten, ohne auf den, ihnen in Num. II. dieses Declarations-Rescripts, beygelegten Werth, Rücksicht zu nehmen, verstattet wird; als welcherhalb lediglich, das in gedachten Numeris Berordnete zu befolgen ist.

XV. Ad §. 10. Num. 6. verbleibet es, bey denen hierin festgesetzten Ausnahmen, zwar überhaupt, jedoch, mit folgender Maafgebung, in dortigen Provinzien:

Im ersten Fall, wenn in einem, es sey vor oder nach dem ersten Junii 1764, oder vor, oder nach dem 1ten Junii 1765. geschlossenen Contract, die Zahlung, in einer derer in §. 3. und 4. zugelassenen Münz-Arten, schriftlich oder mündlich verabredet, oder, wenn auch ohne Verabredung, nach der Natur des Contracts, die vorhergegangene Zahlung, die zu restituirende Münze, z. E. bei Anlehen, bey Ehestiftungen, in Ansehung der Restitution, des Ein-

gebrachten, und der übrigen, sich darnach richtenden Praestandorum, bey Wiederkaufs-Contracten, in Ansehung des zurück zu zahlenden Kaufgeldes etc. in den §. 3. und 4. zugelassenen fremden Münz- Arten bestimmt ist, muß die Zahlung auch noch, nach dem 1. Junii 1765. schlechterdings in den stipulirten Münzsorten, ohne daß Debitor dafür die in §. 6. benannten, mit oder ohne Agio, substituiren könne, in natura, und zwar dergestalt, geschehen, daß, wenn entweder, aus dem Document selbst, oder sonst erweislich ist, wie viel Stück dieser Münzsorten, auf die schuldige Summe gerechnet worden, Debitor eben so viel Stück dieser Münzsorten, als er empfangen oder versprochen, ohne Rücksicht auf ihren, in Verhältniß gegen andere Münzen, zur Zeit der Verbindung, und jetzt, differirenden äußerlichen Werth, zu erstatten, folglich, zum Exempel, ein Debitor, der aus einer Schuld-Veranschreibung in Louis d'Or, worin der Louis d'Or à 6. Rthlr. gerechnet, die Summe von 12,000 Rthlr. schuldig, mehr nicht ansetzt, als 2000 Stück Louis d'Or zu zahlen schuldig sey; wann aber nicht erwiesen werden kan, wie viel Stück der bestimmten Münzsorten, auf die schuldige Summe gerechnet worden, die Computation, nach denen Principiis, geschehe, so unten in Num. XIX. XXI.b XXII.b XXIII.c in Ansehung der verschiedenen Zeit-Puncte, festgesetzt worden, folglich, zum Exempel für eine vor dem 1ten April 1757. contrahirte Schuld von 1000 Rthlr. in Louis d'Or, wo bey nicht ausgedrückt, ob der Louis d'Or à 5. oder à 6. Rthlr. gerechnet, nur 200 Stück Louis d'Or gezahlet werden dürfen.

XVI. Ad §. 10. Num. 6. verbleibet es, bey der Ausnahme, auch in dem 2ten Fall, wenn vor dem 1. Junii 1764, oder auch noch vor dem 1. Junii 1765, ein Contract, auf solche fremde Münzsorten, geschlossen, welche weder, unter den reducirten, noch §. 3. und 4. zugelassenen, begriffen; als in welchem Fall, es lediglich bey dem im Edict Verordneten bleibet.

XVII. Ad §. 10. Num. 6. verbleibet es bei der Ausnahme, im dritten Fall, bey eben der Verordnung des Edicts.

XVIII. Ad §. 10. Num. 7. verbleibet es, bey allem darinn Verordneten, nur daß Wir, in Unfern dortigen Provinzen, statt des 1ten Junii 1764. den Terminum vom 1ten Junii 1765. verordnet haben.

XIX. Ad §. 10. Num. 8. verbleibet es, lediglich, bey dem hierinn Verordneten.

Sollte auch in einer dergleichen, vor dem 14ten Julii, 1750, contrahirten, in Unser Courant nicht umgeschriebenen und noch auf Ducaten, Louis d'Or und Carls d'Or, lautenden Geld-Verschreibung, nicht ausgedrückt seyn, wie viel Stück auf die Summe, oder, welches einerley, wie hoch jedes Stück gerechnet worden; so ist, von solcher Zeit, anzunehmen, daß

Der Ducaten	2 Rthlr.	<u>18 gr.</u> 45 stbr.
Der Louis d'Or und Carl d'Or	5 Rthlr.	
Der Schild-Louis d'Or	6 Rthlr.	
Der Sonnen-Louis d'Or	5 Rthlr.	<u>20 gr.</u> 50 stbr.
Der Laub- oder Cronen-Thaler	1 Rthlr.	<u>12 gr.</u> 30 stbr.

gerechnet worden, und hiernach die Zahlung eben so vieler Stücke, der Declaration Nro. XV. gemäß, zu leisten.

XX. Ad §. 10. Num. 9. 10. 11. finden Wir nöthig, in Ansehung Unserer dortigen Provinzien, andere Zeitpuncte und auch andere Grund-Sätze, nach dem besondern Zustand, worinn sich, zu solchen Zeiten, sothane Provinzien befinden, zur Richtschnur zu nehmen, und findet daher alles in diesen Numeris 9. 10. 11. in dem Edict enthaltene, in soweit es nicht in dieser Declaration ausdrücklich bestätigt ist, keine Anwendung.

XXI. Was den Zeit-Raum vom 14ten Julii 1750 bis zum 1ten April 1757, betrifft;

- a) Rühret die abzutragende Geld-Schuld entweder, nach klarer Anzeige des Documents, oder sonst erweislich, von solcher Zeit her; so ist, wann die Verbindung oder der Contract, auf alte Friederichs d'Or, gerichtet, die Bezahlung in Golde, und wann sie entweder auf ganze, halbe, viertel Thaler, oder acht, vier und zwey Groschenstücke, oder nur generaliter, auf Preussisch Courant, oder Courant, oder Cassen-mäßige Münzsorten, oder überhaupt, ohne Benennung einiger Münz-Art, gerichtet ist, die Zahlung in Silber-Gelde, in den, Num. XIV. dieses Declarations-Rescripts, festgesetzten Münzsorten, nach dem ihnen daselbst beygelegten Werth, zu leisten.

- b) Ist die Verbindung auf 2, anderthalb und 1 Stüberstücke, nach dem Inhalt des Document, oder sonst erweislich eingegangen; so ist die Zahlung nur, in denen auf anderthalb und drey Viertel sibr. reducirten 2. und 1. Stüberstücken, von den Jahren bis 1756 inclusive, dergestalt zu leisten, daß für 1 Rthlr., obwohl darauf ehedem nur 30. 2. Stüberstücke gerechnet worden, jezo 40. solcher 2. Stüberstücke zu entrichten. Sollte hingegen
- c) ausdrücklich in dem Document oder sonst, erweislich, die Verbindung auf die §. 3. et 4. dieses Edicts zugelassene fremde Münzsorten gerichtet seyn; so findet das Num. XV. Verordnete, und auch in Ansehung dieses Zeit-Raums, vom 14. Julii 1750. bis 1. April, 1757, eben dasjenige statt, was Num. XIX. wie hoch diese Münzsorten, in Ansehung sothaner Zeit, zu rechnen, festgesetzt ist.

XXII. Was hingegen den Zeit-Raum vom 1ten April 1757. bis 1ten Junii 1764. betrifft; so ist ein Unterschied, zwischen dem Herzogthum Geldern, dem Herzogthum Cleve und Fürstenthum Neurs, an einem, und der Grafschaft Marck, an andern Theil, zu machen; und setzen Wir, in Ansehung ersterer drey Provinzien, hiermit fest:

- a) Alle und jede Contracts und Verbindungen, so in dem Zeit-Raum, zwischen den 1ten April 1757. und 1ten Junii, 1764. eingegangen und entstanden, so entweder nahmentlich auf Stüber-Geld, oder, in unbestimmten Ausdrücken, überhaupt auf Französisches, Holländisches, gangbares, gutes gangbares, oder coursirendes Geld, ohne ausdrückliche Bestimmung der etwa fremden Münzsorten, worinn das Geld gezahlet, oder die Wiederbezahlung versprochen, und des Werthes, wornach dieselben gerechnet, und folglich die Anzahl der Stücke, dieser fremden Münzsorten zu beurtheilen wäre, sollen nunmehr, vom 1ten Junii, 1765. an, dergestalt erfüllet werden, daß für eine, aus sothanen Verbindungen, schuldige Summe, von 600 Rthlr. es sei in Silbergeld, oder Gold, jezt die Summe von 500 Rthlr. in Golde, folglich für 6 Rthlr. 5 Rthlr., und zwar entweder in guten Friedrichs d'Or, nach dem wieder hergestellten Münz-Fuß à 5 Rthl., oder in den übrigen oben ad §. 1. in dieser Declaration, zugelassenen fremden Gold-

Speciebus, nach dem ihnen daselbst beygelegten Werth, bezahlet werde.

b) Ist eine derer in §. 3. und 4. des Edicts zugelassenen fremden Münzsorten, in dem Contract oder der Verschreibung, entweder in Ansehung des Empfangs, oder der versprochenen Bezahlung, deutlich und dergestalt ausgedrückt, daß daraus, wie hoch solche in Werthe damahls gerechnet, und darnach die Summe der Schuld constituiret worden, constiret; so müssen, zufolge des Nro. XV. festgesetzten, diese fremde Münzsorten in natura, und zwar nach dem Werth, wie sie in der Verschreibung gerechnet, folglich, eben so viel Stück derselben, als damahls, zur Zeit der Verbindung, die Summe ausgemachet, bezahlet werden, und findet dieses auch statt, wenn gleich diese fremde Münzsorten, auch gegen fremde Scheide-Münze, z. E. Söllnische Albus gerechnet worden, sobald nur klar constiret, wie viel Stück der Münzsorten, worinnen die Wieder-Bezahlung geschehen soll, die gezogene Summe ausmache.

c) Ist hingegen zwar eine, derer in §. 3. und 4. des Edicts zugelassenen fremden Münzsorten, in dem Contract, oder der Verschreibung, entweder in Ansehung des Empfangs, oder der versprochenen Bezahlung, dabey aber nicht zugleich der angenommene Werth, oder, wie viel Stück auf die verschriebene Summe gerechnet werden, zu ersehen; So muß die Bezahlung der verschriebenen Summe auf die in diesem Num. XXII.a, festgesetzte Art und Weise, ohne weitere Rücksicht, auf die in dem Document genannte Münzsorten, eben so geschehen, als wenn gar keine Münzsorte benannt worden wäre.

In Ansehung der Graffschaft Mark, sind hingegen folgende Zeit-Puncte, auch in dem Zeit-Raum, zwischen dem 1ten April 1757., und dem 1ten Junii 1764. sorgfältig zu beobachten.

d) Rühret die abzutragende Geld-Schuld, entweder, nach klarer Anzeige des Documents, oder sonst erweislich, von der Zeit, zwischen dem 1ten April 1757. und 1ten Januarii 1760 her; so findet, auch in der Graffschaft Mark, alles dasjenige statt, was, in Ansehung der drey andern Provinzien, Geldern, Cleve und Meurs, in eben diesem Num. XXII. sub. a. b. c. festgesetzt ist.

- e) Rühret hingegen die abzutragende Geld-Schuld, von der Zeit, zwischen dem 1ten Januarii 1760. und dem 1ten Junii 1764. her; so findet alles das in dem Edict §. 10. Num. 10. a. b. c. d. Verordnete statt, ohne jedoch alles dieses, wie in dem Edict, in Ansehung der übrigen Provinzien geschehen, auf die Zeit, bis resp. 1ten Sept. 1760. und 21ten April 1763, einzuschränken.

Nur wollen Wir, daß, an statt, daß nach dem Edict, in Unsern übrigen Provinzien, für eine Schuld von 100 Rthlr. in 8. 4. und 2. ggr. Stücken de 1758. 1759. 1763., 70. Rthlr. 22 ggr. in Unserem neuen guten Silber-Courant zu zahlen, in Unserer Graffschaft Marck dafür nur 62 Rthlr. 12 ggr. in Golde, nämlich in Unseren Friederichs d'Or, nach dem wieder hergestellten Münz-Fuß à 5 Rthlr. oder in denen fremden, ad §. 1. und Num. II. dieses Declarations-Rescripts, zugelassenen Gold-Speciebus, in dem, ihnen daselbst beygelegten Werthe, bezahlet werden solle.

- f) Gleichwie nun nach klarer Vorschrift des §. 10. Num. 10. lit. d. des Edicti, wobey es, vorangeführter massen, in Ansehung des ganzen Zeit-Raums, zwischen dem 1ten Januarii 1760. bis 1ten Junii 1764. verbleibet, nachgelassen ist, gegen die Praesumption, daß die Schuld auf Preussische Drittel de Anno 1758. 1759. et 1763. contrahiret, das Gegentheil zu beweisen; so sollen im Fall, daß, entweder, aus dem Document selbst, oder sonst erweislich ist, daß die Schuld in Sächsischen Dritteln contrahiret, für 100 Rthlr. in Sächsischen Dritteln 55. Rthlr. 13. gr. 4. pf. oder 33 $\frac{1}{4}$ sibr. in Golde, nämlich in Unseren Friederichs d'Or, nach dem wieder hergestellten Münz-Fuß à 5 Rthlr. oder, in den fremden, in obigen Num. II. dieses Declarations-Rescripts, zugelassenen Geld-Speciebus, in dem ihnen daselbst beygelegten Werthe, bezahlet werden.

Sollte aber auch gleich bewiesen werden können, daß in schlechteren Sächsischen, oder andern fremden schlechten Mecklenburgischen, Schwedischen, Braunschweigischen, Bambergischen, Baireuthischen, Neuwiedischen Münz-Sorten die Schuld contrahiret, so soll dieserwegen, zu Verhütung aller kostbahnen und aufhaltenden Erörterungen, dieserhalb doch keine andere Vergütung, als die hierin, für Sächsische Drittel, festgesetzte, statt haben; Und findet daher das in §. 10. Num. 10. lit. g. des Edicti Verordnete, in der Graffschaft Marck, so wie auch das, wegen der da

hin nicht gekommenen übrigen Münz-Sorten in lit. h. und i. Verordnete, keine Anwendung; dahingegen es, wegen der neuen August d'Or, mit der Jahrzahl 1758. bey dem daselbst lit. f. Verordneten verbleibet.

g) Ist erweislich, daß die Verbindung in Stüber-Gelde geschlossen; so muß die Zahlung, in denen, auf $1\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ stbr. reducirten 2. und 1. Stüberstücken, auf die in Num. XXI.b dieses Rescripti declaratorii vorgeschriebene Art geschehen.

XXIII. In Ansehung des Zeit-Raums, zwischen dem 1. Junii, 1764. bis zu dem Termine des ersten Junii, 1765, verbleibet es bey allem demjenigen, was das Edict, in Ansehung der Zeit, nach dem 1ten Junii 1764. verordnet, nur

a) mit dem einzigen schon oben ad §. 10. Num. 2. des Edicts bemerkten Unterscheid, daß die, auch in dieser Zeit annoch auf Scheide-Münze, e. g. stbr. und andere schlechte Münze, getroffene Contracte, ohne, daß desfalls eine Bestrafung statt habe, zu erfüllen.
Auch wollen Wir

b) daß die, in dieser Zwischen-Zeit, annoch in andert-halb und $\frac{3}{4}$ stbr. eingegangene Verbindungen, lediglich in dieser Münze, und zwar gleichfalls, nach diesem Werth à andert-halb und drey Viertel stbr. gerechnet, erfüllet werden sollen. Die hingegen

c) in diesem Zeit-Raum auf fremde, in den §. §. 3. und 4. des Edicts, zugelassene Münzsorten eingegangene Verbindungen müssen, auf die Num. XV. vorgeschriebene Art und Weise, und zwar dergestalt erfüllet werden, daß, wann nicht erweislich ist, wie viel Stücke der bestimmten Münzsorten, auf die schuldige Summe, gerechnet worden, folglich auch in natura, zu praestiren seyn, angenommen werden müsse, daß

der alte Louis d'Or und Carl d'Or à 6 Rthlr.

der Ducaten à	3 Rthlr.	$\frac{10 \text{ gr.}}{25 \text{ stbr.}}$
-------------------------	----------	---

der Louis neuf à	7 Rthlr.	$\frac{8 \text{ gr.}}{20 \text{ stbr.}}$
----------------------------	----------	--

der Cronen oder Laub-Thaler à	1 Rthlr.	$\frac{20 \text{ gr.}}{50 \text{ stbr.}}$
---	----------	---

der Holländische Gulden à 16 gr.
40 sbr.

gerechnet worden sey.

- d) Ist gar keine Münz-Art bestimmt; so ist anzunehmen, daß der Contract, auf Stüber-Geld geschlossen, und die Zahlung anjeto, nach dem 1ten Junii 1765. dergestalt zu leisten, daß für 600 Rthlr. 500 Rthlr. in Golde, folglich für 6 Rthlr. 5 Rthlr.; und zwar, entweder in guten Friederichs d'Or, nach dem wieder hergestellten Münz-Fuß à 5 Rthlr. oder in den übrigen oben in Num. II. dieser Declaration, zugelassenen fremden Gold-Speciebus, nach dem ihnen daselbst beygelegten Werth, bezahlet werde.
- XXIV. Es findet nach allem hier vorstehenden, demnach keine Anwendung, was ad §. 10. Num. 11. des Edicti verordnet, und ad Num. 12. leidet die dem Edict beygefügte Tabelle sub E die in vorstehenden Numeris deutlich bestimmte Aenderungen.
- XXV. ad §. 10. Num. 13. und 14. verbleibet es lediglich, bey dem darinn Verordneten.
- XXVI. ad §. 10. Num. 15. verbleibet es, bey der darinn in dem ersten Abschnitt, festgesetzten Regul, ohne Zulassung der, in dem 2ten Abschnitt, gemachten Ausnahme, in Unseren dortigen Provinzien.
- XXVII. ad §. 10. Num. 16. gehet das hierinn Verordnete keinesweges Unsere dortige Provinzien an, da die deshalb erlassene besondere Verordnung dahin nicht ergangen.
- XXVIII. ad §. 10. Num. 17. verbleibet es bey allem darinn Verordneten, auch in dortigen Provinzien.
- XXIX. ad §. 11. verbleibet es, bey dem darinn Enthaltene, und nur annoch mit dem besondern Zusatz, daß die, von Uns, in dortigen Provinzien, zu schlagende 20. 10. und 5. Stüberstücke gleichfals, als Unser Courant, dahingegen alles geringe Stüber-Geld, und namentlich die reducirten anderthalb und drey Viertel Stüberstücke für bloße Scheide-Münzen zu achten.
- XXX. ad §. 12. verbleibet es gleichfals bey dessen ganzem Inhalte.

Wir befehlen dahero Unserer Ekevischen Regierung, der dasigen Krieges- und Domainen-Cammer, der Meursischen Regierung, der Geldern- und Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch dem Geldrischen Justitz-

Collegio, nunmehr, das Edict vom 29. Martii 1764, mit diesem Declarations-Rescript, ohne ferneren Anstand, alienthalben, zu jedermans Achtung, in denen Cleve- und Märkischen, Geldrischen und Meursischen Provinzien, gehörig, und auf die vollständigste gewöhnliche Art und Weise zu publiciren, sich selbst auf das genaueste darnach zu achten, auf dessen Beobachtung zu halten, und, durch die Fiscalische Bediente, gegen die Contraventiones invigiliren zu lassen.

1882. Cleve den 24. Mai 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Richtschnur für das Publikum und für die Pächter der, als Monopolien verpachteten, Gewerbeausübungen: des Pferde- und Schweine-Züchtens und -Schneidens, der Abdeckerei, des alten Kessel-Handels und des Lumpen-Sammelns, werden die den Monopolisten obliegenden Verpflichtungen und die für ihre Leistungen ihnen zu entrichtenden Vergütungen ausführlich bestimmt. Zugleich wird auch festgesetzt, daß die beim Lumpen-Sammeln von den Monopolisten, Behufs des Tauschhandels, mitgeführt werdenden kurzen Waaren aus einer accisibaren Stadt von ihnen genommen, und daß sie, bei Strafe der Confiskation derselben, deren Versteuerung nachzuweisen im Stande sein müssen. Die Ausfuhr der Lumpen und Papier-Materialien ist nur mit besonderer Erlaubniß statthaft.

1883. Cleve den 3. Juni 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Kassen-Beamten wird der nachfolgende Abdruck eines Hofes-Rescriptes, zur Nachricht und Achtung, mitgetheilt.

Friedrich, König etc.

Weil wir zur Conservation und immer mehrern Ausbreitungen des Commercii in dortigen Provinzien, wie auch zu eurer desto leichtern Berechnung mit Unfern hiesigen General-Cassen allergnädigst resolviret, daß die hiesige 2, 4 und 8 ggr. auch 1 Rthlr. Stücken nach dem approbirten Münz-Fuß, dergestalt bey der Clevischen Münze ausgeprägt werden sollen, daß sie die Aufschrift von 5, 10, 20 und 60, Stüber bekommen, im Rande aber auch die erste Benennung ausdrücken. So ist dato das nöthige an den

Münz Director Kröncke ergangen, so fort gute Stempel stechen, und die Ausmünzung auf solchen Fuß vom 1. Junii a. c. an, veranstalten zu lassen, sämtliche General Cassen aber sind laut der copeylichen Anlage dato besonders beordert, obgedachte 5, 10, 20 und 60 Stüberstücken, da sie mit den hiesigen 2, 4 und 8 ggr. und 1 Rthlr. Stücken von gleichem Schrott und Korn sind, gleich dem hiesigen Silber Courant anzunehmen.

Welches wir euch zur Nachricht und Achtung hierdurch haben bekant machen wollen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 19. May 1765.

1884. Cleve den 3. Juni 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Denen sämtlichen Haupt- und Unter-Cassen wird hierbey eine Designation von dem Gewichte des jetzigen Preussischen Courant Silbergeldes zugefertiget, woraus dieselbe sowohl das netto Gewicht als auch das Gewicht mit dem sogenannten Remedio, welches Sr. Königl. Majestät in dem höchst geordneten Münz-Fuß vom 10. Januarii 1764 bey allen darnach auszurägenden Münz-Sorten allergnädigst bewilliget haben, ersehen werden.

In Betracht der bey denen Münzen nicht ganz accurat zu machenden Stücklungen der Gelder und des dieserhalb höchst nachgegebenen Remedii werden aber alle Cassen hiewit in Befolge Rescripti Clem. vom 14ten May curr. instruiret und angewiesen, bey Annehmung der Geld-Beutel etwa auf das Medium des in der Designation specificirten doppelten Gewichts zu halten, jedoch auch, solche Beutel, welche nicht leichter wiegen, wie das Gewicht mit dem Remedio besagt, ebenfalls unweigerlich anzunehmen, massen solche Gewichtsdifferentien denen Auswippen in Vergleichung der jetzigen Silber-Preise keine Gelegenheit an die Hand gibt die unter den Geldern befindliche etwas wenig schwerere Stücke mit Nutzen einzuschmelzen. Und da das Auswippen bey den 1 Gulden Stücken und Scheide-Münze um so weniger practicable; so sind dergleichen Sorten auch in der Designation nicht benannt.

Uebrigens will man auch nicht hoffen, daß einige von denen Cassen-Bedienten so pflichtvergeffen seyn werden, von vorerwehnten differenten Gewicht der Gelder sich Vortheile anzumassen.

Designation,

Wie viel nachstehende seit Ao. 1764. ausgemünzte Preuß. Gelder sowohl netto als incl. des höchst verordneten Remedii wiegen sollen.

Münz-Sorten.	Netto Gewicht				Gewicht mit dem Remedio			
	Rthl.	Gr.	Loth.	Qu.	Rthl.	Gr.	Loth.	Qu.
1. Ganze, halbe und viertel Thaler-Stücke	500	47	10	2	47	6	3	
	400	38	2		37	15		
	300	28	9	2	28	7	1	
	200	19	1		18	15	2	
	100	9	8	2	9	7	3	
	50	4	12	1	4	11	3	2
2. Drey einen Rthlr. oder 8 Gr. Stücken.	500	53	9	2	53	4	2	
	400	42	14		42	10		
	300	32	2	2	31	15	2	
	200	21	7		21	5		
	100	10	11	2	10	10	2	
	50	5	5	3	5	5	1	
3. Fünf Stück einen Rthlr. oder Lympe.	500	63	8	1	63		3	
	400	50	13		50	7		
	300	38	1	3	37	13	1	
	200	25	6	2	25	3	2	
	100	12	11	1	12	9	3	
	50	6	5	2	6	4	3	2
4. Sechs Stück einen Rthlr. oder 4 Gr. Stücken.	500	68	9	2	68		3	
	400	54	14		54	7		
	300	41	2	2	40	13	1	
	200	27	7		27	3	2	
	100	13	11	2	13	9	3	
	50	6	13	3	6	12	3	2
5. Zwölf Stück einen Rthl. oder 2 Gr. Stücken.	500	95	5		94	6		
	400	76	4		75	8		
	300	57	3		56	10		
	200	38	2		37	12		
	100	19	1		18	14		
	50	9	8	2	9	7		

Berlin den 9. May 1765.

Kröncke.

1885. Cleve den 4. Juni 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Regulirung des durch den Krieg vermehrten städtischen Schuldenwesens und zur Ausmittlung von Tilgungsfonds, wird die befohlene und seither noch nicht geschehene Einsendung der städtischen Kammerei- und Kriegs-Kosten-Rechnungen den Stadt-Magistraten, unter Androhung von Geldstrafen, neuerdings aufgegeben.

1886. Cleve den 10. Juni 1765.

Königl. Regierung.

Den Minderjährigen, wenn sie auch schon Wittwer oder Wittwen sind, soll, — nach der billigen und gegründeten Meinung des Böhmers in Jure Ecclesiastico tom. III, lib. IV. tit. I, — die Restitution gegen ein sonst gültiges Eheversprechen nicht versagt werden, ohne daß es eines Beweises einer Laesion bedürfe. (Conf. n. Mpl. Bd. III, pag. 767.)

1887. Cleve den 17. Juni 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Magistraten in den Nachweisen der ältern und jüngern Stadt-Schulden mehrfach aufgeführten, aus dem Kriege herrührenden, kleinen Posten, als: die von einzelnen Bürgern der gehaltenen Einquartirung gereichten Victualien, die Fouragirungen, die Diäten der Magistratspersonen für ihre im Kriege geleistete außerordentliche Arbeit, der Capital und Miethwerth der ruinirten Häuser, die verlorenen Wagen, Karren und Pferde, die Fourage-lieferungen der Eingeseffenen und die geleisteten Pionier- und Fuhr-Dienste, gehören nicht in die Klasse der verzinlichen städtischen Schulden, sondern in jene der Kriegs-Schäden und -Lasten. Alle kleine Darlehn unter zehn Rthlr. sollen weder verzinsset, noch als ein Vorschuß, sondern als eine nicht zu vergütende Kriegslast betrachtet werden.

Die zur Tilgung der Kriegsschulden als Beihülfe umgelegten Personal- und Haus-Steuern müssen pünktlich eingetrieben und eingesandt werden; die zur Verzinsung der vor dem

Kriege schon bestandenen Capital-Schulden bestimmten Fonds dürfen zu keinen andern Zwecken verwendet werden; die Kriegskosten-Rechnungen, bis zu Ende des Krieges, und die Kammerei-Rechnungen, bis zum letzten Jahreschluß, müssen binnen 14 Tagen den Lokal-Commissarien eingereicht werden, damit die zur Untersuchung des städtischen Schuldenwesens angeordnete Commission in ihren Fortschritten nicht weiter gehindert werde.

1888. Cleve den 20. Juni 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Es ist zwar unterm 24ten April 1763 (Nro. 1777 d. S.) eine nachdrückliche Verordnung im Cleve- und Märkischen erlassen worden, um nach dem Inhalt der gedruckten Instruction vom 18. Jan. 1757 (Nro. 1734 d. S.) vorerst in allen Districten die Haupt-Wasser-Leitungen und gemeinen Zug-Grabens herzustellen, desgleichen auch unterm 11ten May 1764. denen sämtlichen Land-Räthen ebenfalls aufgegeben worden, die Privat-Zug- und Feld-Graben ebenfalls im Stande setzen zu lassen, der erste Punct von denen Haupt-Wasser-Leitungen und gemeinen Zug-Graben, ist aber noch an den wenigsten Orten der vorgedachten Instruction und nähern Ordre gemäß völlig und behörig zur Perfection gebracht, noch auch am allerwenigsten letztere die Aufräumung derer Privat-Grabens bewirkt, und so gar diejenige, so neben denen Haupt-Wegen und Landstrassen schießen nicht einst aufgeräumt worden;

Wie nun nach denen von Hofe eingelaufenen nachdrücklichen Befehlen hierunter keine fernere Nachsicht gestattet werden soll, indem hiedurch sowohl dem Lande insgemein als allen Particuliers in specie, und selbst denen saumhaften Eigenthümern und Pächtern der größte Nachtheil widerfähret;

So wird nunmehr mit Bezug auf die Instruction vom 18. Jan. 1757. und erlassenen Circular-Befehls vom 24. April 1763 hiemit ein für allemahl verordnet und öffentlich bekannt gemacht, daß

1. Alle diejenige Schau-Bedienten im Clevischen, welche vor den 1ten Oct. dieses Jahrs nicht alle Haupt-Wasserleitungen und Zug-Grabens, so von der Schau oder denen Communitaeten gemeinschaftlich geräumt werden

müssen, in solchem Stande werden haben stellen lassen, wie in der Instruction vorgeschrieben ist, vor jede Ruthe Länge, so daran fehlet, zehn sibr. ohnmachläufige Strafe, ex propriis bezahlen sollen, massen es ihre Sache ist, dieses zuverlässig aus gemeinschaftlichen Kosten tüchtig und Reglement mäßig zu besorgen, dahero sie denn auch die Strafe, wegen Versäumung ihres Devoirs zum Nachtheil des Publici bezahlen sollen; In denen Aemtern, Jurisdictionen und Städte-Feldmarken des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Marck, wo keine Schauen etabliret sind, sollen aber die Magistrate, Creysß-Einnehmer und Vorsteher oder Schessen auf dem Lande eine gleichmäßige Strafe ex propriis von jeder Ruthe solcher gemeinen Wasser-Leitungen und Zug-Grabens bezahlen, welche vor den 1ten Oct. nicht nach oftgedachter Instruction vom 18ten Jan. 1757 Reglement-mäßig ausgegraben, aufgehohlet oder ausgeräumt worden. Demnach haben

2. ebenbenannte und auch die Schau-Bediente im Clevischen sofort die zuverlässige Anstalten zu machen, daß in Gefolge der Circular-Berordnung vom 24ten April 1763 alle particuliere Grabens, welche immediate in die gemeine Wasser-Leitungen und Zug-Grabens ausgehen, ebenfalls gleich ausgeräumt und ausgegraben werden, damit die darauf folgende particulier-Grabens demnächst im künftigen Früh-Jahr ebenfalls ohnefehlbar fertig gemacht werden können; zu diesem zweyten Punct wird aber der Terminus bis auf den 1ten Nov. dieses Jahres extendiret, binnen welcher Zeit alle Grabens, welche immediate in denen Haupt-Wasser-Leitungen und Zug-Grabens auflösen fertig seyn müssen, oder es soll von denen Eignern oder Pächtern gleich 10 sibr. Strafe vor jede fehlende Ruthe ohne einige Nachsicht beygetrieben werden, und wenn dieses den 1ten Nov. c. a. nicht geschehen ist, sollen in denen Schau-Districten die Schau-Bediente, in denen übrigen Districten aber die Steuer-Einnehmer und Vorsteher auch eine gleichmäßige Strafe wie die Saumhaften deshalb ex propriis bezahlen, weil sie nicht auf die Execution der dieserhalb so vielfältig ergangenen Berordnungen zum Nachtheil des Publici gehalten haben.
3. Müffen sie ferner dahin sehen, daß die übrigen particulier-Graben im künftigen Jahre vor den 1ten Oct. auch bey Vermeydung gleichmäßiger Strafe völlig dem

Reglement gemäß zum Stande gebracht werden; wie man denn auch übrigen bey Ablauf eines jeden hierin benannten Termins, visitationes durch die Departements- Land- und Steuer-Räthe, au., andere vornehmen, und nicht die geringste fernere Versäumung des in der Instruction vom 18ten Jan. 1757. vorgeschriebenen, gestatten wird, dahero denn auch alle hierin benannte Bediente ihre Praecautiones nehmen, und wenn sie hin und wieder Aufenthalt finden oder Assistenz und Nachdruck nötig haben, sich deshalb melden können, sonst ihnen alle Verantwortung vorgedachter massen lediglich zur Last bleibt.

1889. Cleve den 27. Juni 1765.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 30. April d. J. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch bestimmt wird, wie es in den sämtlichen königl. Landen bei Erbschafts-Anfällen mit der Erbes-Erklärung, Versiegelung, Inventur, und mit Zahlung und Vorladung der erbschaftlichen Gläubiger gehalten werden soll, zugleich auch einige in der Chur- und Neu-Mark bisher zweifelhaft gewesene Rechtsfragen in Ansehung der Erbfolge zwischen Eheleuten, entschieden werden, und dadurch die Constitutio Joachimica de 1527 vorläufig erklärt und ergänzt wird. (Conf. n. Nyl. Bd. III, p. 689.)

1890. Cleve den 1. Juli 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Als vorsorgliche Maßregel gegen fernere Beschädigungen der im cleve und mörtschen gelegenen königl. Warden, wird verordnet: daß

1. Woserne die Eigner ihre Frechtungen an den Weyden, so an die Königl. Warden schießen, nicht gehörig unterhalten, so daß ihr Vieh dadurch in die Warden einbringet, der Aufseher das Vieh pfänden, und zugleich an den Meistbietenden öffentlich verkaufen, und davon sowohl, als von allen übrigen Straf-Gefällen die Halbscheid genießen soll.
2. Wenn der Aufseher finden sollte, daß die Warden vom Vieh abgefressen, jedoch die Frechtungen wieder herge-

stellet und das Vieh nicht auf der That gefunden worden wären, so soll er genau nachforschen, aus welcher Weyde das Vieh gewesen, und wem es zugehöret, da denn der Eigener den Schaden, wenn er zuvörderst taxiret worden, doppelt bezahlen muß.

3. Solte der Aufseher Holz-Diebe in den Warden finden, soll er selbige sogleich arretiren, und ihnen die Gereidschaft, es seyn Pferde und Wagen oder Rachen wegnehmen, solches öffentlich verkaufen, und von allem gehörige Anzeige thun, damit der Arretirte überdem noch zur gebührenden Strafe gezogen werden könne.
4. Wenn der Aufseher findet, daß ohne sein Vorwissen Holz in denen Warden gehauen worden, wobey der Thäter nicht gefunden wäre, so soll er überall in denen zunächst gelegenen Häusern und Dörfern, insbesondere an denen Orten, wo verdächtige oder Holz bedürftige Leute wohnen, genau visitiren, das vorgefundene Holz in Beschlag nehmen und die Thäter anzeigen, die denn dem Befinden nach bestraft werden sollen.

1891. Cleve den 1. Juli 1765.

Königl. Regierung.

Das in dem Fürstenthum und Stift Münster, als Maßregel gegen das Eindringen des Diebesgesindels, erlassene Verbot des Hausirens, bei vierjähriger Zuchthaus-Strafe, und die gegenseitige Uebereinkunft, daß das Hausiren den wechselseitigen, in gutem Rufe stehenden Unterthanen nur dann auf den Jahrmärkten gestattet sein soll, wenn sie sich durch genau signalisirende, von den Ortsbehörden zu gesinnende Regierungs-Pässe zu legitimiren vermögen, wird den Beamten zur weitern Verkündigung und zur Beachtung mitgetheilt. Denselben wird gleichzeitig befohlen, daß, wenn sie die im Paderborn'schen sich aufhalten sollende Räuberbande von circa 200 Christen und 400 Juden verspüren möchten, sie die ediktmäßigen Abwendungsmittel mit größter Sorgfalt vorkehren solle.

1892. Cleve den 1. Juli 1765.

Königl. Regierung.

Die wieder stattfindende, bereits 1683 und am 26. Aug. 1707 (No. 566 d. S.) verbotene, mißbräuchliche Anzündung von Oster-Feuern, darf, bey 5 Rthlr. Strafe für jeden Theilnehmer, ferner nicht mehr geschehen, und werden die Behörden zur desfallsigen strengsten Wachsamkeit angewiesen.

1893. Cleve den 11. Juli 1765.

Königl. Regierung.

Der sämmtlichen Geistlichkeit wird es ernstlich verboten, an junge Leute Pässe oder Certificate, welche etwa, unter dem Vorwande eines Besuchs ihrer Verwandten in Holland, nachgesucht werden, ferner zu ertheilen, indem solche Pässe häufig zu Auswanderungen mißbraucht werden. (Conf. n. Npl. Bd. III, pag. 929.)

1894. Berlin den 13. Juli 1765.

Friedrich, König ꝛc.

Geben hiemit jedermänniglich, insonderheit aber Unsern Drossen, Amtleuten, Richtern, Hogräfen und Schultheissen, wie auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten, fort allen Uns mit Eydens-Pflichten verwandten hohen und niedrigen Bedienten, und sämmtlichen Unterthanen, wes Standes oder Würden dieselbe seyn mögen, nicht weniger Unsern Schutz- und Schirm-Verwandten, bevorab aber denen, so an Unsern Land-Grenzen, Wäldern, Heiden, Büschen und Wildbahnen wohnen, und sesshaft seyn, auch allen hohen und niedrigen Officieren und Soldaten, hiedurch in Gnaden zu vernehmen:

Wasmassen Wir, aus besondern triftigen Ursachen und guten Vorbedacht bewogen worden, die von Uns, in anno 1742. ausgelassene und nachgehends, durch verschiedene Edicte und Verordnungen declarirte Clevische Jagd- und Wald-Ordnung abermals zu renoviren, und auf die Grafschaft Mark, wie auch auf das Herzogthum Geldern und Fürstenthum Neurs, auf gewisse Maasse, zu extendiren, in verschiedenen Stücken, da, wegen Länge der Zeit, die

Umstände sich sehr geändert, nach dem jetzigen *Zustande* einzurichten, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sothane renovirte, zusammengefaßte und verbesserte Jagd- und Wald-Ordnung, durch öffentlichen Druck, bekannt machen zu lassen;

Wollen auch allergnädigst, daß derselben in allen Clausula und Puncten, sowohl, als auch, in der Graffschaft Mark, der General-Marken-Ordnung de anno 1675 und de anno 1677 in, so lange bis Wir ein anderes verordnen, stricts nachgelebet, und bey der in jedem Articulo benannten Strafe, von niemanden, wer er auch seyn möge, dawider gehandelt werde, immassen Wir dann Unsern Cley- und Märktischen Collegiis, absonderlich aber Unsern Ober- und Hof- auch Cleyischen Forstmeister, oder deme, welcher in seiner Abwesenheit dessen Vices vertritt, fort Unserm Cleyischen Wald-Commissario, Ober-Hof- wie auch Land-Jägern, Wald-Schreibern, Förstern, Wald-Messern und übrigen Jagd- und Forst-Bedienten, welche auf die dasige Reichs- und hohe Calcarische und daran schießende Wälder, Büsche, Heyden, Pässe, imgleichen auf die gemeine Gemarken und Holzungen, wobey Wir interessiret, dies- und jenseits Rheins, auch in der Graffschaft Mark bestellet sind, keine davon ausgeschlossen, hiemit allergnädigst, jedoch erstlich und bey Vermeidung Unserer Unnade, auch, nach Befinden, harter und schwerer Bestrafung anbefehlen, über diese Unsere erneuerte und verbesserte Jagd- und Wald-Ordnung, mit allem Fleiß, unverbrüchlich zu halten, sich selbstn darnach genau zu richten, auch die darüber Handelnde jedesmahl zu gebührender Strafe zu ziehen, oder zu fernerer Verfügung, gehörigen Orts, davon zu berichten.

Tit. I.

Von Grenzen und Wald-Führen, Holzungen und Wäldern.

§. 1. Wir verordnen demnach, und wollen, daß Unsere vorgemeldte Collegia, in specie Unsere Cleyische Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch Richter, Schultheissen, und übrige Befehlshabern im Lande, sodann Ober- und Unterbediente bey denen Forsten, zuvörderst dahin sehen, und fleißige Acht haben sollen, damit von Unsern Wäldern, Büschen, Holzungen und dazu gehörigen Nutzungen, Uns überall nichts entzogen, sondern vielmehr, da solches an einem oder andern Orte, wider Vermuten, geschehen seyn möchte,

selbiges sofort restituirt, und niemand darunter übersehen werde.

§. 2. Zu Verhütung solcher Unrichtigkeiten aber solten ermeldte Unsere Forstbediente die Grenzen jährlich fleißig bereiten und besichtigen, die streitige, mit Zuziehung alter und junger in der Nachbarschaft wohnenden Bauersleute wieder in Richtigkeit setzen; die veraltete Grenz-Mahlen aber mittelst Aufwerfung neuer Grenz-Hügel, auch frischer Anschlagung der Grenz-Bäume, mit dem ordinairn kleinen Holz-Eisen renoviren, und daserne etwas bedenkliches dabey vorfielen, solches an Uns allerunterthänigst berichten, und Unsere allergnädigste Resolution darauf einwarten, da Wir dann die Gebühr, allenfalls durch zu ernennende Commissarios, darunter verfügen lassen werden; wie dann alljährlich, von dieser Grenzbeziehung, ein ordentliches Protocoll zu formiren, und, von allen anwesenden Forstbedienten, unterschrieben, einzusenden ist, und sollen die dazu erforderliche Diaeten, *prævia assignatione*, aus der Forst-Casse bezahlet werden.

§. 3. Solte auch jemand sich freventlich unterstehen, einen Grenz-Baum abzuhaucn oder sonst die Grenzmahe zu verrücken, derselbe soll nach Befinden, mit harter und empfindlicher Leibes-Strafe belegt werden. Im übrigen sind Unsere Forstbediente und Unterthanen schuldig, sobald sie gewahr werden, daß die Grenzen verrückt, oder Mahl-Zeichen weggebracht worden, solches Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch Forstmeister, oder dem, der dessen Vices vertritt, sofort anzuzeigen, und, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, nichts zu verschweigen, damit solche in Zeiten renoviret, und alle Verdunkelungen abgestellt werden können.

§. 4. Auf diejenige Gehölze und Reviere, worauf uns die Regalien der hohen und niedern Jagden, imgleichen die Mast zustehet, wie auch die gemeine Marken, wobey Wir mit interessiret sind, haben vorbemeldte Unsere Clevische Krieges- und Domainen-Cammer, und dasige Forst-Bediente gute Aufsicht zu halten, daß selbige nicht verwüestet, noch von Holz entblößet werden.

Wie Wir dann auch in Unsern eigenen Wäldern und Holzungen, imgleichen gemeinen Marken, keine andere als obstehende oder Zopfstruckene Eichen oder Büchen, das übrige Holz aber nach Nothdurft und dergestalt, daß der junge

Ausschlag Lust zum Wachsthum bekomme, abstämmen und veräußern, dahingegen zu Anziehung mehrerer jungen Holzes und Ersparung des vorhandenen, neue Eichel-Kämpfe anlegen lassen, auch denen dazu bestellten Befehlshabern und Bedienten, hiemit allernädigst anbefohlen haben wollen, dazu gehörige Anstalten zu machen, und mit gebührender Sorgfalt dahin zu sehen, daß das Holz so viel möglich, conserviret, und keine andere als solche Bäume, welche ohne dis mit Nutzen nicht länger stehen können, aus Unsern Forsten veräußert werden.

Tit. II.

Von Holz = Anweisungen.

§. 1. Wann zu Unserm Behuef und Gebäuden Holz nötig ist, soll Unsere Krieges- und Domainen-Cammer einen förmlichen Besteck oder Anschlag, Unserm Forstmeister, wann derselbe praesent, sonst aber Unserm zeitlichen Ober-Hof- und Land-Jägern und Wald-Schreibern zustellen lassen, welche dann, nach gehaltener reifen Examination das dazu bequeme Holz in den Forsten aussuchen, an denen nächsten Dertern anweisen, solches mit dem Holzeisen selbigen Jahrs anschlagen, ausfolgen, und sich darüber von dem Land-Baumeister quittiren lassen sollen.

Es müssen aber die Forst-Bediante genau Acht geben, daß keine Holzzer, so zum Mühlenwerck, als Achsen, Mühlen-Ständer und Brust-Stücken, oder auch zu Schiffs-Krümmers dienlich und bequem, ohne daß solches expresse in der Ordre ausgedruckt zum Hausbau angewiesen werden.

Da auch bishero wahrgenommen worden, daß die Land-Baumeister öfters zu geringen Sachen, als Repels ic. grosse und starke Bäume in denen Bau-Bestekeren ansetzen, wozu doch schlechte Knaggen hinreichend seyn können; so ist solches höchst unrecht, ja strafbar; daher Forstmeister mit denen Forstbedienten, wenn sie bey Durchsehung der ihnen von der Cammer mit zu communicirenden Special-Besteker dergleichen finden solten, solches der Krieges- und Domainen-Cammer alsofort zur Remedur anzuzeigen haben. Wie denn auch die bishero geforderte viele Schlieten, als woburch die Waldungen nothwendig ruiniret werden müssen, von nun an gar nicht mehr, sondern vielmehr, wenn es ja erfordert wird, dazu 1. oder 2. Kiehnen Schwamm-Bäume angewiesen, und die Schlieten daraus geschnitten werden müssen.

§. 2. Weilen auch alles Holz, daß zum Bau verkauft wird, mit Unserm Zepfer und der Jahrzahl gezeichnet werden muß, soll an den Zeichen-Eisen die Jahrzahl alle Jahr verändert, und dasselbe in der Wald-Schreiberey in einem verschlossenen Kasten hingelegt werden, wovon der Forstmeister, und in dessen Abwesenheit die Ober-Hof- und Land-Jäger oder Wald-Förster, nebst dem Wald-Schreiber die Schlüssel in Verwahrung behalten sollen.

§. 3. Von allem Holze so angewiesen wird, es seye daß es zu Unsern Gebäuden gebraucht oder verschenkt werde, muß der Wald-Schreiber in seiner Rechnung eine Position machen, darinn die Länge, Dicke und den Werth solcher Hölzer notiren; die Bau-Bediente aber sollen kein angewiesenes Holz anders wohin, als wozu es destiniret ist, verwenden, auch Unserm Forstmeister, Ober-Hof- und Land-Jägern, Wald-Schreibern und Förstern, auf Erfordern, zeigen, wo das angewiesene Holz hingekommen, welche, wenn sie etwa einige Unterschleife entdecken möchten, solche Unserer Krieger- und Domainen-Cammer, zur Bestrafung hinterbringen müssen.

§. 4. Ein jedweder, deme Holz für Bezahlung angewiesen wird, soll des Tages vorher, ehe er dasselbe aus dem Walde fahren läffet, solches dem Walddiener des Reviers, worin es angewiesen worden, bey Strafe von zwey Reichsthaler bekannt machen, damit der Wald-Diener zusehen könne, daß kein Unterschleif dabey vorgehe; auch sollen die Käufer keiner ungewöhnlichen Wege zur Ausfuhr sich bedienen.

§. 5. Von allem angewiesenen Holze sollen die praesente Forstbediente, besonders der Forstmeister, Wald-Commissarius, Ober-Hof- auch Land-Jäger oder Förster so wohl als der Wald-Schreiber, accurate Verzeichniß der Länge, Dicke, und des Preises halten, auf daß mit solcher Verzeichniß hiernächst der Wald-Schreiber seine Rechnung verificiren könne.

Und da bemerkt worden, daß die Förster bishero nicht einmal eine Annotation, von denen in ihren Forst-Districten angewiesenen Hölzern gehalten haben, noch, auf Befragen, darüber positive Nachricht geben können; so gereicht Uns solches zum größten Mißfallen; und befehlen dahero hiedurch so gnädig als ernstlich, daß, von nun an, ein jeder Förster, ein ordentlich Journal, von allen in seinem District vorge-

henden Anweisungen, bey 5. Rthlr. Strafe, führen, und dem Forstmeister, am Ende des Jahres, zur Nachsehung, ob alles richtig, einreichen soll.

Tit. III.

Von Absteckung, Zeichnung und Aufzählung der Holz = Schläge.

§. 1. Nachdem Wir auch, zu Conservation und Beybehaltung Unserer Slevischen Forsten und Wäldern am dienlichsten finden, daß der Holz = Verkauf daselbst, nach als vor, in so genannten Rieß = oder Brand = und Block = oder Bauholz = Schlägen geschehe; so sollen der zeitliche Forstmeister, Ober = Hof = auch Land = Jäger, Wald = Schreiber jedes Orts, mit Zuziehung derer Förster und Unterläufer, welche die beste Wissenschaft davon tragen, wie bishero gewöhnlich gewesen, dem Waldmesser diejenige Districte, welche zum Verkaufen am bequemsten, zu rechter Zeit anzeigen, der alsdann solche in gewisse Theile oder Schläge abzumessen, und durch kleine Gänge oder Rayen von einander zu separiren; alles aber so einzurichten hat, daß die Verkäufe längstens im November gehalten seyn mögen; damit die Etats so viel früher bey der Cammer darnach angefertigt werden können

§. 2. Diese Schläge muß der Waldmesser, sonderlich an Orten, wo keine Heide = Placken oder kahle Flecken seynd, nicht über 200 bis 400 Ruthen groß, sondern auf ihre rechte Maas, anbey gute und klare Rayen, das ist Hebe oder Durchhäue machen, jedoch Sorge tragen, daß alles Holz, so über ein Fischeel dick sich in den Reyhen finden möchte, nicht abgestammet, noch zu Kahde = Holz geschlagen, sondern mit Unserm Eisen gezeichnet und conserviret, das dünnere Erdholz aber eine Knie hoch auf den Reyhen abgehauen werde, damit sowohl, bey hierauf folgende Zeichnung der Bäume, die Schläge recht durchgesehen, als bey Aufzählung des Holzes, wegen Dunkelheit der Reyhen, mit dem Käufer, kein Mißverstand erwecket werden möge, zu welchem Ende auch Büschel = und Holz = Käufer, die Reyhen = Stöcke oder Staaßen nicht auswerfen, sondern selbige von der Aufzählung, bey Strafe eines halben Reichsthalers, aufgerichtet, in der Kaden liefern müssen.

§. 3. Demnächst müssen vorbenannte Forstmeister Ober = Hof = und Land = Jäger, Wald = Schreiber und Förster die ausgemessene Schläge genau und mit aller Sorgfalt visiti-

ren, das darin vorhandene, sowohl zum Anwachs bequeme, als zum Bau dienliche Holz, mit dem ordinairn Holz-Eisen, folgender Gestalt, als nemlich:

Eine Pathe oder Pflanze, ungefehr sechs Schuh vom Grunde, mit einem Schläge;

Einen jungen Baum mit zweyen,

Einen alten mit dreyen,

Einen Eck- oder Ort-Baum mit vier, und

Ein Rayholz auf beyden Seiten mit drey Schlägen, zeichnen, und wie viel, von jeder Sorte, in jedwedem Schläge, oder Hau-District, vorhanden, richtig aufzehlen; mithin

§. 4. Von dieser Anschlagung und Aufzählung ein ordentliches Protocoll und contra-Protocollum und aus demselben die Anzahl der gezeichneten und stehen bleibenden Bäume, im Verkaufungs-Protocollo, bey jedem Schlag oder Hau-District notiren, auf das sowohl die Käufer sich darnach richten, als die darauf folgende Examination, von den Forstbedienten mit Fundament geschehen könne.

§. 5. Bey Zeichnung der Bäume muß der Forstmeister, imgleichen der Wald-Commissarius, Ober- oder Hof- imgleichen Land-Jäger, Wald-Schreiber, Förster, Waldmesser und diejenige Förster, so expresse dazu beordert worden, sich einfinden, alle insgesamt, und ein jeder ins besondere, das was ihnen zu thun obliegt, dabey fleißig verrichten, und in specie an der einen Seite wohl zusehen, daß keine Zopf-dürre, offene, vergänglichliche oder von den Spechten durchlöcherthe Hölzer mit dem Eisen angeschlagen, an der andern Seite aber auch genau Acht haben, daß an denjenigen Orten, wo guter Grund ist, und gefolglich mit der Zeit, gut Zimmerholz zu hoffen, mehr Pächte oder Pflanzen angezogen werden, hingegen auf schlechtem Grunde, wo die aufgehende Bäume kein rechte Art haben, und dem Unter-Holz nur den Wachsthum verhinndern, müssen sie dieselbe mit in die Brenn-Holz Schläge fällen, und nicht stehen lassen.

§. 6. Auch sollen die Förster und Unter-Käufer, jeder in seinem Revier fleißige Acht haben, daß die Büscher ihre Schläge nicht nur überall mit guten, aus der Eichel und Buche angeschlagenen Weh-Heistern, besetzt lassen, sondern auch im Abhauen des Holzes, so viel immer möglich, Sorge tragen, damit dasjenige Holz, so stehen bleibet, nicht beschädiget, vielmehr und im Gegentheil, daß das Liefer-Holz, so zum Behuef Unserer dortigen Canzellehen, und derer Doputanten,

beym Verkauf, auf jedem Schlage ausbedungen ist, nach be-
hörllicher Grösse verfertiget werde.

§. 7. Wann das Holz auf der, in den Verkaufungs-
Vorwarden, oder Conditionen, vorgeschriebenen Zeit, in de-
nen Schlägen abgestammet ist, sollen gedachte Forstbediente
ohne Anstand die Re-Examination der stehen gebliebenen
Bäume, mit der genauesten Attention vornehmen, dieselbe
zuforderst aufzehlen, und mit denen hier oben §. 4. erwähnten
Protocollis collationiren, hiernächst die darauf geschlagene
Zeichen wohl visitiren, und dafern in der Quantitaet oder
Qualitaet der gezeichneten Bäume, ein Mangel verspühret,
und etwa in einem und andern Schlage zu wenig Bäume,
oder von geringerer Sorte als gezeichnet worden, gefunden
werden, oder auch einige Bäume mit falschen Eisen gezeich-
net seyn mögten, dasselbe sorgfältig notiren, damit die Käu-
fer solcher Schläge und deren Holz-Hauer, nach denen Vor-
warden, der Gebühr nach, gestrafet werden können.

§. 8. Das von denen Förstern sich bishero angemastete
so genannte Rabe-Holz, sollen dieselbe, in Zukunft nicht
mehr genießen; sondern es soll dasselbe in denen Schlägen
mit verkauft, dafür aber denen Förstern ein billiges Dou-
ceur determiniret, und aus der Forst-Casse gereicht werden.

Tit. IV.

Vom Verkauf des Holzes.

§. 1. Ausser denen ordinairen Rieß oder Brand und
Block-Schlägen, welche in vorbergehenden Capito beschrie-
gen und, nach denen dieser Ordnung beygefügten Vorwar-
den, oder Conditionen, von einem aus Unserer Krieges-
und Domainen-Cammer dazu deputirten Rath, wie auch
Wald-Commissario, Ober- auch Hof- oder Land-Jäger
und Wald-Schreiber, jährlich verkauft werden sollen, wol-
len Wir keinen extraordinairn Holz-Verkauf im Clevischen,
noch particuliere Anweisungen, so platterdings verboten
seyn sollen, verstatten; es seye dann, daß ganz besondere
Umstände bey der Sache walteten, als, wann etwa jemand
zum Roth- oder Neu-Bau, oder auch zu unausfeglichen
Reparationen, gegen Taxmäßige Bezahlung, ausser der or-
dinairn Zeit, Bau-Holz angewiesen zu haben verlangte;
worüber aber jedesmahl zuvor Unsere Approbation nachge-
suchet werden muß.

§. 2. Alsdann aber sollen der Ober- Hof- oder Land- Jäger, Wald- Schreiber, nebst Zuziehung der jeden Orts nächstangelegenen Förster, die specificirte Hölzer, nach der, am Ende dieser Holz-Ordnung, beygefügten Taxe, oder, wie es sonst die Umstände erfordern, zu Unserm Besten und höchsten Nutzen, auf ihre Uns geleistete theure Eides- Pflichten, zu Gelde, wo nicht über, dennoch nicht unter der Taxe, anschlagen, und dem Käufer dahin anweisen.

§. 3. Das, von dem, zu Unsern Domainen- Gebäuden und Mühlen, angewiesenen Bau- Holz übrig bleibende Topf- Holz muß auch publice den Meistbietenden verkauft, und das daraus kommende Geld Uns berechnet werden.

§. 4. In der Graffschaft Marck muß alles Holz, bey der Kerze, denen Meistbietenden verkauft, und, bey vorkal- lenden nötigen extraordinairn Holz- Anweisungen, ist von denen Forst- Bedienten Pflichtmäßig dahin zu sehen, daß sel- biges so hoch als möglich verkaufet werde.

Tit. V.

Von denen Armen, denen dürres Holz, in de- nen Wäldern, zu raffeln, oder zu sammeln, und auf ihrem Rücken auszutragen erlaubet ist.

§. 1. Denen Armen und Bedürftigen, an denen Orten, wo sie dazu berechtiget sind, als zum Exempel, denen Stadt Clevischen, im Reichswalde, wird das ganze Jahr durch, ohne allein vom 16. May bis 16. Julii, das dürre und abgefal- lene Holz, zwey Tage in der Woche, nemlich des Montags und Donnerstags, jedoch nur einmal am jedem Tage, zu sammeln, zu raffeln, oder zu sprockeln, und auf ihrem Leibe auszutragen, nach wie vor erlaubet, jedoch

§. 2. Expresse dabey verboten, keine grüne Zweige oder Aeste von denen Bäumen abzureissen, und zwischen dem dürren Holz zu packen, oder zur Verborrung hängen zu las- sen, noch auch einige Hand- Beilen, Hiepen, Messer oder andere schneidende Instrumenten zu gebrauchen, oder, wann sie darauf betreten werden, zu gewärtigen, daß sie mit ar- bitrairer, auch so gar Leibes- Strafe dafür angesehen wer- den sollen.

Und haben die Thorschreiber in denen Städten, die mit grün Holz einpassirende, anzuhalten, ihnen die Tracht Holz abzunehmen, und deren Rahmen sofort dem Forst- Amte an-

zuzeigen, überdem auch noch darauf zu attendiren, ob auch ein oder anderer an einem Tage zweymal Holz holt.

§. 3. Weilen auch verschiedene Hütten, um die Wälder herum, theils auf Unsere, theils auf Privat-Gründe gebauet sind, deren Einwohner sich ebenfalls des Holz-Raffens in unsern Forsten bedienen, so soll ihnen dasselbe auf vorgedachte Weise ebenfalls vergönnet bleiben, jedoch, wann sie darunter excediren, und sich obgedachter oder anderer schneidender Instrumenten bedienen, mit Brüchten belegt, und dafern sie das Vermögen nicht haben, selbige mit Gelde zu bezahlen, so dann vor solche Brüchten, eben sowohl als die Armen, an Leibes-Strafe, auch allenfals mit Festungs-Arbeit bestrafet werden.

In zukunfft aber müssen keine Neu-Anbauende ferner in noch nahe bey denen Wäldern angewiesen werden; weil die Erfahrung die schädliche Folgen davon genugsam zu Tage leget.

§. 4. Bobey ferner wohl ernstlich verboten wird, dergleichen zusammengesuchtes Holz zu verkaufen; bey Strafe, daß denen Verkäufern der Wald gänzlich untersaget, der Käufer aber für jede Tracht gekauften Sprockel-Holzes, einen Rthlr. Brüchten zu bezahlen, angehalten werden solle.

Wann auch ein würcklicher Soldat hierwieder handeln sollte, ist solches dem Commandeur des Regiments, wohin er gehöret, anzuzeigen, und wann keine Bestrafung erfolgt, solches Unserm General-Directorio anzuzeigen, welches Uns selbst alsdann, dem Befinden nach zur weiteren Verordnung, den Vortrag thun wird.

Tit. VI.

Von Pfändung des Entwendeten und zur Ungebühr geholten Holzes und dessen Bestrafung.

§. 1. Solte jemand, ohne Unsere allergnädigste Erlaubniß, oder Anweisung der Forstbediente sich unterstehen, in Unsern Wäldern einiges grünes oder trockenes Holz, es seye so geringe, wie es auch wolle, abzuhauen oder auszuführen, und dessen überwiesen werden können, der soll das Holz nicht allein nach der Taxe bezahlen, sondern überdem den vierfachen Werth desselben zur Strafe erlegen, und das für alsofort, ohne einiges Nachsehen executiret werden.

§. 2. Indeme auch von denen Besembindern, durch Abschneidung des Bircken = Aufschlags, item durch Schneidung der Dachgerten oder anderer Wieden in denen Loden, Unsern Forsten und Gemarcken manchmal Schade zugefüget wird; So wollen Wir ihnen solches vors künftige durchaus nicht mehr verstaten, sondern, welche darüber betreten werden, sollen für jede Tracht oder Busch Holz, mit einem Rthlr., oder dem Befinden nach auch noch wohl höher bestrafet, und wenn sie selbigen nicht bezahlen können, mit Leib = Strafe beleet werden.

§. 3. Alle Wald = Bediente sollen sich des Holzhauens gänzlich enthalten, und dasjenige, was an Windschlägen, durren oder gestohlenen, auch an Zopf = Holze im Walde gefunden wird, zusammen gebracht, und zu Unserm bestem Vortheil verkaufet werden; wes Endes ein jeder Förster oder Unterläufer, so oft dergleichen Holz in dem ihme anvertrauten District sich findet, es alsofort dem Ober = oder Hof = oder Land = Jägern, Waldschreibern anzuzeigen hat.

§. 4. Auch sollen keine Wald = Bediente Holz kaufen oder damit handeln, noch directe oder indirecte an den Brand = oder Block = Schlägen, bey Verlust und unausbleiblicher Entsetzung ihrer Dienste, Theil haben mögen.

§. 5. Niemand, auch selbst kein Förster, soll bey Strafe von zwey Rthlr. in Unsern Wäldern, Plaggen, Heidekraut, Bremsen, oder Gras, nach eigenem Gefallen, mähen, schneiden oder hauen mögen, damit der junge Aufschlag nicht verdorben werde;

Solte aber, ohne Schaden, solches hie oder da gestattet werden können, sollen die dazu bequeme Orter von Unsern Forstmeistern angewiesen, und was davon aufkömmt, Uns getreulich berechnet werden.

§. 6. Diejenige aber, es seyn Fremde oder Einheimische, welche sich unterstehen würden, den geringsten Schaden durch Vorsatz oder aus Muthwillen, mittelst Schändung oder Abhauung derer in Unserer oder auch particulier = Holzungen, Allées oder Büschen vorhandenen Bäume, zu zufügen, dieselbe sollen, nach Maasgebung des dieserhalb dato Berlin den 24. Febr. 1733. ergangenen Edicts, (Nr. 1168 d. S.) alsofort eingezogen, und, dem Befinden nach, mit Stau = pen = Schlag und Festungs = Arbeit bestrafet werden; Und haben Forstbediente auf die vorgehende Contraventiones, besser als bishero geschehen, zu vigiliren; und da hierunter, von

denen passirten Soldaten viele Excesse begangen werden; so hat die Kriegs- und Domainen-Cammer, die Chefs derer in Wesel stehenden Regimenter zu requiriren, daß denen Commandos, auch Beurlaubten solches bey schwerer Strafe inhibiret werde.

Tit. VII.

Von Beklopfung, Beschälung und Beringelung des Holzes.

Nachdem auch bis anhero wahrgenommen worden, welchergestalt böshafte Leute sich bisweilen unterstehen, Bäume zu beklopfen, zu beschälen, zu beringeln, und, so wohl in denen Heyden, als auf denen Aeckern, zu bebrennen, oder gar nieder zu hauen, und alsdann, wann sie trocken sind, wegzufahren; Wir aber dergleichen schädlichen Unternehmungen mit Nachdruck gesteuert wissen wollen, so soll derjenige welcher auf vorbeschriebene Art einem Baum Schaden zugefüget, zum erstenmal zwanzig Rthlr. Strafe erlegen; das andere mal aber einen Monath Karren; auch bey demjenigen, auf dessen Lande ein solch beklopfter, beschälter, beringelter und bebrennet abgehauener Baum gefunden wird, so lange, bis er einen anderen Thäter anzeigt, geblieben, und keine Exception angenommen werden; Wann aber

§. 2. Unsere Beamte oder Forstbediente jemand, über die Verfahrnung eines solchen Baums, auf frischer That betreten würden, haben sie so gleich Pferde und Wagen wegzunehmen, und in der nächsten Stadt zur Verwahrung zu bringen, auch davon an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer, Clevischen Forstmeister, oder den, der an dessen Statt seine Vices vertritt, zu referiren; welche, wegen Beytreibung der Strafe behörliche Anstalt machen werden.

Tit. VIII.

Von der Eichel- und Büchel-Mast

§. 1. Wann Mast vorhanden, welches die Förster und Unterläufer in Zeiten anzuzeigen haben, sollen Unsere Forst-Bediente selbige besichtigen, und einen Ueberschlag, wie viel Schweine einzunehmen, machen, die Aufbreanung zu guter Zeit publiciren lassen, und dahin bestens sehen, daß die Schweine so hoch als möglich eingenommen; wann die Mast zu fallen anfänget, der Gebühr nach, eingespemet, mit dem ordinairn Zeichen gebrennet, und ein richtiges Psehm-Me-

gister darüber geführet werde, um sich, bey Visitirung der Büchten, und Nachzählung der Schweine, welche oft und fleißig geschehen muß, auch sonstn darnach richten zu können.

§. 2. Und solte sich zutragen, daß über die aufgebrennte, und denen Forstbedienten vermöge ihrer Patenter erlaubte Anzahl Schweine einige heimlich zugetrieben wären, dieselbe sollen Uns zum Besten verkauft, und das Geld dafür treulich berechnet werden.

§. 3. Gleich nach geschehener Auspfehmung sind die eingehobene Mastgelder, ohne fernere Erinnerung prompte zur Forst-Casse abzugeben.

§. 4. Es sollen auch Unsere Forstbediente, so bald die Mast besichtiget, und ein gewisser Ueberschlag, wie viel Schweine eingenommen werden können, gemacht worden, sich nach tüchtigen Mast-Hirten, welche sowohl in den Heyden, als auch, wann die Schweine aufstüzig werden, guten Bescheid wissen, bemühen, denenselben so viel Schweine als sie hüten können, übergeben, auch einem jeden ein Freyschwein mit einzujagen verstatten, und durch die Band von jedem Stück 2. Groschen oder 5. Stüber Hüter-Lohn geloben; dahingegen müssen die Masthirten vor allen Schaden, so sie abwenden können, stehen, und die, durch ihre Nachlässigkeit, verwarlosete Schweine (es wäre denn, daß sie bey der Ausnahme, ein Zeichen, als ein Ohr vom verstorbenen Schwein, dem Eigenthums-Herrn vorzeigen könnten) bezahlen; welches ihnen am Hüter-Lohn abzuziehen.

Tit. IX.

Von denen Mast- und Ungeldern.

Was das Mast-Geld anbetrifft, so tragen Wir zu Unsern Forstbedienten das allergnädigste Vertrauen, daß solche selbiges so hoch als immer möglich, und nach Proportion des Korn-Preises, ausbringen werden.

Weilen aber das Ungeld, und die anderer Orten, von denen Bedienten, genießende Accidenzien, in diesen Provinzien nicht bräuchlich, so bleibet es solcherhalb lediglich bey der Observanz, und was ihnen in ihren Patenten deshalb verschrieben worden.

Tit. X.

Vom Stamm-Gelde.

Wobey es auch in Ansehung des Stamm-Geldes sein Bewenden haben und behalten kan.

Tit. XI.

Vom Pflanzen.

§. 1. Der Ober-Planteur nebst den Förstern, sollen, ein jeder in ihren Quartieren, an denen Dertern, so dazu vom Forst-Amt bey'm Umritt ihnen angewiesen werden, Eichel- und Büchen-Kämpfe, nach der unterm 21. Junii 1719. ergangenen Verordnung und dabey gefügten Beschreibung, (Nro. 587 d. S.) anlegen, und die Bezahlung dafür, auf des Forstmeisters, oder des Ober- oder Hof- oder Land-Jägers Attest und der Cammer Assignation, bey der Forst-Casse, aus denen aufm Etat stehenden Pflanzgeldern empfangen;

Und gleichwie das Säen und Pflanzen hauptsächlich zu einer wohl eingerichteten Forst-Oeconomie gehöret, und davon gleichsam die Seele ist, wodurch das ganze Vorhaupt conserviret werden muß, mithin dadurch vieles verbessert werden kan; So haben der Forstmeister, auch Ober-Hof- und Land-Jäger, nebst dem Wald-Schreiber und Ober-Planteur in specie, überhaupts aber alle Forstbediente, ihr Haupt-Augenmerk darauf zu richten, mithin bey einfallender Noth dafür zu sorgen, daß, so viel nur immer möglich, Eichel- und Büchen-Kämpfe angeleget werden, damit nicht allein dem Mangel der Pflanzen dadurch vorgebeuet, sondern auch noch welche davon, zu Unserm höchsten Interesse, an andere verkauft, und überdem noch schöne Büsche aus diesen Kämpfen demnächst gezogen werden können.

§. 2. Auch sollen die gedachte Ober-Planteur und Förster auf den ledigen Plätzen, bey und in Unsern Wäldern, wann solche zuvor ihnen vom Forst-Amt angewiesen sind, eine solche Anzahl Bäume, als darauf stehen können, jährlich vor Christi-Fest pflanzen, und, auf des Forstmeisters, Ober- oder Hof- oder Land-Jägers Attest, von denen dreyjährigen beliebigen Pflanzen das gewöhnliche Pflanz-Geld per Stück ad vier Stüber Clevisch, aus der Forst-Casse zu erheben haben; dahingegen aber auch die Pflanzen zwey Jahr ans wachsen halten.

§. 3. Solte sich jemand, er sey, wer er wolle, unterstehen, die gepflanzte Pflanz zu schänden, oder gar abzuhauen, abzuschneiden oder abzubrechen; so ist derselbe, wo möglich, gleich zu arretiren, und nach Cleve aufs Schloß, oder im Märktchen nach Altena aufs Schloß, zur Haft zu bringen, und der Krieges- und Domainen-Cammer davon

umständlicher Bericht zu erstatten, damit einem solchen Bösewicht der Process gemachet werden könne.

§. 4. Ferner soll das Forst-Amt dahin sehen, daß die alte verkaufte Stubben im Walde ausgerahdet, und die Kuhlen gleich gemachet werden, damit die etwa fallende Eichel- oder Büchen-Nüsse darinn aufgehen können.

§. 5. Wann auch bey Unsern Wäldern und Heyden Derter vorhanden, welche füglich nicht bepflanzet werden können, sondern besser zu Acker-Land zu aptiren, sollen selbige erga Canonem ad 1. Scheffel Roggen oder Hafer per Morgen, oder so hoch sie nach Art und Gelegenheit des Grundes auszubringen sind, auch mit Vorbehalt des Gaffels-Zehenden ausgethan werden: diejenigen aber, welche solche Stücke uhrbar machen, sollen vier Jahre von Entrichtung solchen Zinses und Zehenden befreiet bleiben.

§. 6. Auch sollen Unsere Forstbediente sich fleißig erkundigen, ob nicht an Unsern Heyden oder Wäldern Derter gelegen, welche unrechtmäßiger Weise davon abgetommen, und zur Forst-Casse Zins zu zahlen schuldig seyen, damit solches untersucht, und sowohl die abgeriffene Stücke, als die Praestationes zu Unserm Nutzen wieder herbeygebracht werden können.

§. 7. Diejenigen Ländereyen, wovon der Zins an Unsere Wald-Casse bezahlet wird, sollen von Unserm Land-Meßer vermessen werden, und wann bey einem oder andern Stück, sich Uebermaasse finden möchte, soll selbige, zu Unserm Besten, eingezogen, mit einem neuen Zins, nach Proportion der Grösse beleet, und dieser hinfünftig bey Unserer Forst-Casse zur Einnahme gebracht werden.

Tit. XII.

Von der Hütung in denen Wäldern.

§. 1. Kein groß oder klein Vieh soll in Unsern Wäldern ungehütet gehen mögen, und so oft einiges Rindvieh in jüngern als zehnjährigen Lathen, das ist Holz-Ausschlag, betreten wird, soll für jedes Stück 20. Stüber Strafe erlegt werden.

§. 2. Diejenige Bauerschaften aber, welche an Unsern Wäldern gelegen sind, und sich der wilden Hude darin bedienen, und darzu legitimiren, und die berechtigte unwillkürlichlich dociren können, sollen dem bisherigen Gebrauch

nach, mit Entrichtung des Wald-Hafers continuiren. Jedoch muß der Forstmeister mit dem Waldschreiber und Forstbedienten zuvörderst noch die eigentliche Anzahl des Viehes, und worauf sich die Hude-Berechtigung gründet, pflichtmäßig examiniren, und davon zur Cammer umständlich berichten, und hat Forstmeister und übrige Bediente genau zu überlegen, ob es nicht gut sey, daß alles vom Vieh bishero abgefressene Holz nur lieber gleich vom Grunde rein weggehauen werde; damit es entweder wieder von neuen aus der Wurzel ausschlagen, oder sonst, durch eine oder andere Besaamung wieder in Ordnung gebracht werden könne. Jedoch wollen Wir ihnen keineswegs gestatten, Schaaf- oder Ziegen darinnen zu treiben, sondern so oft solche darinn betroffen werden möchten, soll für jedes Stück 5 Stüber Strafe gegeben, und die so in jüngern als zehnjährigen Rathen kommen, gar confisciret werden.

§. 3. Alles Vieh muß, ohne Unterscheid, und bey Bestrafung-Strafe wenigstens 10. Jahre lang aus denen Schlägen gehalten werden, bis der neue Aufschlag so hoch ist, daß ihn das Vieh nicht mehr abfressen kann, und ist hierauf vom Forstmeister besonders zu attendiren, des Endes, ohne vorher geschene genaue Besichtigung, kein District zur Hütung, einzuräumen, und muß jeder Förster in seinem District dafür repondiren, daß hierauf gehalten werde; des Endes er alles Rindvieh und Pferde, was er in denen Schonungen findet, wegzunehmen, und für die verwürdte Strafe zu verkaufen, oder, was er nicht kriegen kan todt zu schießen hat; indem eine jede Kuh, im jungen Holze alle Jahr für einige Hundert Rthlr. Schaden thut.

Tit. XIII.

Von Feuer-Schaden auf den Heyden, und in denen Wäldern.

§. 1. Allen und jeden Holz-Händlern, Büschern, Holzhauern, Hirten und jedermännlichen, er seye wer er wolle, wird hiedurch ernstlich verboten, zu keiner Zeit Feuer auf den Heyden, oder im Bezirk der Wälder anzulegen, bey Strafe von zehn Reichsthaler für die Büscher, Hauer und andere, so sich dessen unterstehen; für die Hirten aber, von 20. Stüber für jedes Stück Vieh, so sie bey sich haben; und wann sich dieselbe zu mehrmalen darauf betreten ließen, sollen sie, dem Befinden nach, so gar mit Leibes-Strafe be-
 leget werden.

§. 2. Bey gleichmäßiger Strafe von zehn Reichsthaler wird jedermänniglich verboten, in Heyden und Wäldern, mit dem Toback rucklos umzugehen, und, wann das Feuer aus der Pfeife fällt, selbiges liegen zu lassen, und nicht auszutreten oder zu löschten.

§. 3. Da aber dennoch, wider Verhoffen, in einigen Unfern Wäldern und Heyden, welches Gott gnädig verhüten wolle, ein Feuer aufgienge, so soll denen nächstangrenzenden Städten und Kirchspielen, insonderheit denen so die Hude und Holzung auf gemeldten Heyden und Wäldern haben, bey arbiträrer Strafe hiedurch anbefohlen und geboten seyn, daß sie von Stund an, wann sie das Feuer ansichtig werden, zu Sturm schlagen, und die Gemeine zusammen bringen, damit sie dem Feuer, weil es ein gemeiner Land-Schaden, auch ungefodert, zulaufen, und löschten helfen mögen, wes Endes auch ein jeder verbunden ist, so bald er das Feuer gewahr wird, oder die Sturmglocke höret, solches seinem nächsten Nachbarn anzuzeigen.

§. 4. Würden aber diejenige, so die Hude und Holzung auf denen Heyden haben, solches Feuer sehen, und dasselbe zu löschten vorangezeigtermassen sich nicht anschicken, noch solches ihren Nachbarn ankündigen, oder, da es ihnen angezeigt würde, dennoch ungehorsamlich ausbleiben, sollen dieselbe deswegen der Hude und Holzung, 5. Jahr lang, verlustig seyn, und sich derselben die Zeit über enthalten, das Weide-Geld aber, oder was sie an statt dessen an Hafer und sonstn entrichten, oder, was sie für die Holz-Gerechtigkeit an Gelde zu bezahlen haben, während solchen 5. Jahren dennoch zu geben schuldig und gehalten seyn, und überdem ein jeder von ihnen, welcher muthwilliger Weise zurück bleibet, mit 5. Reichsthaler, auch gestalten Sachen nach, noch härter gestrafet werden.

§. 5. Diejenige aber, so keine Hude oder Holz-Gerechtigkeit in Unfern Büschen und Wäldern und Gemarken genießen, und, wann sie Feuer vernehmen, dennoch nicht zulaufen, sondern zurück bleiben, und es ihren nächsten Stadts- oder Feld-Nachbarn ebenfalls nicht angekündiget, dieselbe sollen nach Befinden des Schadens, dafür angesehen, die aber, so darum bewusst, oder wohl gar das Feuer angelegt, wenn sie dessen zu übersühren sind, an Leib und Leben gestrafet werden.

Tit. XIV.

Von unbefugten Jagen, Schiessen und andern Eingriffen, und wie solches zu bestrafen.

§. 1. Es soll niemand, er sey fremd oder einheimisch, zugelassen seyn, oder sich unterstehen dürfen, einigerley, so hoch als klein Wildpreth, es sey auf was Art es wolle, in Unfern Wildbahnen zu fällen, zu fangen oder zu schiessen, noch auch in die Gehege Hunde zu bringen, um solche zu exerciren; und haben dahero alle und jede Beamte, in specie aber Unsere Forstbediente, in ihren Revieren, darauf genaue Acht zu halten, und auch dergleichen Eingriffe, für ihre eigene Persohnen, selbst zu vermeyden.

§. 2. Und daferne sich jemand gegen dieses allergnädigste und ernstliche Verboth, aufferhalb dem gemeinen Wege, oder der Land-Straße, die er reiset, in den Gehegen, Wildbahnen, Heyden oder Wäldern, auch Büschen oder Feldern, mit geladenem Gewehr, Büchsen, Flinten, oder einiges anderes Jagd-Zeug, fuden lassen, oder gar einigen Schuß darinn thun würde, derselbige soll alsobald in zehn Rthlr. Strafe verfallen seyn, und ihm das Gewehr oder Jagd-Zeug gleich abgenommen werden.

§. 3. Das in Unfern Wildbahnen oder Jagden abgenommene Jagdgeräthe, soll an Unfern Forstmeister verfallen seyn, die Geldstrafe aber bey Unfern Forstkassen, nach Abzug des Antheils, so dem Förster oder Anbringer versprochen worden, berechnet werden; und sollen die daher etwa entstehenden Klagen, bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer erörtert und decidiret werden.

§. 4. Würde sich einer oder mehr freventlicher Weise unterstehen, in Unfern Heyden, Wäldern, Wildbahnen und andern Gehegen dem Wildpreth nachzutrachten, solches zu schiessen, zu hegen oder zu fangen, sollen solche, nach Unferm unterm 11. October 1740. erlassenen allergnädigsten Rescripto, und der darnach, unter dem Titulo XXI. erfindlichen Taxe an Gelde, oder nach denen unterm 21ten Sept. 1723. 9. Janr. und 2. Martii 1728. wie auch 28. Decembr. 1730. gegen die Wild-Diebe publicirten Edicten, (Nro. 956, 1057 u. 1110 d. S.) härter gestrafet und angesehen werden, und müssen Unsere Forstbediente einen solchen Verbrecher sogleich in die nächste Stadt oder Dorf zur Haft zu bringen suchen, und da solches ohne Lebens-Gefahr nicht geschehen könnte, dergleichen Wild-Diebe, nach Maaßgebung gemeldter Edicten,

liefern, jedoch dabey wohl zusehen, daß auf die letztere Art kein Unschuldiger angegriffen werde.

§. 5. Solte aber einer oder anderer, so in Unfern Gehegen oder Wildbahnen mit Gewehr oder Hunden betrosfen würde, Pfandkehrung thun, und zum Gewehr greifen, oder sich nicht in Haft wollen bringen lassen; so sollen diejenige, so ihn pfänden wollen, denselben vorher in Güte vermahnen, sich zu ergeben; widrigensals aber, und da dieses nichts versangen wolte, sollen Unsere Forstbediente, als lenfalls mit Hülfe der nächstgeessenen Unterthanen, welche denselben in flagranti treffen, wo es ein unbekannter Fremder, und im Laude nicht Angeseener ist, ihn mit Gewalt ergreifen; und wann hieraus ein Unglück entstünde, keiner von vorbenannten Unfern Bedienten und deren Helfern dafür responsible seyn; hingegen der Uebertreter, dafern er jemand von Unfern Bedienten oder deren Assistenten beschädigen würde nichtsdestoweniger, ob er sich schon vor diesesmal mit Gewalt und der Flucht salviren möchte, nach Beschaffenheit des Verbrechens, nicht allein an seinen Gütern, sondern auch, wann man dessen wieder habhaft worden, an Leib und Leben gestrafet werden.

§. 6. Da sich auch einige von Unfern Officieren unterstehen möchten, wann sie in den Städten in Quartier liegen, wider Unsere ausgelassene Edicte, nicht allein in denen Städte-Jagdten, sondern auch in Unfern Gehegen, ob Wir gleich solche an andere für ein gewisses verpachten und austhun lassen, zu Schmälerung Unserer und gemeldter Städte Einkünfte, wie auch zum Verderb derer Jagden und Gehegen zu jagen und zu hegen; So sollen ihnen Unsere Forstbediente, oder der Magistrat des Orts, dieserhalb Vorstellung thun, auch Unsere Verordnungen und deshalb ergangene Edicta vorweisen, und wenn sie es alsdann nicht unterlassen, sohes bey Unserer Krieger- und Domainen-Cammer, die davon an Uns berichten soll, anzeigen, damit Wir sie zu gebührender Strafe ziehen, und deshalb gemessene Verordnung ergehen lassen können.

§. 7. Das Feder-Reinen ziehen, und auf die Lauer sitzen auf Wildpret bleibt nach Unserer Verordnung vom 24. Febr. 1752. und dem erlassenen Circulare vom 21. Martij ejusdem anni, (Nro. 1639 d. C.) ferner gänzlich verboten.

Tit. XV.

Von Selbst-Geschöß.

Nachdem es auch die Erfahrung gezeiget, daß einige sich gelüsten lassen, in Unfern Gehegen und Wildbahnen Selbst-Geschöß und Büchsen zu legen, und dadurch das Wildpret auf denen Steigen zu fällen, solches aber eine sehr schädliche Sache ist, wodurch wohl gar ein Mensch zu Unglück kommen kan:

So wollen Wir solches, bey Vermeidung harter Beahnung gänzlich abgestellt wissen, und soll derjenige, so hierüber betreten wird, nicht nur an Gelde, sondern auch, dem Befinden nach, und wann jemand dadurch zu Schaden kommen sollte, am Leibe und Leben gestraffet werden.

Tit. XVI.

Von Dohnen-Stecken und Schleifen legen.

§. 1. Es wird auch männiglich hiemit verboten, ohne Unser Vorwissen und Bewilligung, hinführo in Unfern Heyden und Holzungen Dohnen-Steige anzurichten, und Dohnen-Stecken und Vogel-Heerde anzulegen, und obgleich solches an einigen Orten erlaubet gewesen, so wollen Wir doch solches hiermit gänzlich aufgehoben, und Unfern Forstbedienten anbefohlen haben, aller Orten, wo Vogel-Heerden angeleget werden können, solche zu Unserm Besten, dem Meistbietenden publice sub ratificatione zu verpachten.

§. 2. Weil man auch zeithero an dem Feder-Wildpret einen grossen Mangel gespühret, welcher hauptsächlich mit daher rühret, daß sich die Hirten, Schäfer und andere unterstanden, Schleifen und Schlingen in den Gärten und Gehegen zu legen, auch das Feder-Wildpret zu können;

So wird ihnen solches hiemit, bey Strafe von zehn Reichsthaler, und wann er zum zweytermal darüber betroffen wird, bey Strafe des Karrens, gänzlich verboten.

Tit. XVII.

Wegen Abscheuch- und Kehrung des Wildprets.

Weilen auch das Wildpret denen Unterthanen zum öftern an ihren Feld-Früchten grossen Schaden thut, so verstaten Wir zwar hiermit gnädigst, daß ermeldte Unsere Unterthanen, durch gewisse dazu bestellte Hüter, mit gehörig geknüttelten oder an der Hinter-Hüfte gelähmten Hunden

dasselbe fehren und scheuchen dürfen, ungeknüttelte oder ungelähmte Hunde aber sollen sie dazu nicht gebrauchen, sondern, wann die Forstbediente solche finden, haben sie dieselbe nach dem Edict vom 17. Martii 1725. (Nro. 988 d. S.) entweder zu fangen oder todt zu schießen, und sollen die Eigener der Hunde, auffer 1. Rthlr. Strafe, auch noch 15. stbr. Schieß-Geld, dem Forstbedienten, der den Hund gefangen oder geschossen, ohnweigerlich bezahlen.

Tit. XVIII.

Von Knüttelung der Hunde.

§. 1. Es wird auch hiemit alles Ernstes verboten, daß niemand, er sey von Adel, Bürger, Müller, Hirte oder Schäfer, seine Hunde in Unfern Holzungen, Gehegen oder Heyden frey laufen zu lassen, sondern denenselben die gewöhnliche Knüttel, wie solche in Unfern deshalb emanirten Edicten, und sonderlich denen letztern vom 19. Januar 1717. und 17. Martii 1725. beschrieben, nemlich drittelhalb Werk-Schuh lang, und 6 Zoll in der Runde, anhangen, oder dieselbe an Stricken führen soll.

§. 2. Und obzwar denen Eingefessenen, nach Maaßgebung der Jagd-Ordnung von Anno 1649. und der hergebrachten Observanz, frey stehet, sothane Knüttel selber verfertigen zu lassen, so müssen sie doch eben obbemeldte Länge und Dicke haben.

Jedermänniglichen aber, insonderheit denen Bauersleuten wird hiemit gänzlich verboten, einige Hunde mit sich in die Wälder zu nehmen, sondern sie sollen dieselbe, die Häuser zu bewahren, daheim lassen.

§. 3. Würden nun Unsere zum Forstwesen bestellte Bediente, oder deren Leute, dergleichen ungeknüttelte Hunde antreffen, sollen solche selbige, wie schon gedacht, gleich todt schießen und der Eigener des Hundes auffer 1. Rthlr. Strafe, 15. stbr. Schieß-Geld, demjenigen, so denselben todt geschossen, erlegen.

Tit. XIX.

Von Fahrung des kleinen Wildprets und Ausnahme der Eyer.

Wir befehlen allen Unfern Bedienten, Vasallen, Unterthanen und männiglichen hiemit, bey Vermeydung schwerer Ungnade und harter Bestrafung, daß hinfüro keiner, wer der

auch seyn möge, sich des unbefügten Eyer-Ausnehmens der Reb-Hasel- und Birc-Häner, Gänse, Endten, Schneppen und andern Feder-Wildprets, so wenig, als des Fangens und Strickens derselben gelüsten lassen, sondern sich dessen, bey arbiträrer harter Strafe gänzlich enthalten, und auf keinerley Weise daran vergreifen solle. Wegen der künftigen Eyer bleibet es bey der bisherigen Verfassung.

Tit. XX.

Von Haltung der Setz- und Brüte-Zeit.

§. 1. Die Setz- und Brüte-Zeit soll dergestalt strict beobachtet werden, daß von allen und jeden Unserer Vasallen und Unterthanen, denen einige Jagd-Gerechtigkeit verliehen, oder, welche dieselbe sonst beständig hergebracht, alle Thiere, Ficken und Säue, wie auch alle Haasen, weil man deren Geschlecht in der Ferne nicht erkennen kan, imgleichen alles Wildpret, vom 1. Martii bis 1. September durchaus geschonet, und davon nichts geschossen werden, bey Vermeidung dererjenigen Strafe, so Wir in dieser Unserer erneuerten Holz- und Jagd-Ordnung, auf das zur Ungebühr geschossene oder gefangene Wildpret gesetzt; wovon Wir nichts ausgenommen wissen wollen, als die Schneppen, Gänse und Endten, welche, weilen es unbeständige Vögel, von denen die dessen befugt seynd, wohl geschossen werden mögen, wie dann auch ein Rehe-Bock, Spießfer, Keuler oder Schwein, in wählender Setz-Zeit, zu nothwendigen Ausrichtungen oder sonsten, jedoch civiliter, zu schießen erlaubt seyn solle.

§. 2. Da auch einige, denen Wir die Jagden verpachtet haben, dieselbe dadurch gänzlich ruiniren, daß sie solche gar nicht schonen, sondern auch wohl bey Winterszeit, wann tiefer Schnee gefallen, immerfort hegen, wodurch es geschiehet, daß, wann die Felder einmal ruiniret sind, dieselbe niemand weiter pachten will; Wir aber solchen Mißbrauch zu Unserm Nachtheil nicht länger dulden wollen:

So befehlen Wir Unsern sämtlichen Forstbedienten hie mit ernstlich, darauf mit aller Sorgfalt Acht zu haben, daß sonderlich das Hegen bey tiefem Schnee und auf dem Eise, wie auch in der Setz-Zeit, gänzlich eingestellt, und überall denen dieser Ordnung beigefügten Verpachtungsvorwarden ganz genau nachgelebet werde.

Tit. XXI.

Strafe wegen unbefugten, oder zu verbotener Zeit geschenehen Wildprets = Schiessens.

Wir setzen und ordnen auch hiemit zu Abwendung alles Schiessens, und zu Erhaltung Unserer Hoheit, daß hinführo und von dato an, derjenige, wer der auch sey, sowohl Reisende, als Einheimische, so in Unsern Wäldern und Gehegen, ohne Unsere allergnädigste Permission, oder in der Geze Zeit, einen

Hirsch schieffet	500	Rthlr.
Ein Stück Wild	400	—
Ein wild Kalb	200	—
Ein Rehe	100	—
Ein stark Schwein oder Repler	500	—
Ein Bache	400	—
Ein Fröschling	200	—
Einen Haasen	50	—
Einen Schwan	75	—
Eine Trappe	50	—
Einen Auerhahn oder Henne	50	—
Einen Birckhahn	50	—
Ein Rebhuhn	150	—
Ein Haselhuhn	150	—

zur Strafe jedesmal, und so oft er darüber betreten wird, ohnfehlbar erlegen soll.

Tit. XXII.

Wildprets = Taxe, wann solches verkauft wird.

Das Wildpret, so auf Unsere oder Unseres Ober-Jägermeisters und Enevischen Krieges = und Domainen = Cammer Ordre, von denen Forstbedienten zum Verkauf geschossen, und nicht Pfundweise, wie hiernächst solget, verkauft wird, soll à dato dieses an, im Enevischen und in der Graffschaft Marck, folgendergestalt bezahlet werden.

1. Ein Rehe = Bock à 5 Rthlr.
2. Eine Ricke soll gar nicht geschossen werden.
3. Ein Rehe = Bock = Kalb 4 —
4. Ein Dam = Schaufel = Hirsch 4 —
5. Ein Dam = Gabel = Hirsch 4 —
6. Ein Thier 4 —

7.	Ein Dann - Spiesser	4	Rthlr.
8.	Ein Schmal - Thier	4	—
9.	Ein Dann - Kalb	4	—
10.	Ein Hase, für	—	20 Sbr.
11.	Ein Koppel Caninen.	—	8 —
12.	Ein Schwan	2	—
13.	Eine wilde Gans	—	20 —
14.	Ein paar wilde Enten	—	10 —
15.	Ein Fasan	1	— 15 —
16.	Ein Birc - Huhn	1	— 15 —
17.	Ein paar Rebhüner	—	20 —
18.	Eine Koppel Wachteln	—	10 —
19.	Ein paar Holzschneppen	—	20 —
20.	Eine wilde Taube	—	5 —
	das übrige roth und schwarz Wildpret aber soll Pfundweise und zwar das schwarze Wildpret à	—	4 —
	und das rothe	—	2½ —

per Pfund und nicht geringer verkauft werden.

Tit. XXIII.

Vom Fall Wildpret.

§. 1. Da es sich auch zutrüge, daß ein Hirsch oder Stück Wild sich speissen würde, oder im Wasser oder auf eine andere Art umkäme, soll der, so es findet, solches dem nächsten Forstbedienten ansagen, dieser aber dasselbe, so gut er kan, auf seine Pflichten verkaufen, und das daraus gelösete Geld Uns getreulich zu berechnen, schuldig seyn.

§. 2. Immassen dann auch alles an Unsere Hof-Küche abgeliefertes Wildpret nach vorerwehnter Taxe, um bessere Richtigkeit willen, so fort baar bezahlet werden soll, wornach alle diejenige, denen es angehet, sich gehorsamst zu achten haben.

§. 3. Es ist auch von Unsern verpflichteten Forstbedienten öfters allerunterthänigst referiret worden, welchergestalt sich in Unsern Heyden und Wäldern vieles zu Holze geschossenes Wildpret todt, auch oftmals von den Raubthieren und Wurmern bereits verzehret gefunden, wodurch nicht allein Uns, sondern auch denen Particulieren, so der Orten hohe Jagden haben, nicht wenig Schaden zugezogen werden. Wie aber dieses guten Theils daher rühret, daß diejenige, welche zur Jagd berechtiget sind, dazu gar oft unerfahrene Leute ge-

brauchen; also werden dieselbe hiemit allergnädigst befohlen, inskünftige zu dem ihnen allergnädigst verstatteten Jagd-Exercitio tüchtige Schützen, und nicht, wiewohl bishero geschehen, Schäfer, Hirten und dergleichen unerfahrene Leute, bey Vermeydung der in denen bereits publicirten Edictis benannten Strafe zu halten.

§. 4. Dafern auch von Unfern angrenzenden Vasallen oder andern zur Jagd Berechtigten einiges Roth- Schwarz- oder Reh- Wildpret angeschossen werden, und in Unfern Heyden überlaufen möchte, sollen dieselbe oder ihre Schützen, jedoch ohne Mitbringung und bey sich Führung eines Gewehres, solches bey Unfern nächsten Forstbedienten ansagen, damit das angeschossene Wild so gleich aufgesuchet werden könne, und nicht verderben oder denen Raubthieren zu Theil werden dürfe, und wollen Wir allergnädigst geschehen lassen, denenjenigen, welche die Folge, durch ihre Lehnbriefe oder sonstn erweislich machen können, und glaubwürdig anzeigen würden, wo der Anschuß eigentlich geschehen, sothanes Wildpret sodann abgefolget werde; im Gegentheile aber soll derjenige, welcher überführet werden kann, daß er ein oder das andere Stück in seinem District zwar angeschossen, solches aber nicht angesagt, und dennoch weggehohlet, von Uns, als ein Uebertreter der Geseze ernstlich angesehen werden.

Tit. XXIV.

Von der Wolfs- Jagd.

§. 1. Nachdem Wir zu verschiedenen malen vernehmen müssen, daß Unsere Unterthanen bey denen schuldigen Wolfs- und Jagd- Diensten sich nicht nur säumig, sondern auch ungehorsamlich erwiesen, oder wohl gar Kinder, und zum Gebrauch beyhm Jagen untüchtige Personen abschicken; Wir aber die schädliche Raubthiere, zum Besten des Landes, so viel möglich gänzlich ausgerottet wissen wollen.

Als befehlen Wir hiedurch, mit Wiederholung der bereits dieserhalb ergangenen Edicten und Verordnungen, allen Unfern Unterthanen, in denen Aemtern und Jurisdictionen, ohne Unterscheid, weil es zum allgemeinen Nutzen gereicht, hiermit ernstlich, und bey Vermeydung eines Reichsthalers, und dem Befinden nach, härterer Strafe, so bald Schnee gefallen, oder wann solcher einige Zeit gelegen, darauf ein Dauwetter, so daß der Wolf füglich nachgespüret werden kan, erfolget, oder wann sic expresse dazu aufgeboten wer-

den, sich auf ihre ordentliche Sammel-Plätze einzufinden, und die Ordres von denen dazu bestellten Forst- und Waldbedienten einzuwarten. Wann aber ein oder anderer etwa durch Krankheit oder andere valable Ursachen daran verhindert werden sollte, muß er ein gültiges Attest von dem Pastore und Scheffen Loci darüber beym Forstamte beybringen, oder er hat die darauf stehende Bestrafung zu gewärtigen.

§. 2. Die Forst- und Waldbedienten müssen auch, zu Ertheilung der nöthigen Ordres, sämtlich, bey Vermeydung doppelter Strafe, so von ihrer Besoldung einbehalten werden soll, auf die ihnen angewiesene Rendezvous erscheinen, und allen möglichen Fleiß anwenden, damit denen schädlichen Raubthieren Abbruch gethan, und dieselbe weggefangen werden.

§. 3. Soll ein jeder Gerichtsbote dem Ober- oder Hof- oder Land-Jäger eine Liste von denen Personen geben die erscheinen müssen, damit solche nach gehaltenem Jagen, von denen Förstern oder Unterläufern abgelesen, und sowohl die Ausbleibende, als die, welche sich während dem Jagen den Waldbedienten opponiret haben, darnach zur Bestrafung notiret werden können, von welcher Strafe dann die Waldbediente, wie gewöhnlich, die Hälfte genießen.

§. 4. Keine Förster oder Unterläufer sollen nach verrichtetem Wolfsjagen, bey gleichmäßiger Strafe von zwey Reichsthaler, sich retiriren mögen, ehe und bevor das Wolfszeug aufgenommen, auf die Karre geleyet, und vorgemeldte Listen abgelesen sind, zu Fortbringung des Zeuges aber müssen die nächstangelegene Aeuter die nötigen Karren hergeben, und diejenige, so dazu beordert sind, bey Strafe von 2 Rthlr. nicht ausbleiben.

§. 5. Wenn ein Wolf oder Wölfin in einer öffentlichen Wolfsjagd geschossen wird, wird weder Schieß-Geld noch Praemium dafür bezahlet.

Wenn aber ein Förster oder anderer Jagd-Berechtigter dergleichen schädliches Raubthier auf der Lauer schießen, oder sonst, ausser der Wolfs-Kuhlen fangen möchte, so hat ein solcher sich des darauf stehenden Schießgeldes und Praemie, als

Für eine Wölfin:
Pro Praemio
an Schießgeld

. 16 Rthlr.
. 6 Rthlr.

Für einen alten Wolf:	
Pro Praemio	8 Rthlr.
an Schießgeld	6 Rthlr.
Und für jeden aus dem Nest genommenen jungen Wolf	2 Rthlr.

zu erfreuen.

§. 6. Soll sich niemand unterstehen, Wildpret, so in die Netzen fallen möchte, ohne Ordre todt zu machen, oder laufen zu lassen; dafern aber einiges ohngefähr umkäme, soll solches so gleich verkauft und Uns berechnet werden.

§. 7. Alle Unsere Waldbediente aber sollen bedacht seyn, daß in ihren Revisoren eine gute Wolfs-Kuhle an bequemen Dertern, auf Unsere Kosten, verfertigt werden, und außerdem so viel als möglich den Wölfen nachstellen, wofür wir ihnen denn zum Recompens, für jeden Wolf, auf Attest des Ober- oder Hof- oder Land-Jägers, zwey Reichsthaler aus Unserer Casse reichen lassen wollen.

Tit. XXV.

Von Forst- und Jagd-Processen und Beytreibung der Brüchten.

§. 1. Wann zwischen denen Holzkäufern oder Büschern Streitigkeiten entstehen, so daß entweder einer dem andern auf Unsern Wäldern und Gemarcken mit Abhauen, Ausfahren des Holzes, oder, wie es sonst Namen hat, zu nahe kommt, soll solches von Unserm Forstmeister und Forstbedienten untersucht, dem Beleidigten gleich Recht geschaffet, und der Verbrecher gestrafet werden; ohne daß sich die Landgerichte darin zu meliren befugt seyn sollen.

§. 2. Solten auch die Büscher unter sich, oder mit andern, so keine Büscher wären, sie seyen Ein- oder Ausländer, wegen des Holz-Verkaufs in Streit gerathen, oder die Büscher mit den Holzhauern und Fuhrleuten, wegen Holz-Sachen, als Entführung des Holzes in Wäldern und Gemarcken, oder sonst, wie es Rahmen haben mag, in Irrungen verfallen, oder wohl gar einer den andern mit Verbal- und Real-Injurien angreifen, in solchen Fällen sollen die vorkommende Sachen von Unserm Forstmeister und Forstbedienten de plano abgethan, und die daher etwa fallende Brüchten bey Unserer Forst-Casse berechnet werden; wes Endes allen Unsern Landgerichten, Beamten, Magisträten und Jurisdiction-Richtern hierdurch ernstlich an-

befohlen wird, Unsern Forstbedienten hierin keine Eintracht zu thun, sondern vielmehr, auf deren Angeben, ihnen allenfalls hülfliche Hand zu leisten.

§. 3. Und damit Unsere Forstbediente, es seye in Wäldern oder Gemarcken, wann über vorgemeldte Punkte Klage entstehet, desto besser im Stande seyn mögen, denen Klägern zu dem Ihrigen zu verhelfen, so sollen sowohl der Holzkäufer als Büscher und deren Bürgen Haab und Güter, mobiliare oder immobiliare, von Stund an, des geschehenen Verkaufs oder Verpachtung, nicht allein vor das gekaufte Holz, sondern auch vor dem Haus und Fuhrlohn verbunden seyn und bleiben, dergestalt und also, daß, zu Beybehaltung Unseres Holzhandels, wie von Alters bräuchlich gewesen, der Debenten ihre Effecten gleich publico verkauft, und ihre Schuld daraus getilget werden könne.

§. 4. Von allen Holz-Brüchten und Strafen sollen die Forstbedienten, welche die Straffällige angebracht, wie gewöhnlich, den 4ten Pfening, und von denen Jagd-Brüchten die Hälfte genießen. Da aber zwey, drey oder mehr Förster oder Unterdiener zugleich einen Brüchtfälligen betreffen würden, soll unter denenselben der 4te Pfening, und respective die Halbscheid, getheilet, und das Uebrige in Unserer Forst-Casse berechnet werden, jedoch bleibt es in der Graffschaft Marck bey der Forstbedienten Bestallungen.

§. 5. Die Schlichtung oder Abthung der Brüchten, muß alle Jahr ohnfehlbar von dem Forstmeister, wann er zugegen, oder von dem Wald-Commissario und übrigen Forstbedienten vorgenommen, richtige Protocolle davon geführet, und an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zur Ratification, eingesandt werden.

Da auch die Büscher und Holz-Käufer so wohl als die Brüchtfälligen oder sonst andere die Unserer Forst-Casse schuldig geworden, nach geschehener Brüchten-Schlichtung, Verkauf und Verpachtung des Holzes, in denen ihnen gesetzten Terminen nicht bezahlet würden, sollen die Förster und Unterkäufer, auf Erfordern des Forstmeisters und Waldschreibern jeden Orts die schuldige Gelder auf das schleunigste durch Pfandnehmung betreiben, und dafür 8. sbr. Wahn-Geld, und 24. sbr. Pfand-Geld, wie von Alters gebräuchlich, genießen.

§. 6. Wann aber die Pfandung vorgenommen, und

innerhalb 8. Tagen keine Zahlung erfolgen sollte, sind die Pfänder zu taxiren, und publice zu verkaufen.

§. 7. Diejenige, so sich Unsern Forstmeister, Forst- Jagd- und Waldbedienten jedes Orts, in Wald- und Jagd- Sachen, auch in Pfändung widersetzen, und Gegenwehr gebrauchen, die sollen auf Angeben derselben, entweder an Leib und Leben gestraffet, oder nach Vermögen, in hundert und mehr Reichsthaler Brüchten verfallen seyn, auch so lange an denen nächstangelegenen Orten auf ihre Kosten in Verhaft gebracht werden, bis die Sache ausgemachet und die Strafe bezahlet worden.

§. 8. Die, so bey Nacht, oder des Sonntags, und an denen Fest- und Beth- Tagen auf Excessen betreten werden, sollen mit doppelter Strafe angesehen werden; Ausländer aber mit Pferd, Wagen und was sie bey sich haben, verfallen seyn. Auch sollen die Unkosten, welche die Förster und Unterläufer, bey Nachforschung der begangenen Excesse, gemacht, und beweisen können, von denen Verbröchern vergütet werden.

§. 9. Wann die Brüchtfällige nicht im Stande sind, die dictirte Strafe in Gelde aufzubringen, sollen sie mit schwerer Arbeit, zum Nutzen Unserer Forst- Cassé belegen werden, und die dictirte Strafe à 12. stbr. Slevisch pro Tag abarbeiten, oder, wenn der Excess allzugrob ist, dem Befinden nach in die Karre gebracht werden.

Es müssen aber die Förster und Unterläufer in specie genau nachforschen, ob auch einige Brüchtfällige Büscher oder Holz- Käufer verarmen, in anderer Herren Länder ziehen oder mit Tode abgehen, und solches Unserm Forstmeister und Waldschreiber jedes Orts gleich anzeigen, ihre Güter aber immittelst mit Arrest belegen, auf daß Unsere Cassé dadurch keinen Schaden leyde.

§. 10. Sollte auch in des einen oder des andern Försters oder Unterläufers District Schaden geschehen, und Stämme gefunden werden, so nicht mit Unserm Zeypter, Eisen und Jahrzahl gezeichnet, oder auch junge Bäume und Pflanzen und dergleichen umgehauen seyn, soll ein jeder Förster und Unterläufer schuldig seyn, vorhaupt für die Brüchten zu stehen, oder wenigstens der Gebühr in continenti dociren, daß er im Nachforschen gnugsamen Fleiß bezeigt habe.

Tit. XXVI.

Von Aufgrabung der Wälle und Schlagbäume
am Walde.

§. 1. Unser Forstmeister und übrige Waldbediente sollen fleißig dahin sehen, daß alle bey Unfern Wäldern gewesene und nöthige Wälle, wie auch die Schlagbäume und Hecken, in guten Stande gehalten werden, wozu der Waldschreiber das erforderliche Arbeitslohn bezahlen, und gehörigen Orts berechnen soll.

Ingleichen müssen Unsere Forstbediente genaue Acht haben, daß an denen Orten, wo Privat-Geerbte an Unfern Wälder schießen, Und die Wälle unterhalten müssen, solche ebenfalls tüchtig verfertiget und conserviret werden, wozu Wir ihnen, auf ihr Gesinnen das nöthige Holz anweisen, und ohnentgeltlich abfolgen lassen wollen; Solten aber dieselbe hieinnen etwas negligiren, so, daß ein oder ander Wald-Pferd in die Felder streichen, oder sonsten dadurch Schade entstehen möchte, sollen solche Pferde geschützt, und bey dem nächsten Förster oder Unterläufer in Verwahrung gebracht werden, auch selbiger alsdann den Schaden besichtigen und davon zur gehörigen Bestrafung, berichten.

§. 2. Weil auch einige Reisende und andere Leute sich bishero strafbarer Weise Unterstanden, an die in den Wild-Fuhren und Heyden ersündliche Schlagbäume sich zu vergreifen, und die Schlösser von denenselben wegzuschlagen, oder die eingepflanzte Säulen heraus zu reißen, und umzuwerffen, oder gar neue Wege zu machen, welches Wir aber fernerhin zu dulden keinesweges gemeynet seyn;

Als befehlen Wir hiemit allen Unfern Bedienten und Unterthanen ernstlich, darauf ein wachendes Auge zu haben, die Contravenienten zu gebührender Strafe anzugeben, und sich deren Pferde und Wagen, bis zum Austrag der Sache, zu versichern.

Tit. XXVII.

Von Bewohnung der Förster und Unterläufer
Häuser.

§. 1. Die Förster und Unterläufer sollen die ihnen eingethane Dienst-Häuser säuberlich bewohnen, in Dach und Fach erhalten, die etwa nöthige Haupt-Reparationes aber bey Zeiten anzeigen, auf daß solche von dem Land-Baumeister examiniret, und die Kosten auf den jährlichen Forst-Bau-Etat gebracht werden können.

Wobey aber festgesetzt wird, daß zu Erbauung eines neuen Förster-Hauses nicht mehr als 150. Rthlr. exclusive des Bau-Holzes, und zu Reparation eines dergleichen Hauses nur 30. Rthlr. exclusive Bau-Holz verwandt werden sollen; und muß jeder Förster das Dach und Fach selbst unterhalten, und die kleine Reparationes gehörig besorgen, als worauf der Forstmeister nebst dem Ober-Hof- und Land-Jäger, auch Waldschreibern mit zu attendiren haben; damit die Reparationes nicht negligiret, sondern bey Zeiten vorgenommen werden.

Beschluß und Vorbehalt dieser erneuerten Jagd- und Wald-Ordnung.

Wir behalten Uns auch schließliche bevor, diese erneuerte Jagd- und Wald-Ordnung, bey vorkommenden Umständen, nach Gelegenheit, Unserm Willen und Gefallen gemäß, durch unterschriebene Mandata zu verändern; und befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unserm Ober- und Hof-Jägermeister, Clevischen Kriegs- und Domainen-Cammer, Clevischen Forstmeister, Wald-Commissario, Ober-Hof- und Land-Jägern, Wald-Schreibern, Förstern und Unterläufern, wie auch allen Beamten und Magisträten, nach denen Pflichten, womit sie Uns verwandt sind, über diese Unsere erneuerte Holz- und Jagd-Ordnung so wohl, als über die vorige und vorhin emanirte Edicte und General-Marcken-Ordnung, in soweit dieselbe hiedurch nicht aufgehoben worden, vom Jahre 1766. an, fest und unverbrüchlich zu halten, und dawider keinesweges zu thun, noch zu handeln verstaten.

Die Uebertreter und dawider Handelnde aber sollen Unsere Ungnade, und die in dieser Ordnung ausgedrückte, auch noch eine härtere Strafe zu gewärtigen haben. Urkundlich haben Wir diese Jagd- und Wald-Ordnung höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Inseigel bedrücken lassen.

Bemerk. Die der obigen Jagd- und Wald-Ordnung angehängten Eidesformulare, sodann die Clevische Holz-Laxe und endlich die Vorwarden zu Holzverkäufen, sind, als jetzt unwesentliche Zugaben der Ersteren, hier nicht aufgenommen. Die königl. Regierung zu Cleve hat die vorstehende Jagd- und Wald-Ordnung am 20. Oct. 1766 den Justizbehörden zur Beachtung communicirt.

1895. Cleve den 15. Juli 1765.

Königl. Regierung.

Nachdem einige Gerichte fast immerhin doliren, daß sie keine genügsame Anzahl Exemplarien derer Edicten und Verordnungen erhalten, und Wir daher umständlich und specifics zu wissen verlangen, wie viel Stück jedes Orts ganz ohnentsbehrlich nötig seyen,

1. Wann die Verordnung nur dem Gerichte und Advocaten eigentlich zu wissen nöthig ist, und solche durch einen Aus-
hang in oder vor der Gerichts-Stube bekannt gemacht wird;
2. Wann das Edict oder die Verordnung in den Kirchen oder von denen Sängeln bekannt gemacht werden muß, z. E. Collecten und dergleichen;
3. Wann das Edictum an gewöhnlichen Orten zu affigiren ist; Sodann
4. Wann das Edictum jährlich von neuen wieder abgelesen, und ein Exemplar vor jede Kirche bey denen Predigern gelassen werden soll;

So befehlen Wir euch in Gnaden, Uns binnen 14. Tagen anzuzeigen, wie viel Exemplarien in jedem der gedachten vier Fällen erfordert werden.

1896. Cleve den 17. Juli 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. Juli c. a. erlassenen Edictes, wonach die Fabrication des Rauch- und Schnupf-Tabacks und der Handel mit demselben in sämtlichen königl. Staaten, vom 1. Nov. d. J. bis dahin 1780, einer Gesellschaft von General-Pächtern ausschließlich übertragen worden ist. Diese hat u. a. die Verpflichtung, nicht nur in sämtlichen königl. Provinzen General-Comptoirs zu errichten, und, mittelst zu concessionirenden Debitanten, das Publikum mit allen Sorten Taback, zu festgesetzten Preisen, zu versehen, sondern auch alle vorhandene rohe und fabricirte Tabacks-Borräthe gegen Erlegung des Einkaufspreises und der darauf verwendeten Kosten, oder gegen den durch Abschätzung zu ermittelnden Werth, zu übernehmen. Die Pachtungs-gesellschaft genießt eine uneingeschränkte Abga-

ben-Freiheit von allen ihren ein- und auszuführenden rohen und fabricirten Tabacken, und ihren Bedienten werden gleiche Rechte, wie den Beamten einer königl. Verwaltung, zugestanden. Der Tabacksbau bleibt mit der Einschränkung und unter dem Bedinge ferner erlaubet, daß er nicht über das Bedürfniß der Pachtungs-Societät erstreckt werde, und daß sein Resultat, gegen auszumittelnde und festzustellende Durchschnittspreise, in die Magazine der General-Pächter fließe. Der Besitz und die Einfuhr anderes, als von der General-Pachtung herrührenden Tabacks, wird jedem bei Strafe von 10 Rthlr. pr. Pfund untersagt; die Einföhrung von fremdem, mit nachgeahmten Zeichen der Societät versehenem, Taback, so wie der Letztern Nachahmung und der Verkauf von solchen u. a. verbotenen Tabacken, sollen mit einer Geldstrafe von 1000 Rthlr., und im Fall der Unvermögenheit mit, nach Maßgabe der Wiederholung zu schärfenden, Gefängnißstrafen von 3 und 6 Monaten und zum drittenmale mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. (Conf. n. Nysl. Bd. III, pag. 977.)

1897. Cleve den 22. Juli 1765.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 22. Juli d. J. erlassenen Deklaration, daß den Verschreibungen, welche über den Betrag der Aktien in berlinischem Banco-Gelde zur Asssekuranz-Compagnie, ausgestellt werden, die Wechselkraft beigelegt werden soll. (Conf. n. Nysl. Bd. III, pag. 993.)

1898. Cleve den 25. Juli 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die cleve-märkischen Vasallen werden angewiesen, ihre, aus frühern Jahren noch rückständigen, Lehn-Pferde-Gelder binnen 8 Tagen an die gewöhnlichen Steuer-Empfänger zu entrichten und künftig vierteljährig, spätestens am 10ten Tage der Monate August, November, Februar und Mai, bey Strafe militairischer Exekution, damit fortzuführen.

Bemerk. Die Steuerempfänger sind gleichzeitig zur Erhebung resp. Beitreibung der obigen Gelder angewie-

sen, und unterm 4. Februar 1766 sind die vorhandenen Restanten, unter Androhung militairischer Exekution, zur Zahlung aufgefodert worden.

1899. Cleve den 9. August 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Mittheilung an die Beamten der rectificirten Abdrücke des resp. am 23. und 24. Mai c. publicirten Deklarations-Rescriptes wegen des Münzwesens, mit der Weisung, die bereits empfangenen und distribuirten Exemplare des ersten Abdruckes wieder einzuziehen und zurückzusenden.

Bemerk. Gleiche Verfügung ist am 14. October 1765 von der königl. Regierung erlassen worden, der Text des rectificirten Abdruckes ist bei Nro. 1881 d. S. vollständig gegeben.

1900. Cleve den 15. August 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Die in dem Reglement vom 14. Febr. c. a. (Nro. 1860 d. S.) festgesetzte, allgemein einzuführende Breite der Achsen an sämtlichen Fuhrwerken wird dahin näher bestimmt, daß die Weite innerhalb der Räder, mithin zwischen den beiden Felgen, 5 rheinische Fuß betragen muß. Die Frist zur Bewirkung dieser gleichförmigen Einrichtung der Karren und Wagen wird bis auf den 31. October, d. J. bestimmt.

Bemerk. Am 28. Oct. ej. a. ist die letztbezeichnete Frist bis zum 1. Dez. 1765. ausgedehnt worden.

1901. Cleve den 16. August 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Mit Bezug auf die wegen der Hornviehzucht am 4. Mai c. (Nro. 1876 d. S.) erlassene Verordnung wird, zur gleichmäßigen Verbesserung der Schweinezucht, und nach Auseinandersetzung der dadurch dem Landmanne erwachsenden Vortheile, Folgendes zur allgemeinen Richtschnur verordnet: